

BEITRÄGE

ZUR

GESCHICHTE DES ADELS IN POLEN

VON

OSWALD KORWIN SZYMANOWSKI.

On se connaîtrait bien mieux soi-même,
si l'on prenait la peine d'étudier ses origines.

(Ed. Quinet an Louis Dufour.)



ZÜRICH

DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH SCHULTHESS

1884.

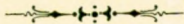


23180

BEITRÄGE

ZUR

GESCHICHTE DES ADELS IN POLEN.



Druckfehler-Verzeichniss.

Da der Verfasser nicht am Druckorte wohnt, sind, trotz aller Sorgfalt, einige Fehler stehen geblieben, deren Verbesserung der gütige Leser zuvörderst, dem hier beifolgenden Verzeichnisse nach, vorzunehmen gebeten wird :

Seite 2	Zeile 3	lies praesertim, statt: praesertion.
" 9	" 15	" nach: mussten, zusammengesetzt.
" 17	" 30	" vor, statt: von dem Gesetze.
" 19	" 1	" diese, statt: dies.
" 22	" 17	" Pactis, statt: Pactibus.
" 27	Anmerk. 1)	" Aleksandryjskim, statt: Aleksandryjskeiu.
" 30	Zeile 6	" ausgerufenener, statt: ausgesprochener.
" 32	Anmerk. 3)	" Succamerarium, statt: Succaeravium.
" 35	" 4)	" Poznań, statt: Pornań.
" 46	" 1)	" litera, statt: litra.
" 50	" 1)	" metallorum, statt: metallonum.
" 51	" 1)	" Kmethonibus, statt: Kmethoribus.
	ebendasselbst	" decernere, statt: decernore.
" 59	Zeile 13	" verwehrt, statt: gewehrt.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	VII
Einleitung	1
Erster Beitrag: I. Des polnischen Adels Anfänge. II. Was ist von der Feudalhierarchie und den Lehnbeziehungen Polens zum Deutschen Reiche, bis in die erste Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, zu halten? — Selbstständige Entwicklung des Adels und des Ritterwesens in Polen. — Gleichstellung des Adels seit Königs Ludwig von Ungarn-Polen († 1382) Zeiten. — Was bedeutete das Scartabellat? — III. Uebersicht der geschichtlichen Rechtsverhältnisse des polnischen Adels oder Ritterstandes von 1347 an bis zur Einführung des Napoleon'schen Kodex in Polen, nach dem halbamtlichen Werke Dudkiewicz's	3
Zweiter Beitrag: I. Zur polnischen Wappenkunde. Wichtigkeit derselben nicht nur in heraldischer, sondern auch in genealogischer und historischer Beziehung. — Aufführung der Titel der bedeutendsten heraldisch-genealogischen, Polen betreffenden, Werke. — II. Bedeutung der Wappen und Wappensippen. — III. Geschichtliches über dieselben. — IV. Altersunterschied des polnischen Kronlands- und des grossfürstlich lithauischen Adels; bei Gelegenheit seiner Zulassung zu der Eigenschaft des polnischen Adels lässt der lithauische sich auch in die Wappensippen des Kronadels (von 1386 an) aufnehmen. — Der reussische Adel wahrscheinlich älter schon als der lithauische. — Wappenverleihungen an königliche Bastarde selten in Polen. — Wappenvermehrung und Ertheilung ganz neuer Wappen. — Einiges über besondere Wappenbilder. — Die Namen der Wappen sind nicht durchaus die gleichen wie die der Familien. — Reichswappen und dessen Verbindung mit dem des jeweilig regierenden Hauses	24
Dritter Beitrag: I. Rückblick auf die zwei vorhergehenden Beiträge. — II. Weitere Entwicklungsgeschichte des Adels in Polen. — Entstehungsart des Zweikammer-Systems in Polen. — Bildungsbedingungen einer jeden der beiden Kammern, wie auch der Landtage in Lithauen, Reussen, Preussen und Severien. — Senatoren durften nicht gleichzeitig Landboten sein; sie konnten aber ihrer	

Senatorenwürde freiwillig entsagen und in den Ritterstand zurücktreten. — Das verhängnissvolle „*liberum veto*“. — III. Im Allgemeinen durfte nur der Adel Güter besitzen. — Ausnahmen hievon zu Gunsten einiger Städtebürger und besonders in den preussischen Landen. — Steuerfreiheit des adelichen Grundbesitzers und dessen fernere Begünstigungen. — Der Reichstag allein ist befugt, Steuern zu bewilligen. — Die Person des polnischen Edelmanns war unantastbar in Folge des Gesetzes: „*Nobilis nisi Jure victus fuerit, non captivetur*“. — Gerechtfertigte Schranken jenes Gesetzes. — IV. Der Einwanderer Rechtsstellung und die Indigenatsertheilung. — Die Giltigkeit der Erhebung in den Adelstand wie auch die des ertheilten Indigenat's besteht, seit 1607, in deren Aufnahme in die Reichstagskonstitutionen. — Zulassung Neugeadelter zu alten Wappensippen. — Unbefugte Anmaassung des Adels scharf durch das Gesetz geahndet. — Gewisse Berufs- und Beschäftigungsarten waren dem Adel in Polen verboten. — Welche Vergehen zogen nach sich den Verlust oder die Aberkennung des Adels? — Was ist vom Erheben der Juden in den Adelstand zu halten? . . .

40

Vierter Beitrag: I. Betrachtung. — II. Der Senat. Die Landboten und ihr Einfluss auf die Senatoren. — Das polnische Gesetz kannte nie eine von ihm bevorzugte Magnatenkaste. — III. Das Erlangen des Adels in Polen weit schwieriger als anderwärts und besonders wie in Frankreich und Deutschland. — Bündige Widerlegung irriger Gerüchte darüber. — IV. Der König Oberhaupt der Nation. — Vom Zwischenreiche und dem Konvokationsreichstage. — Erblichkeit des Wahlthrones in Polen. — Hat es in Polen Fürstenmord, Verschwörungen und Aufruhre, wie dies anderwärts der Fall, gegeben? — Treues Festhalten am monarchischen Prinzip der polnischen Nation bis zum Verluste ihrer Selbstständigkeit

64

Schluss

92

Nachlese: I. Von den Geschlechtsnamen und Benennung nach Würden und Aemtern. — Wie wäre der alte polnische Adel vom jüngern leicht zu unterscheiden? — II. Majorate. — Der Adel war im alten Polen nicht zu erkaufen. — III. Warum slavische Völker sich an den Kreuzzügen in's gelobte Land nicht haben wesentlich betheiligen können? — IV. Die jungen polnischen Edelleute suchten zu ihrer Ausbildung fremde Universitäten und dienten auch in ausländischen Heeren; ärmere wurden an den Höfen grosser Herren ausgebildet u. dgl. m. — V. Einige empfehlenswerthe Werke über Sitten und Gebräuche der Polen im 17. Jahrhundert

93

DEM ANDENKEN

SEINES

VATERS

DER VERFASSEN.

Vorwort.

Die vielen, nicht unerheblichen, irrigen Begriffe über den alten polnischen Adel, denen man sowohl in deutschen Schriftstellern, wie auch in gebildeten deutschen Kreisen sonst begegnet, sind die Veranlassung zu vorliegender Arbeit gewesen.

So mangelhaft nun auch dieselbe sein möge, so dürfte allein schon ihre Widmung für den redlichen Willen, der ihr vorstand und sie leitete, wohl genügende Bürgschaft leisten.

Dass sie durchaus den Zweck nicht beabsichtigt, polnischen Lesern Neues oder Belehrendes anzubieten, ist selbstverständlich; ebensowenig aber verzichtet sie auf die Hoffnung, dass berufenere Federn sich veranlasst finden werden, das gleiche Thema, in einer allgemein verbreiteten Sprache eben auch, einlässlicher und gründlicher demnächst behandeln zu wollen.

November 1883.

Einleitung.

Da in dieser vorliegenden Arbeit die möglichste Sachlichkeit und Gründlichkeit angestrebt wird, so sind selbstverständlich die zuverlässigsten Quellen herbeigezogen; zu diesen gehört denn, in erster Linie natürlich, die Sammlung der durch die polnischen Reichstage gefassten Beschlüsse, die unter der Benennung „*Volumina Legum*“ bekannt ist. Zur bessern Kenntniss der Bedeutung und Tragweite jener Gesetzsammlung mögen hier einige Sätze, der Einleitung entlehnt, in ihrer lateinischen Textsprache Platz finden. Der vollständige Titel des Werkes lautet aber: „*Leges, Statuta, Constitutiones, Privilegia Regni Poloniae, Magni Ducatus Lithvaniae, Omniumq. Provinciarum Annexarum, a Comitibus Vislicae Anno 1347 celebratis usque ad ultima Regni Comitia: In Typographia S. R. M. & Reipublicae Collegij Varsaviensis Scholarum Piarum & Sumptibus Publicis Reimpressa. Anno Salutis humanae 1732.*“

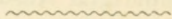
Der § 5 kennzeichnet die Wichtigkeit der vorhandenen (acht) Bände noch genauer und einlässlicher, da er folgendes besagt und zwar schon in seiner Ueberschrift: „*Quis in Polonia Magistratus, Legum, quae universos Cives obligent statuendarum potestate sit aut fuerit praeditus*“ ausdrückt. Die bezügliche Stelle in ihrer hierher gehörigen Ausdehnung lautet aber: „*Id quod vero hic ante omnia sedulo animadvertendum nobis est: nimirum quod in hos Legum libros a Regibus et Repub. non solae insertae sint Leges, quarum propria vis est, jubere quae vitari debeant, sed etiam jura, Majestatis Privilegia, Fœdera, Ordinationes tributorum, Conditiones victarum, emptatum, aut sponte accedentium Provinciarum, Electiones Regum, et alia id genus publica Regni negotia, quae simul hic leguntur congesta.*“

„De his enim omnibus quidquid publice Constitutum est, *Lex* „etiam appellavi potest, seu exactius Constitutio. Si enim inter „Legem et Constitutionem (præsertion ut in jure Patrio hæc accipi solent) discrimen volueris: *Legum* proprie appellamus illam: „*quæ prescribit quid cuiq: agendum devitandumq: sit: Constitutionem vero: quæ definit omnia negotia Rempublicam aut partes „illius concernentia.* Cæterum inter Legem et Constitutionem „sive *Statuta*, non est alia differentia, cum omnia hæc sint *jussio „perlata et promulgata ab habente legitimam Authoritatem, cui universos Cives obedire oportet*“. Etc. etc.

Dies wichtige Werk bildet daher auch die wirkliche Grundlage vorliegender Beiträge und ist in jedem zweifelhaften Falle besonders vom Verfasser berathen worden.

Alle übrigen beigezogenen Quellen sind, nach bestem Wissen und Gewissen, sorgfältigst gewählt und, an schwierigen Stellen, nicht minder fleissig und aufmerksam gegen einander verglichen worden.

Leider hat sich Verfasser auf Benützung nur seiner eigenen, sehr bescheidenen Büchersammlung und früher gemachten Auszüge und Notizen beschränken müssen, da ihm Familienrücksichten den Besuch auswärtiger Archive und Bibliotheken, die reich an fachverwandten Urkunden und Werken sind, nicht gestatten. Dass daher die vorliegende Arbeit bedauerliche Lücken und vielleicht unter andern Verhältnissen auch leicht zu vermeidende Fehler noch dazu darbieten dürfte, wie dies zweifellos auch der Fall sein wird, lag gänzlich zu vermeiden nicht in der Macht des Verfassers.



Erster Beitrag.

Des polnischen Adels Anfänge.

I.

Ursprung und früheste Entwicklungsperioden der gesellschaftlichen Stände liegen, mehr oder weniger, bei allen Völkern in einen nicht leicht zu durchdringenden, sagenreichen Nebel gehüllt. Nur über einen Punkt ist man nicht mehr im Zweifel, nämlich über den, dass der Adelstand allenthalben mit dem Wehrstande stets in engsten gegenseitigen Beziehungen gewesen ist und dass sich jene beiden Stände, besonders seit Einführung des Christenthums, zumeist gleichmässig entwickelt und ergänzt haben.

Auch in der Urzeit der polnischen Geschichte wird es mit dem ersten Auftreten des Adel- und des Wehrstandes nicht viel anders gewesen sein, als im benachbarten Böhmen und in Deutschland. Die verschiedenen Ansichten polnischer Geschichtsforscher alle in Erwägung zu ziehen, liegt nicht in den Grenzen dieser Arbeit; nur so viel sei hier darüber erwähnt, dass jene Gelehrten, besonders in diesem Jahrhundert, wie Bandke, Bobrzyński, Małęcki, Maciejowski, Moraczewski, Piekoński ¹⁾, Smolka, Szujski ²⁾,

¹⁾ So hat Hr. Piekoński erst im Jahre 1882 wieder eine neue Arbeit, über die Gestaltung der Gesellschaft (Społeczenstwa) in Polen während des Mittelalters, in Krakau erscheinen lassen, die, gegen die Ansicht Hrn. Stanislaw Smolka's gerichtet, jedoch die behandelte Frage trotz aller Gelehrsamkeit ihrer Lösung noch nicht nähern soll.

²⁾ Szujski ist leider schon seinen Angehörigen und Freunden, seinem Vaterlande und der Wissenschaft, im besten Mannesalter, anfangs Februar des laufenden Jahres, durch den Tod entrissen worden.

Wiszniewski u. a. m. nicht unbedingt in die Fusstapfen des sonst hochverdienten Joachim Lelewel treten und gerade über die Entwicklung der Gesellschaftsklassen in Polen, von Anbeginn monarchischer Staatsform an, sich in aner kennenswerther Weise bemühen, ein ganz neues Licht zu werfen. Maciejowski ¹⁾, mit Bandke wohl der älteste unter den genannten Historikern, scheint seine eigenen Wege, von der hervorgerufenen Kritik wenig berührt, verfolgen zu wollen, während z. B., unter den Jüngern, Smolka in seinen Werken eine sachliche Behandlung seines Gegenstandes anstrebt, die ihm eine hervorragende Stelle unter den philosophischen Geschichtsforschern sichert.

In seinem bedeutenden Werke über Mieczyslaw den Alten (1120—1269) und dessen Zeitalter ²⁾ hat Smolka sehr einlässlich schon den Zustand der damaligen Gesellschaft in Polen beleuchtet. Aus seinen Forschungen geht nun gerade die Aehnlichkeit zwischen den Anfängen des polnischen, des böhmischen und des deutschen Adels hervor, wenn man für die Geschichte des letzteren z. B. Fr. G. A. Schmidt's „Beiträge zur Geschichte des Adels und zur Kenntniss der gegenwärtigen Verfassung desselben in Teutschland“ ³⁾ als Vergleichsquelle wählt.

Hier wie dort finden sich Geschlechter, die ihre edele Abkunft noch von heidnischen Häuptlingen einzelner Stämme ihres Gesamtvolkes herleiten; hier wie dort treten mächtige Dynasten auf, die ihren Monarchen bisweilen zuzusetzen wagen; hier wie dort verfallen sie auch nicht selten einem tragischen Gescheh; hier wie dort, endlich, erkennt man einen Ministerialadel und Erhebung in den Adelstand, sei es hoher Verdienste wegen, oder aus besonderer Gunst des Monarchen einerseits und geschickt einschmeichelnden Benehmens andererseits.

¹⁾ Auch Maciejowski ist, ziemlich gleichzeitig mit Szujski, 90 Jahre alt gestorben.

²⁾ Mieczysław Stary i jego Wiek napisał Stanisław Smolka etc. Warszawa. Nakładem Gebethnera i Wolfa. Kraków. Gebethner i Spółka. 1881. — Dies Werk ist Hrn. Professor G. Waitz in Göttingen gewidmet.

³⁾ Jene Beiträge erschienen in Braunschweig 1794 und in Leipzig 1795.

Vielleicht ist es nicht überflüssig, an dieser Stelle gerade auch die Bedeutung des deutschen Adels, wie sie K. Baumbach ¹⁾ in seinem Staats-Lexikon angibt, in möglichster Kürze, wenn auch wortgetreu, anzuführen, um gleichsam die wichtigsten Annäherungspunkte, wie auch die grössten Gegensätze, zwischen dem Adel beider Völker, dem weitem Flusse dieser Arbeit vorauszusenden.

„Adel (vom altd. od, odal, sächs. edel, d. h. Landgut, auf den „Zusammenhang des Adels in Deutschland mit dem Grundbesitz „hindeutend), ein gesetzlich bevorzugter Stand, welcher sich mit „Ausnahme Norwegens und der Türkei in allen europäischen „Ländern findet. In Deutschland ist die Bedeutung des Adels „eine sehr verschiedene, je nachdem es sich um hohen oder um „niedern Adel handelt. Der hohe Adel umfasst die Familien- „angehörigen der souveränen Fürstenthümer und der mediatisirten „Familien, d. h. derjenigen Familien, welche sich zur Zeit des „vormaligen Deutschen Reichs im Besitze reichsunmittelbarer „Territorien befanden und Reichsstandschaft, d. h. Sitz und Stimme „auf dem Reichstage hatten. Der niedere (landsässige) Adel „gieng aus der ehemaligen Ritterschaft und aus denen hervor, „welchen der Adel vom Kaiser oder vom Landesherrn ausdrück- „lich verliehen ward ²⁾. Zum niedern Adel ist insbesondere auch „die ehemalige reichsfreie Ritterschaft zu rechnen. Bei dem „niedern Adel wird zwischen altem und neuem Adel unterschieden, „je nachdem derselbe schon durch eine Reihe von Generationen „hindurch bestanden hat oder neuern Datums ist. Grundet sich der „Adel auf unvordenkliche Verjährung, so wird er als Uradel be- „zeichnet. Der auf Verleihung beruhende Adel wird Brief-, Bullen-

¹⁾ Meyers Fach-Lexika. Staats-Lexikon von K. Baumbach. Bibliograph. Instit. Leipzig. 1882.

²⁾ Hier sind die Reichsvicare, Pfalzgrafen und einige andere besonders Bevorzugten adlichen Standes, offenbar vergessen worden, da sie bekanntlich das Recht, Adel, Würden, Titel und Doctorendiplome zu ertheilen, nicht ganz uneigennützig auszuüben pflegten. Dem Verfasser dieser Beiträge wurde in Frauenfeld einst ein von einem Reichsgrafen Eelking ausgestelltes Dr. jur. Diplom, aus der ersten Hälfte unsers Jahrhunderts, gezeigt, dessen Tenor mit den Worten „Kraft meines Rechtes“ begann.

„Diplomenadel genannt. Das sogenannte „Wappenrecht“ ist kein ausschliessliches Recht des Adels und ebensowenig das „Recht, dem Familiennamen ein „von“ voraussetzen zu dürfen; denn es gibt auch bürgerliche Familien, welche dies Wörtchen „mit ihrem Namen verbinden, und adlige Familien, welche es nicht „brauchen“).“

In den ersten Zeiten der polnischen Monarchie darf wohl angenommen werden, dass der Adel sich folgendermassen gestaltet habe: Grundbesitz, Ritterbürtigkeit wie auch bestimmte Hof- und Landesämter gaben, wie allenthalben, besonders seit Einführung des Christenthums, Anwartschaft, zu den höchsten Würden auch in Polen zu gelangen. Die Berufenen und Bevorzugten nannte man, alten Chronisten und Maciejowski nach, *Jobagiones*, *Kmiecie*, freie Landmänner; später aber bedeutete dieselbe Benennung *Kmiecie* nur noch den Zinsbauern. Ferner unterscheidet man bei den Slaven doch auch drei gesonderte Stände: Herren, Adel und freie Bauern, die aber, nebeneinander bestehend, eben Freie waren. Die ältesten polnischen Chronisten nennen die hervorragendsten *Jobagen* ²⁾ oder Grundbesitzer, die den Herrenstand bildeten, *Seniores* und unterscheiden sie von den *Nobiles*; wogegen in der ältesten Uebersetzung des Status von *Wislica* ³⁾ die Barone, auf polnisch *Panowie*, oder

1) Für die Geschichte des französischen Adels lassen sich folgende neuere Werke empfehlen: „Ch. Louandre. La Noblesse française sous l'ancienne Monarchie, etc. Paris. G. Charpentier, Éditeur. 1880“, besonders wegen der bibliographischen Nachweise bequem, und „Les Mariages dans l'ancienne Société française par Ernest Bertin. Paris. Hachette & Cie. 1879“, reich an pikanten Anekdoten. Beide Werke durchweht eine ziemlich scharf kritisirende Absicht.

2) *Jobagiones*, *jobagiones liberi*, sind Bezeichnungen, die in alten Urkunden Ungarns häufig vorkommen. (Geschichte Ungarns v. Ladislaus v. Szalay. Erster Bd. Seite 134.) Das magyarische Wort *Jo* und dessen Ableitungen beziehen sich auf die Begriffe: gut, Aristokrat, Frohnbauer u. dergl. mehr, und wurde somit frühzeitig als Nothbehelf in *Jobbagium*, *Jobbagiones* u. s. w. latinisirt.

3) König Kasimir der Grosse von Polen, mit dem der erste, sogenannte Piastische Königsstamm, 1370 bis auf die in Masowien herrschende Nebenlinie schon ausstarb, machte seine Regierung besonders auch dadurch im Andenken der Nation unsterblich, dass er auf der grossen Zusammenkunft zu *Wislica*

Herren hiessen, alle übrigen des polnischen Rechts geniessenden Landeseinwohner dagegen *Ziemianie* oder Landmänner (wie noch heute in Tyrol vielleicht), um das lateinische *Terrigena* des genannten Status zu übersetzen. Ferner aber werden die *Barones* mit den *Nobiles* zusammengenommen, noch näher mit *Duces*, *Comites*, *Principes* oder *Proceres* bezeichnet und demgemäss dann auch unterschieden oder eingetheilt.

Maciejowski nimmt an, dass die Heerbeamten *Duces*, die königlichen und Civilbeamten dagegen *Comites* genannt wurden; alle andern Herren, sowohl die geistlichen als die weltlichen, hätten aber *Principes* oder *Proceres* geheissen; hiebei ist jedoch jedenfalls zu bemerken, dass die Geistlichen stets nach ihren, ihnen gehörigen, kirchlichen Würden betitelt und allenthalben bevorzugt zu werden pflegten ¹⁾.

Jener gewissermaassen höhere Adel genoss dennoch anfänglich gleiche Rechte mit dem übrigen des Landes, wie auch mit dem freien Landmanne, da gerade im oberwähnten Statute schon

1347 das, ebensowohl nach ihm als nach dem Versammlungsorte benannte, Statut in lateinischer Sprache ausarbeiten und veröffentlichen liess. Es bildet die Grundlage aller spätern geschriebenen Gesetze der polnischen Monarchie, obwohl gestützt auf die überlieferten *Leges ante Religionem Christianam*, wie auch auf die *Leges ab aetate Miecislai Regis, primi Christiani*, und auf die *Leges scriptas longe ante Casimirum Magnum, quae hodie extant*, deren Bestehen jedoch oft schon bestritten wurde. Das eine ist nämlich die, angeblich vom h. Adalbert gedichtete, Hymne auf die h. Jungfrau Maria, also kein Gesetz; das andere ein den Juden ertheiltes Privilegium des Boleslaw, regierenden Fürsten von Kalisch, vom Jahr 1264, das aber für die ganze Monarchie keine Geltung haben konnte. Das Statut von Wislica wurde zum ersten Mal um 1450 in die polnische Sprache übersetzt; erläutert hat es, mit sichtlicher Vorliebe, besonders Lelewel im dritten Theil seines gelehrten Werkes: *Polska wieków średnich*.

¹⁾ In dem schon genannten Werke Louandre's *La Noblesse française*, S. 15 und 16, sind ganz ähnliche Benennungen, im alten fränkischen Gallien als gebräuchlich gewesen, aufgeführt und hiebei besonders auf die Arbeiten von Du Cange, den unermüdlichen Forscher und gründlichsten Kenner seiner Zeit, des frühen Mittelalters, hingewiesen. Die bezüglichen Werke verglichen, ergibt sich, dass, mit geringem Unterschied, die Gesellschaft allenthalben in Europa, im Westen wie im Osten, im Norden wie im Süden, sich in ähnlicher Weise ausgebildet hat und ziemlich durch die gleichen Wandlungen gegangen ist.

der königliche Gesetzgeber sie Alle, ohne Unterschied, *nostrī subditi, terrigenæ* nennt. Indessen konnte ein solcher Herr, wenn auch *subditus* oder *terrigena* schlechtweg von seinem Monarchen genannt, in frühen Zeiten schon, sein Haus zu hohem Einflusse und Ansehen emporbringen, insofern ihm sein Vermögen ein glänzendes ritterbürtige Gefolge, oder, der alten Sitte nach — *vetus est inde a maioribus usitata consuetudo* — gestattete, durch Aufnahme minderer Geschlechter in die eigene Wappensippe, sich einen zahlreichen, waffenfähigen Anhang zu bilden. Geistliche hohe Würdenträger, herrschsüchtiger Gemüthsart, haben sich nicht selten gegen die polnischen Könige Dinge erlaubt, die ihnen wohl sonst übel bekommen wären, wenn sie nicht auf ihren Anhang oder ihr Gefolge sich hätten stützen können. Indessen musste doch der Krakauer Bischof Stanislaus Szczepanowski seine gegen König Boleslaw den Kühnen wiederholten Strafpredigten mit dem Leben büssen, da ihn dieser Monarch, am 8. Mai 1079, eigenhändig in der Kirche erschlug. Doch auch Kasimir der Grosse musste sich tadelnde Worte, dann und wann, vom Krakauer Bischof Bodzenta ¹⁾ nicht ganz unverdienter Weise gefallen lassen. Gerade unter der sonst glorreichen Regierung dieses grossen Monarchen setzten es die grossen Herren durch, dass er sie zu Rath zu ziehen pflegte, ein Brauch, der alsbald die Einsetzung des Senats, als zu Rechten bestehenden Kronrath, nach sich zog und somit der bisher unumschränkten Gewalt polnischer Monarchen einen gewissermaassen constitutionellen Damm schon damals setzte.

Im Ganzen bestand die Bevölkerung Polens, zu alten christlichen Zeiten, aus Inländern, wie oben angedeutet in Herren, Adel, Zinsbauern und Leibeigene zerfallend, und aus Eingewanderten verschiedener Länder, Glaubensbekenntnisse und Stände.

¹⁾ Bodzenta Jankowski, aus der Wappensippe Poray, † 1366, nicht zu verwechseln mit einem andern Bodzenta, der als Erzbischof von Gnesen 1389 starb und der Wappensippe Szeliga angehörte; da er seiner Zeit eine grosse Rolle gespielt, so nahmen seine Verwandten seinen Taufnamen als Familiennamen an. Dies Beispiel zeigt schon die Wichtigkeit der Heraldik in Polen, um Persönlichkeiten genau zu unterscheiden. Die polnischen Wappen sollen besonders später erörtert werden, da sie in der Adelsgeschichte Polens von grosser Wichtigkeit sind.

Martin Gallus, wohl der älteste unter den Autoren, die sich ausschliesslich mit der Geschichte von Polen befasst haben ¹⁾ und der anfangs des zwölften Jahrhunderts geblüht hat, theilt in seiner *Chronica Polonorum* die Inländer in *Nobiles* und *Liberati* ein. Er versteht aber unter *Nobiles* keinen der obenerwähnten Herren, sondern einen, vermöge seines ihm zustehenden Rechtes, freigeborenen und unterscheidet einen solchen daher auch vom *Liberatus*. Was diese Benennung bezeichnet, ist wohl noch nicht so ganz sicher gestellt, da doch hierunter kaum die Freigelassenen allein gedacht werden können.

Auch Smolka will im zwölften Jahrhundert im monarchischen Polen nur zwei vollständig gesonderte Volksschichten erkennen, die der Freien und jene der Unfreien; letztere aus Kriegsgefangenen, gekauften Sklaven und endlich aus Schuldnern, die sich als Sklaven ihren Gläubigern überliefern mussten. Diese waren an die Scholle gebunden, auf welcher sie sesshaft gemacht wurden, und der Ertrag ihrer Arbeit sowohl als ihre ganze Habe gehörte ihrem Herrn. Das bestimmende Kennzeichen der ersten freien Bevölkerung war demnach auch das persönliche Grundeigenthum. In solchen Grundherren will auch Smolka den vorwiegenden Faktor des altlechitischen geselligen Baues erkannt haben. Diese Gesellschaftsklasse soll von Alters her den Namen *Wladyke* geführt haben und wirklich findet man wohl in allen slavischen Sprachen das Stammwort *wlad* mit dem Begriffe von Macht, Obrigkeit, Eigenthum, Anführerschaft, Anordnung u. dergl. verbunden. Im alten Böhmen waren die *Vladyken* die von den Geschlechtern gewählten Häupter; später, als sich der Adel mehr entwickelt hatte, hiessen die dem Ritterstande angehörigen so, wogegen *pán*, *pany*, die Herren bezeichnete. Smolka dagegen

¹⁾ Einige wollen, dass dieser Gallus aus Frankreich als Lehrer und Almosenier Boleslaw's III., Schiefmauls, † 1138, nach Polen berufen gewesen sei, wogegen Lelewel, in seiner *Polska wieków średnich* T. IV pag. 446, ihn einen aus St. Gallen in Helvetien nach Polen gekommenen Mönch Martin nennt, der sein historisches Werk um 1110 begann und noch 1140 gelebt habe. Wohl kaum hat irgend ein anderer, die polnische Geschichte betreffender, Chronist in neuerer Zeit und besonders in der Gegenwart, die Forscher so sehr interessirt als gerade Gallus.

will unter Wladyka in Polen nur den Grundeigenthümer verstanden haben. Neben den beiden eben angeführten Begriffen bestand natürlich auch derjenige des regierenden Fürsten obenan, der, von dynastischer Abkunft, auf seinen landesherrlichen Gebietstheilen ebenfalls seine Unfreien anzusiedeln pflegte. Von den Dynasten leitet nun Smolka den Ursprung des wappenberechtigten und wappenführenden Adels ab. Diese Ansicht hat manches für sich, so z. B. heisst im polnischen wie im böhmischen das Wappen *Herb* (= erb?)¹⁾, daher es denn auch ziemlich glaubwürdig erscheint, es habe sich in Polen der Adel wie im stammverwandten Böhmen ähnlich entwickelt.

Wenn Smolka nur zwei streng geschiedene Hauptklassen in den anfänglichen Zeiten der polnischen Gesellschaft erblickt, so anerkennt er nichts desto weniger auch das Bestehen einer dritten noch, der nicht sehr zahlreichen des Geburtsadels, die er für Abkömmlinge der alten Dynasten einzelner Urstämme hält und zu der also auch die Landesfürsten zählen. Die Wladyken hält er für sehr zahlreich und die Unfreien lässt er auf den Gütern der Dynasten und des Landesfürsten an die Scholle gebunden sein. Die Macht und das Einkommen des Fürsten fusst auf dem Grundsätze der Abgaben oder Gebühren²⁾, die auf dem Grund oder Boden lasteten und die sowohl Wladyken wie die übrigen Ackerbautreibenden des Landes zu entrichten verpflichtet waren. Frei von diesen Zwangssteuern blieben damals nur die Abkömmlinge der alten Dynasten.

Die Wehrkraft, behauptet Smolka, bildeten die Wladyken, die in Kriegszeiten zu den Waffen berufen wurden. Es geschah nun häufig, wie anderwärts auch, dass viele von ihnen sich

¹⁾ *Herb* bedeutet aber im altböhmischen nicht nur Wappen, sondern auch Besitz und Erbe. *Erbovní lidé*, Wappenberechtigte, gerade wie im polnischen „*Herbowni*“. — *Král m^óž erbem chlapa za vládyku vyvýšiti* (*Kniha Tovačovská*, herausgegeben von V. Brandl) heisst: der König kann einen Bauern durch Wappenverleihung zum Wladyken erheben. Im *Glossarium illustrans bohemic^o-moravic^e historię fontes* von V. Brandl (Brünn 1876) ist die Bedeutung der Vladyken deutlich erklärt, pag. 365.

²⁾ *Datix, exactiones, pensio, tributum, census, solutio, suffragia, collecta, talia*, nennen sie, unterscheidend, Longinus und die Vol. Leg.

dauernd dem Waffenstande widmeten und, auf den Burgen und sonst befestigten Orten im Lande umher, im Solde des Fürsten und dann auch der Grossen standen. Aus der Zahl jener Söldner nun ergab sich auch das Ansehen und die Macht des Fürsten, sein Einfluss in- und ausserhalb den Grenzen seines Reichs; doch hieng dies auch sehr vom persönlichen Charakter des Fürsten ab, je nachdem er kriegslustig und glücklich dabei war.

So denkt sich Smolka die erste Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse im alten Polen. Hiebei darf aber nicht vergessen werden, dass, als die hohen Geistlichen und Klöster allda, sowohl von den Landesfürsten selbst als auch von den grossen Herren und andern Landesbewohnern anfiengen, mit Grundeigenthum reichlich bedacht zu werden, da begannen diejenigen Wladyken, die in den der Kirche zugehörenden Burgvogteien sesshaft waren, von ihrem höhern geselligen Stande herabzusteigen, eine Erniedrigung, die mit dem zunehmenden Güterbesitze der Bischöfe und Klöster immer drückender und entwürdigender wurde, wie dem nicht allein in Polen, sondern allenthalben, woselbst die römische Hierarchie ihren förderlichen Ausbau fand, zu sein pflegte.

Dass andererseits viele Wladyken durch Kriegsglück oder Fürstengunst im Hofdienste zu Reichthum und Ansehen gelangen konnten und sich alsdann den Dynasten gleichstellten, unterliegt keinem Zweifel. Hie und da mag sich auch ein Unfreier auf ähnliche Weise hoch empor geschwungen haben, und auch das Ausland sandte nach Polen manchen reichen adlichen Ansiedler, wie dies vielfach die Chronisten nachweisen. Reichthum und Ansehen oder Würden halten von jeher in der Welt allenthalben gleichen Schritt. Den Glanz des Hofstaates erhöhte natürlich auch hier der Reichthum geistlicher und weltlicher grosser Herren, die sowohl im Rathe als im Kriege den Monarchen zu umgeben pflegten, und da es Sitte war, den aus dem westlichen Auslande nach Polen übersiedelnden Reichen den Grafentitel beizulegen, so übertrug sich dieselbe, frühzeitig schon, auch auf die polnischen Magnaten¹⁾.

¹⁾ „ ejus namque tempore (d. h. zu Zeiten Boleslaw's des Siegreichen, 1093—1025) non solum comites verum etiam quoque nobiles torques aureas

So geschah es, dass allgemach eine mächtige Klasse von Grafen und Magnaten sich über die rittermässigen Wladyken erhob, wenn es auch unmöglich bleibt, heute festzustellen, was sie schied und kennzeichnete, da diese Magnaten keine besonders bevorzugte Kaste bildeten, die andern unerreichbar gewesen wäre. Das Ansehen, dessen sie genossen, hieng eben von ihrer Individualität zum Theile und auch von äussern günstigen Umständen ab. Sie bildeten wohl eine über den Wladyken stehende Schicht, zu der sich aber, vom Glücke begünstigt, auch noch viele andere empor-schwingen konnten.

Der Besitzer von beiläufig zehn Landgütern ¹⁾ war schon kein gewöhnlicher Wladyka mehr und bekleidete er noch irgend ein Amt nebenbei, oder stand er sonst in einem gewissen Ansehen beim Fürsten, so nannte man ihn schon Graf. Indessen bedeutete solch ein Graf immerhin nur wenig noch, im Vergleiche mit den zu damaligen Zeiten hervorragenden grossen polnischen Herren, wie z. B. Prandota, Wojslaw, Peter Wlostowicz und andere diesen gleichstehende, deren Ruf auch weit umher, sogar im fernen Auslande, bekannt war, wie Smolka anführt. Prandota, Urvater des später weitverzweigten Wappengeschlechts der Odrowąż, gehörte zu Bolesław Schiefmauls († 1138) Zeiten zu den angesehensten Herren in Klein-Polen; auch sind seine weithin sich erstreckenden Besitzungen heute noch dem Namen nach grossentheils bekannt. Jedoch weder Prandota, Wojslaw, Skarbimir, Jaszczold, Czadryk, der Michael der Grosse übernannt wurde, noch Degno, Pakoslaw, Odolan, oder Wszebor ²⁾ und wie die

immensi ponderis bajulabant.“ M. Gallus, bei Stan. Smolka's „Mieczysław Stary i jego wiek“.

¹⁾ Włóść, auf altpolnisch so viel wie Landgut, Herrschaft, ist auch heut noch sprachgebräuchlich. Böhmisches Wlastenství, so viel wie Eigenthum, Grundbesitz.

²⁾ Dies sind die Namen der höchsten damaligen Würdenträger in Polen, wie sie Smolka (loco citato) bei Zeisberg „Kleinere Geschichtsquellen Polens“, 9. pag. 164, aufgeführt findet. Genannter Skarbimir, Wojewode von Krakau, war so übermüthig geworden, dass er 1117 einen Aufruhr gegen Boleslaw Schiefmaul erregte; vom Monarchen besiegt, wurde er gefangen genommen und geblendet; seit jener Zeit hatte der Kastellan von Krakau über den Wojewoden den Vorrang, um gewissermassen auf ewige Zeiten das Majestätsverbrechen des Aufruhrs zu strafen und zu brandmarken.

Magnaten damals alle sonst noch heissen mochten, konnte sich mit Peter Wlostowicz, den Longinus Wloszczowicz nennt, Grafen auf Xiąż und Sknzynno, der Wappensippe Topor angehörend, an Reichthum und Macht im entferntesten messen. Seine Herkunft wie seine ganze Laufbahn sind eben so romantisch als sein Ende hochdramatisch ist und ganz für ein episches Gedicht geeignet. Longinus, wie fast alle polnischen Geschichtsschreiber, hat dieser, in jenen Zeiten ganz eigenthümlich hervorragenden historischen Persönlichkeit wohl erwähnt, aber Smolka ¹⁾ erst scheint das hochtragisch Ergreifende in dem Geschehe, das jenen mächtigen Magnaten traf, in's richtige Licht gebracht zu haben. Leider darf hier Piotrko Wlostowic's nur sehr kurz erwähnt werden. Ob er aus dem fernen Dänemark oder irgendwo anders her in das damalige Polen eingewandert, ist weniger wichtig als die Thatsache, dass er auch in Schlesien ²⁾ ansehnlich begütert und, aller Wahrscheinlichkeit nach, Altersgenosse und Kriegsgefährte Boleslaw Schiefmauls schon gewesen war, was ihm, neben seinen ausserordentlichen Fähigkeiten als Feldherr und Staatsmann zugleich, das Erreichen von einer Ausnahmstellung ermöglichte, die gewiss in der Geschichte christlicher Staaten ihresgleichen sucht. Ja sogar sein vollbürtiger Bruder Bogumil, der, wie man wissen will ³⁾, vom Vater aus an Vermögen gleichmässig bedacht gewesen, konnte es mit dem kühnen, verschlagenen und gewandten Piotrko in keiner Beziehung aufnehmen, der auch, nach des Wojewoden Skarbimir's Sturze, Oberbefehlshaber der Heere des sieggewohnten Königs Boleslaw Schiefmaul geworden war und somit im polnischen Reiche, nach dessen Monarchen, im Rathe wie im Kriege, die erste Stelle einnahm. Eigenthümlich räthselhaft, so wenig wie auch hier der richtige Platz zu dieser Bemerkung sein möge, bleibt es, dass Piotrko, als feiner Staatsmann und von grossem Einflusse auf Boleslaw Schiefmaul, nichts versucht zu haben scheint, um den Fürsten von der so verderb-

¹⁾ Smolka, ut supra.

²⁾ Stenzel: „vom Berge Slenz, jetzt Zobten“, Schlesische Provinzialblätter 1832, S. 3—14 von Smolka, loco citato, erwähnt.

³⁾ Grosspolnischer Codex Nro. 2022, bei Smolka, ut supra.

lichen Theilung des Reiches unter die vier mündigen Söhne, abzuhalten. Er, der schlau und gewissenlos genug, in hinterlistigster Weise dem ihm vertrauenden Freunde die Braut abwendig gemacht und selbst geehlicht, wurde durch diese Heirath mit Maria, Tochter Swiatopelk's, Grossfürsten von Kijeff, und der Barbara Komnenos, nicht allein mit den Grossfürsten, sondern auch mit den byzantinischen, magyarischen und sogar mit dem eigenen polnischen Herrscherhause nahe verwandt. Schwager des eigenen Landesherrn, durfte er dessen Nachfolger, Herzog Wladyslaw II., der die Hegemonie unter den Brüdern führte, seinen Neffen nennen und war durch die fabelhafte Mitgift seiner Frau wohl viel reicher als dieser.

Sein Uebermuth kannte wohl bald keine Grenzen mehr, als, nach Boleslaw Schiefmauls Ableben (1138), dessen ältester Sohn, Wladyslaw II., zur Oberherrschaft in Polen gelangte, und sicher hatte er unter Seinesgleichen viele Neider; allein niemand war ihm so feindselig als des Fürsten ränkevolle Gemahlin, Agnes ¹⁾, Tochter des Heil. Leopold von Oesterreich, Kaiser Heinrichs V. Bruder. Sie harrete nur auf eine günstige Veranlassung, um den ihr verhassten Magnaten zu verderben. Da erfuhr sie denn von ihrem Gemahl, dass Wlostowicz, bei einem Jagdabenteuer mit ihm scherzend und von ihm dazu gereizt, sich über sie in anstössiger Weise geäussert habe. Von jenem Augenblicke an ruhte die rachsüchtige Fürstin nicht eher, als bis Wladyslaw II. den Untergang seines Ohms selbst beschloss. Gerüchte verbreiteten sich, dass Wlostowicz mit Wladyslaw's II. Brüdern, die über andere Theile Polens unter seiner Oberherrlichkeit regierten, in verätherischen Beziehungen stünde, währenddem sich Wladyslaw II. wiederholt bemühte, seine Brüder ihrer Fürstenthümer zu berauben, ein Vorhaben, das Wlostowicz stets missbilligte. Beweise der Schuld waren gegen ihn nicht aufzubringen; daher wurde beschlossen, sich seiner durch Hinterlist zu bemächtigen und zu entledigen, da eine Vorladung oder offene Fehde gegen den Mächtigen nicht so leicht zum Ziele geführt haben würde.

¹⁾ Longinus nennt sie Christine. Bei ihm ist auch das ganze Drama umständlicher erwähnt. I. pag. 438, 462—466 der Leipziger Ausgabe von 1711.

Wlostowicz wollte auf seinem Schloss, in der Nähe von Breslau, gerade die Hochzeit seines Sohnes feiern, als er, nichts Arges vermuthend, in schmachvoll hinterlistiger Weise durch eine, von Wladyslaw II. abgesandte Rotte, nächtlicher Weile überfallen, des Augenlichts und all' seines Vermögens beraubt, als Bettler, nur von seinem Sohne geführt, in die Verbannung gehen musste. Es geschah diese Schandthat um das Jahr 1144 beiläufig, und schon 1149 wurde Herzog Wladyslaw II. und seine Gemahlin, Agnes von Oesterreich, aus Polen von den eigenen Brüdern und Unterthanen vertrieben, um einige Jahre darauf in der Verbannung, zu Altenburg in Sachsen, 1159, zu sterben ¹⁾, nachdem wiederholte Versuche, durch Hilfe seiner deutschen Verwandten den Thron wieder zu erlangen, gescheitert waren.

Das eben kurz geschilderte Loos Piotrko's hatte allerdings die polnischen Magnaten gewaltig eingeschüchtert; alsbald aber rafften sie sich wieder empor und spielten unter Wladyslaw's II. Nachfolgern, denen sie den verhassten Bruder und Oberherrn zu vertreiben wesentlich beigetragen hatten, die alte Machthaberrolle in ganz Polen wieder, nach wie vor. Es war dies eine sehr unglückliche Zeit der innern Fehden und sittlichen Verwilderung für Polen, die seit dem Tode Boleslaw Schiefmauls bis ziemlich zur Regierung Kasimir's III., des Grossen, andauerte, wenn auch die Verdienste dessen Vaters, Wladyslaw's IV. Ellengross (Łokietek), um die Monarchie nicht verkannt werden dürfen, der 1333 starb.

II.

Da diejenigen Chronisten Westeuropa's, die sich mit slavischer Geschichtskunde befasst, nothwendig ihrer Zeit nur der lateinischen Sprache sich bedient haben, so mussten sie sich auch mit lateinischen Bezeichnungen behelfen, um Begriffe wiederzugeben, die gewiss in den einzelnen slavischen Sprachen ganz anders gelautet haben werden. So z. B. sind die Würden- und

¹⁾ Grotefend „Zur Genealogie und Geschichte der Breslauer Piasten. 9.“ bei Smolka, ut supra, pag. 536.

Aemterbenennungen bei ihnen offenbar dem damals herrschenden Hofbrauche westeuropäischer Fürsten entlehnt. Das Freigeborensein — *Ingenuitas* — war Vorbedingung zur Erlangung von Amt, Würde und Rittermässigkeit. Der gnesensche ungenannte Erzdiakon, gewöhnlich nur Anonymus ¹⁾ genannt, betitelt häufig in seinem Werke *Wojewoden*, *Kastellane*, auch Fürsten, schlechtweg mit *Miles* oder *Milites*, wogegen die *Praelati*, schon seit Boleslaw's I. Zeiten († 1024) her, und kraft seines königlichen Willens, zu den hervorragendsten Persönlichkeiten im Staate zählten. Der Beamtenstand war gleichzeitig auch Wehrstand und im Gegensatze zu den *Ingenuis* wurden die *Populares*, *Agresti*, *Ignobiles*, nur in dringenden Nothfällen unter die Fahnen gerufen. — Aemter und Ritterwürden wurden von Boleslaw I., dem Siegreichen, an Verdienstvolle verliehen und diese auch mit Ländereien beschenkt. Dieser Monarch band auch an den Grundbesitz die Wehrpflicht. Alle aber, die weder Ritter, Beamte noch Edelleute waren, hiessen *Ignobiles*, *Rusticani*, *Plebei* und begriffen in ihrer Klasse „*et cives oppidaneos, et agricolas, villanos, aratores, colonos Kmethones.*“

Die Feudalhierarchie, die, von den römisch-deutschen Kaisern ausgehend, sich hauptsächlich über Italien und Frankreich ausgebreitet hatte, liess Polen ziemlich unberührt. Wohl hatte es, gleich Böhmen, zu Zeiten der Ottone die Oberherrlichkeit des Kaisers anzuerkennen sich bequemen müssen, aber schon als Heinrich II. mit Boleslaw I. von Polen in Händel gerieth, ward er gezwungen (1018), Polen von der Lehenspflicht freizusprechen und von jenem Zeitpunkte an hieng dies Verhältniss lediglich nur noch von den persönlichen Eigenschaften der jeweiligen Herrscher in den beiden bezüglichen Staaten ab, bis sich endlich (1339) die Krone Polens vollständig jeder Lehenspflicht dem deutschen Kaiserreiche gegenüber entledigte.

¹⁾ Wie Lelewel in seiner „*Polska wiekówśrednich*“ T. I. pag. 77 sagt, hat dieser Annalenschreiber, den Sommersberg anführt, um 1385 gelebt und Michael Wiszniewski wäre man verbunden, den Namen desselben, Johannes, entdeckt zu haben. Seine Aufzeichnungen reichen bis 1384; die Fortsetzung derselben, bis 1395, sei nicht von ihm selbst.

Unter solchen Verhältnissen konnte das Feudalwesen in Polen keinen festen Fuss fassen und der Adelstand entwickelte sich daselbst in eigener Weise. Doch wurde schon frühzeitig der Ritterschlag eingeführt, der dem Ritterbürtigen einen höhern Rang unter dem Adel verlieh und ihn dem Monarchen bei Verleihung von Aemtern und Würden besonders empfahl. Wer weder Amt noch Würde bekleidete, oder den Ritterschlag nicht empfangen hatte, galt noch zu Anfang des zwölften Jahrhunderts in Polen für „*Ignobilis*“. Jeder dagegen, der Ritter, Würden-träger oder Beamter werden wollte, musste freigeborenen Standes („*ingenuitas*“) sein ¹⁾. Nach Boleslaw's III., Schiefmauls, Tode (1138), der leider das Reich unter seine Söhne getheilt hatte, stellten sich die „*Milites*“, in Bezug auf Ansehen und Einfluss, den „*Baronibus, Comitibus, Proceribus*“ gleich, die schon früh in Polen „*Illustres*“ genannt wurden, und zu Kasimir's III., des Grossen Zeiten wurden es, ohne Ausnahme, die „*Milites*“ und Beamten auch ²⁾. Als aber, sozusagen, Alle Grundbesitzer geworden waren und weder diejenigen, die ihren Grundbesitz „*bona jure militari instituta*“, noch anderweis erhalten hatten, in dem Monarchen den Lehensherrn nicht mehr anerkannten, daher auch die „*renovatio fædi*“ nicht mehr leisteten, und auch der Ritterschlag immer seltener in Polen wurde, da bildete der Adel eine einheitliche Körperschaft, obgleich noch Kasimir der Grosse in seinem Statute von Wislica den „*Militem famosum alias szlachcię*“ erwähnt und hierunter wohl den mit dem Ritterschlage geehrten, oder jenen „*bona jure militari instituta*“ besitzenden meint; denn gerade von seiner Regierung an bis zu König Johann Albrecht († 1501) hörte jeder Rangunterschied unter dem polnischen Adel auf, der vollständige Gleichberechtigung, während dieses Zeitraumes von anderthalbhundert Jahren beiläufig, von dem Gesetze sich errang ³⁾. Den Anfang zu diesem hochwichtigen Vorgange

¹⁾ Mart. Gallus, pag. 69. — Longinus I, pag. 345, 348, 351, bei Bandtke „*Historia Prawa polskiego*“ pag. 102.

²⁾ Vol. Leg. I, pag. 16: De Nobilitate inculcata, — pag. 39: De Scultetie emptione et vindicatione (1347).

³⁾ Vol. Leg. I, pag. 261: De libertate nobilium in Theloneis, — pag. 279:

im polnischen Staatsleben gab, noch zu Kasimirs des Grossen Lebzeit, ein von seinem Neffen und bestimmten Thron-Nachfolger, Ludwig von Anjou, König von Ungarn, verliehenes Privilegium ¹⁾, durch welches er, als zukünftiger König von Polen, allen Grundbesitzern gleiche Freiheiten zugestand. Es blieben daher nur noch die „*Ingenuitas*“, die Ritterwürde und, nach wie vor, die bekleideten öffentlichen Aemter und Würden als persönliche Auszeichnungen und Unterscheidung unter dem Adel übrig, was denn auch die Bedeutung der Geschlechtswappen noch mehr befestigte, wie dessen in einem besondern Abschnitt dieser Beiträge erwähnt werden soll.

Für den Ritterschlag war, wie ursprünglich allenthalben auch, freie Abstammung und eheliche Geburt erforderlich ²⁾; denn uneheliche Geburt galt für einen Makel ³⁾ nicht allein zu jenen Zeiten des glaubenseifrigen Christenthums, sondern sie gilt dafür theilweise auch heut noch; daher denn auch das nicht zu erweisende Bezichtigen ausserehelicher Geburt, oder auch einer Mutter der Ehelosigkeit, in Polen vom Gesetz gleich dem Todschlage bestraft wurde ³⁾. Ferner verlangte auch die polnische Sitte die Sühne durch den Zweikampf in dergleichen Fällen, wie eben im übrigen Europa auch ⁴⁾. Wurde Jemandem freie oder

Albertus Rex confirmationem suam et privilegium dedit super omnibus institutis Regni.

1) Dies Privilegium, datirt von Ofen den 24. Juni 1355, findet sich bei Longinus I, pag. 1102: „Tenor libertatis Polonorum“.

2) Eheliche Geburt war auch in andern Ländern gefordert um den Ritterschlag erhalten zu können, bis die Sittenlosigkeit der französischen Könige diese Bedingung abschaffte, um ihre vielen Bastarde zu Amt und Würden gelangen zu lassen. Am Hofe der Könige von Polen war die Maitressenwirthschaft ganz unbekannt. Ob der Vorwurf unehelicher Geburt den wirklich Schuldigen trifft, ist eine andere Frage.

3) Dergleichen Vorkommnisse sind in den polnischen Geschichtsbüchern nicht aufzufinden, wenigstens sind dem Verfasser keine aufgestossen. Vol. Leg. I, pag. 34: „De impropeationib. seu turpiloquio alicui illato“.

4) Zweikämpfe waren unter den Polen zu allen Zeiten sehr häufig, doch waren es eben Duelle und nicht, wie in Frankreich zu Zeiten z. B. Heinrichs III., förmliche kleine Schlachten zweier Parteien für die Sache nur zweier Kämpen, die sich gefordert hatten. Ch. Louandre sagt, dass die Duellwuth in Frankreich von 1589 bis 1607 siebentausend Edelleuten das Leben gekostet habe. „La Noblesse française etc. pag. 171.“

adliche Geburt bestritten, so mussten dies sechs Edelleute aus drei Verwandtschaftsgraden beschwören, wie es 1347 König Kasimir der Grosse schon durch ein Gesetz vorschrieb ¹⁾.

Es ist wohl hier am Platze, die Bedeutung des Ausdrucks „*Scartabellatus*“ einzuschalten, da derselbe in der Geschichte des polnischen Adels von Wichtigkeit ist und auch häufig in den folgenden Blättern Erwähnung finden dürfte. Inwiefern dies in Frage kommende Wort vor dem Forum einer ciceronianischen Latinität zu rechtfertigen sei, gehört nicht hieher, ja es möge sogar eingeräumt werden, dass es zu den barbarischsten des mittelalterlichen Neulateins mitgehört. Hier aber handelt es sich einfach um dessen Bedeutung. Die Adelsverleihung an unadelich Geborene konnte zweiartig sein; in der Amtssprache hiess es hiebei, je nachdem, entweder „*præciso scartabellatu*“, oder „*salvis legibus de scartabellis*“. Die erste Art verlieh dem Geadelten sogleich alle Rechte, die dem alten ererbten Adel zu Aemtern und Würden zu gelangen zustanden; die zweite dagegen berechtigte dazu die Nachkommen des Neugeadelten erst im dritten Grade, folglich vom Urenkel desselben bloß angefangen.

III.

Ehe dieser erste Beitrag abschliesst, möge hier, in möglichst wortgetreuer Uebersetzung, ein den Adel in Polen betreffendes

¹⁾ Vol. Leg. I, pag. 16—17. „De Nobilitate inculcata: Nobilitatis stirpes ex progenitoribus eorum ducunt originem semper, quorum nati progressum de genealogiæ approbare eorum fideli testimonio consueverunt. Si quis itaq: dicat se Nobilem aut illustrem, et cæteris Nobilibus hoc negantibus, asserat se parem, ad probandum suæ genealogiæ Nobilitatem debet inducere sex Nobiles viros seniores, duos de sua stirpe genitos, et hi duo jurati dicant quod sit eorum frater, et de domo ac stirpe eorum paterna procreatus de secunda et tertia genealogia etiam per duos testes producendo“. — So lautet dies Gesetz, dessen Inhalt natürlich bei sachbezüglichen Streitfällen die Grundlage des zu erfolgenden Erkenntnisses bildete. Dass dies Gesetz zur rechten Zeit in Polen verfasst wurde, dürfte durch Joh. Casp. Bluntschli's Ansicht, die er in seinem Staats-Lexikon ausspricht, auch gerechtfertigt sein. Er sagt in dem den Adel betreffenden Artikel, dass das dreizehnte Jahrhundert die Zeit der höchsten Geltung des Adels in ganz Europa, und vorzüglich in Deutschland,

Kapitel aus einem, gewissermaassen amtlichen, Werke neuester Zeit Platz finden. Es ist betitelt: „Die Bürgerlichen Gesetze, „welche in Polen vom Jahr 1347 an bis zur Einführung des „Kodex Napoleon's bindend waren. Geschrieben als Programm „für die Prüfung aus der Geschichte jenes Rechts (sic!) von „Valentin Dudkiewicz. Warschau, Hauptniederlage in der Buch- „handlung von Gebethner und Wolf. 1869“. ¹⁾

17.

Vom Adel oder Ritterstande

(O Stanie Szlacheckim czyli Rycerskim, pag. 53).

„167. Der Adel in der That, *de jure*, gleich, theilte sich „dennoch in der Praxis in einen höhern oder Senatoren- und in „einen niederern oder faktischen Ritterstand (ältere und jüngere „Brüder); dennoch aber wahrte man deren Gleichheit: der Edel- „mann auf seiner Umzäunung gleicht dem Wojewoden (Szlachcic „na zagrodzie równy Wojewodzie). Als ein Mal der Ausdruck „kleinerer Adel (mniejjeza Szlachta) sich in die Constitution, „d. h. in die Gesetze, eingedrängt hatte, befahl man dessen „Streichung *in perpetuo* an. V. (d. h. Vol. Leg.) VI, f. 77.

„168. Der Ritterstand war ein bevorzugter, ja man könnte „sagen, der herrschende: er war ausschliesslich zu Würden, „Aemtern und Grundbesitz befähigt; er war Gesetzgeber und „Richter. Der Adel erwarb auch anfänglich das Recht der Königs- „wahl aus der herrschenden Familie, später aber nach Erlöschen „der Jagiellonen war die Wahl (Elekcyja) frei; jeder Edelmann „war Wähler und konnte auch erwählt werden. Die Wahl eines „Piasten bedeutete die eines polnischen Bürgers (Obywatel = civis) „zum Könige. Sogar das Salz zu einem niedrigern Preis zu kaufen, „hatte der Adel das Recht.

gewesen sei. Daher ist es denn erklärlich, dass in Polen in ziemlich gleicher, wenn auch etwas späterer Zeit, das Bedürfniss eines, den Anspruch auf adliche Geburt ordnenden und bestimmenden Gesetzes, sich fühlbar machen musste.

¹⁾ „Prawa Cywilne jakie w Polsce od. Roku 1347 do wprowadzenia Kodexu Napoleona obowiązywały. Napisane jako Program do Egzaminu z Historji tegoż Prawa przez Walentego Dutkiewicza. Warszawa. Skład główny w Księgarni Gebethnera i Wolfa. 1869.“

„169. Das Haus des Edelmanns war von Soldateneinquartierung frei, war auch Zufluchtsort *asyllum*; aus dem Hause eines Edelmanns durfte niemand ergriffen (d. h. verhaftet) werden.

„170. Das Eigenthumsrecht hatte er aussen und innen (d. h. sowohl auf der Oberfläche wie in der Tiefe des Erdreichs) unumschränkt. Es war verboten, den Edelmann zu verhaften, nur gesetzlich, d. h. gerichtlich überführt, sprach Jagiello aus. „*Neminem captivare permittimus nisi jure victum*, ausser er sei denn auf frischer That erfasst worden.

„171. Man erwarb den Adel durch Geburt, von einem adelichen Vater abstammend, und dies bedingte den Geburtsadel; durch Adoption, d. h. durch Aufnahme in eine Wappensippe („*przyjęcie do herbu*), was jedoch nach dem Jahre 1601 aufhörte und mittelst Konstitution vom Jahre 1633 bei Verlust des eigenen Adels verboten wurde. V. III. f. 805. Durch Erhebung in den Adelstand (*nobilitacyą, uszlachcenie*), die anfänglich ein Vorrecht des Königs, und vom Jahre 1578 an an den Reichstag übergieng.

„172. Die Adelsverleihung war zweierlei: entweder *præciso scartabellatu*, oder *salvis legibus de scartabellis*. Erstere kennzeichnete, dass der mit dem Adelstande beehrte alle Aemter erfüllen konnte und dem Geburtsadel gleich war; die zweite, unter Wahrung des Scartabellat's, hatte die Bedeutung, dass erst die dritte Generation zu allen Vorrechten des Adels zuzulassen sei. Die erste solche Nobilitation findet sich zu Gunsten des Nikolaus Hadziewicz zu Zeiten Johann-Kasimir's im Jahre 1654. V. IV. fol. 458. *Scartabellus* bedeutete im Statut von Wislica einen Mittelstand im Heere, zwischen dem Ritter *miles famosus* und dem Kriegsmanne vom Schultheissen oder Kmethen¹⁾ abstammend (*wojskowym z sołtysa lub Kmiecia*

¹⁾ Die Schultheisse oder Sołtysy, auf lateinisch *Sculteti*, waren Richter derjenigen Kmethengemeinden, die, nach den Tatarenverheerungen im zwölften Jahrhundert, als besonders bevorzugte Einwanderer ihr eigenes Recht und ihre eigene Verwaltung hatten. Den Sculteten standen die *Scabiones* (richtiger Scabinus und Scabini wohl), Schöffen oder Schöppen, zur Seite; sie waren von allen Abgaben, mit Ausnahme des Grundzinses, frei und leisteten Kriegs-

„pochodzącym). Diesen Ausdruck haben, bei Lelewel, die ersten „Uebersetzer der Statute durch *zwierzczalka* in's Polnische „übersetzt, aber später, und besonders von der Zeit an, als „das Verleihen des Adelstandes, im Jahre 1578, Attribut des „Reichstags wurde, bedeutete *scartabellus* einen Neugeadelten. „Ersichtlicherweise bildete sich die Ansicht aus, dass ein neuer „Adelicher nicht jene Würde habe wie der Geburtsadeliche, „*avita nobilitas*, und dass erst der Urenkel eines solchen neuen „Edelmans sich dem Erbadelichen gleichstelle; der Vorbehalt „*salvis legibus de scartabellis sancitis* hätte keine Bedeutung, „wenn er sich nicht auf jene allgemein geltende Meinung bezöge, „denn 1654 gab es gar keine Satzung *de scartabellis*. Es wurde „wohl eine Konstitution im Jahre 1601, den neuen Adel betreffend, „gefasst, V. II. f. 1502, allein diese gibt nur Vorschriften an, „in welcher Weise die Adelserhebung (*nobilitacya*) geschehen „soll, begreift aber keine Verordnung wegen des Werthes der „Neugeadelten; dies wurde erst im Jahre 1669 in den *Pactibus* „*conventis* des Königs Michael, V. V. f. 22, folgendermaassen „besagt: „Denjenigen die neugeschaffen, werden Wir weder „*officia et beneficia ad tertiam progeniem*, weder austheilen, noch „sie auf Sendungen (*legacye*) ausschicken.“ Diese Unterordnung „des Neugeadelten bis in's dritte Glied unter den Geburtsadel „hiess *jus scartabellatus* und wurde erst vom Kaiser Aleksander I.,

dienst. Sie hatten den Vorzug des sogenannten *jus theutonicum*, wohingegen für die andern Landleute das *jus polonicum* oder *terrestre* galt. Kmethen, Kmieć, wurde der gesammte Bauernstand im alten Polen genannt. Unter der ersten Dynastie soll seine Lage, wie viele Geschichtsschreiber behaupten, durchaus keine so drückende gewesen sein; besonders hatte sich dieses Standes Kasimir der Grosse angenommen, der daher auch in der Geschichte der Bauernkönig (*Król kmiołków*) heisst; auch unter den Jagiellonen, der zweiten Dynastie also, blieb das Schicksal der Landbevölkerung Polens noch erträglich; allein seit dem Aussterben jenes Herrscherhauses, das 1573 erfolgte, wurde ihre Lage eine sehr drückende, trotz mehrfacher gesetzlicher Abhilfen, bis in's achtzehnte Jahrhundert hinein. Sie unterstand eben dem *jus polonicum* oder *terrestre*, von dem jedoch zahlreiche Gemeinden, durch Verleihung des *jus theutonicum*, ausgenommen waren. Freilich war das Loos des Bauernstandes in andern Ländern Europa's damals wohl auch kein be- neidenswertheres.

„König von Polen, durch Decret vom 16./28. October 1817,
„Dz. Pr. T. IV. pag. 33, in Moskau gegeben, aufgehoben. Der
„Vorgang der Aufnahme eines fremden Edelmanns in die Vor-
„rechte des polnischen Adels, der auch ein Attribut des Reichs-
„tags war, hiess *Indigenatus*.

„173. Man wurde des Adels verlustig: durch Verurtheilung
„zur ewigen Verbannung (*bannicia*), verbunden mit Ehrlosigkeit
„(*infamia*), Verlust von Ehrbarkeit (*z beżeñością*).

„Wer einen Unadelichen in seine Wappensippe aufnahm, für
„ihn bürgte und ihn als ehrenwerth anerkannte.

„Wenn ein Edelmann, nach seiner Niederlassung in einer
„Stadt, sich mit Handel und städtischen Schänkwirthschaften
„beschäftigte. V. III. f. 805, 806. Im Jahre 1775 änderte man
„dies und bestimmte, dass der sich mit Handel abgebende Edel-
„mann die adelichen Rechte nicht verliert. V. VIII. f. 183.“

So lautet in dem genannten Werke Dudkiewicz's der den Adel betreffende Abschnitt in möglichst wortgetreuer Verdeutschung. Es ist noch besonders hervorzuheben, dass Dudkiewicz sein Werk mit der, für diese Beiträge nicht unwichtigen, Bemerkung schliesst, er habe es der allerhöchsten Prüfungskommission zu liefern versprochen und glaube, seine Aufgabe nach Kräften gelöst zu haben. Da das besagte Werk aber im Drucke erschienen ist, so darf wohl angenommen werden, dass es landesbehördlicher seits auch als maassgebend angesehen wird.

Zweiter Beitrag.

Zur polnischen Wappenkunde.

I.

Da schon Dr. Siegfried Höppe in seinem schätzenswerthen Werke ¹⁾ ganz treffend bemerkt, es sei die polnische Wappenkunde zur Kenntniss des polnischen Adels und damit auch der polnischen Verfassungsgrundlagen ausserordentlich wichtig, so möge dies Thema gleich hier, in bündiger Kürze und insofern es dem Plane dieser Arbeit entspricht, seine Erörterung finden.

Die vorzüglichsten ältern Werke über polnische Heraldik und Genealogie sind die Paprocki's, Okolski's und Niesiecki's, deren vollständige Titel hier folgen:

„Herby Rycerstwa polskiego. Na pięcioro Xiąg rozdzielone. Przez Bartosza Paprockiego zebrane y wydane Roku Pańskiego 1584. Nemo gloriatur, quod magnae Urbis civis sit: sed quod dignus magna et illustri patria. Arist. w Krakowie w Drukarni Macieja Garwolczyka. Roku Pańskiego 1584.“

Dies schätzbare Werk, mit unzähligen Wappen geziert, erhielt, da es längst gänzlich vergriffen war, im Jahre 1858 einen dem Originale getreuen Abdruck, den man der Sorgfalt des Verlags der polnischen Bibliothek in Krakau und besonders dem Fleisse des Herrn Kasimir Josef Turowski, als Herausgeber, zu verdanken hat.

¹⁾ Verfassung der Republik Polen, dargestellt von Dr. Siegfried Höppe. Berlin. Ferdinand Schneider. 1867. S. 393.

Paprocki (1550—1614) schrieb noch mehrere andere genealogische, geschichtliche und satyrische Werke in polnischer und böhmischer Sprache. Sein Lebenslauf fällt in sehr bewegte, ja stürmische Zeiten des polnischen Staates, und als Parteigänger des Hauses Zborowski musste er nach dessen Falle aus Polen fliehen, zog nach Böhmen, woselbst er bald eine ansehnliche Stellung als Gelehrter, Schriftsteller, und im Kriege wie in politischen Umtrieben gewandter Edelmann, sich erwarb. Der Sturz der Zborowski in Polen hatte ihm einen unauslöschlichen Hass gegen sein Vaterland eingeflösst, so dass er es, in unverantwortlicher Weise, bis an sein Lebensende zu schmähen keine ihm passende Gelegenheit versäumte. Seine Werke sind daher auch nicht frei von Parteilichkeit, jedoch ist sein oben angeführtes Werk ein verdienstvolles; es ist das älteste seiner Art über polnische Heraldik und Genealogie und seine Mängel betreffen weniger überschwängliches Lob als absichtliche Unterlassungssünden.

Der Dominikanermönch Simon Okolski, der im siebenzehnten Jahrhundert lebte, gab 1641 ein heraldisch-genealogisch-geschichtliches Werk heraus, das alle Mängel des Paprocki'schen an sich haben soll, aber dennoch zu vergleichenden Forschungen sich empfiehlt. Sein Titel lautet:

„Okolski, S. Orbis Polonus. In quo antiqua Sarmatorum gentilitia, pervetustae nobilitatis Polonae insignia etc. 3 tomi in 1 vol. Cracoviae 1641. fol.“¹⁾

Bei weitem das bedeutendere heraldisch-genealogische Werk in polnischer Sprache ist aber dasjenige des Jesuitenmönchs Kaspar Niesiecki, betitelt:

„Korona Polska przy złotej wolności starożytnemi Wszystkich Kathedr, Prowincyi, y Rycerstwa klejnotami Heroicznym Męstwem y odwagą Naj-

¹⁾ Da Okolski's Werk nicht zur Hand ist, so bedauert der Verfasser, dessen Titel nicht vollständiger in seinen Notizen aufgezeichnet zu haben, um ihn hier demgemäss auch anführen zu können.

wyszzszemi Honorami a najpierwszey Cnotą Pobożnością, y Swiątobliwością ozdobia Potomnym zaś wiekom na zaszczyt y nieśmiertelną Sławę Pamiętnych w tey Oyczyźnie Synow, podana przez X. Kaspra Niesieckiego Societatis Jesu. — Roku Wolności ludzkiej przez Wcielonego BOGA windykowaney 1728. W Drukarni Collegium Lwowskiego Societatis Jesu.“

Die Jahrzahl 1728 gilt für das Erscheinen des ersten Folio-bandes nur; der zweite erschien 1738, der dritte 1740 und der vierte, Schlussband, erst 1743 ebenfalls an der gleichen Druck-stelle wie der erste.

Der gelehrte Graf Maximilian Ossolinski urtheilt über Niesiecki's gedachte Arbeit in seinem kritischen Werke ¹⁾, die Geschichte der polnischen Literatur betreffend, dass sie nicht allein eine unschätzbare Fundgrube in heraldischer, sondern auch in geschichtlicher und literarischer Hinsicht sei, und stellt sie als unvergleichlich über diejenige Okolski's. Man müsse nur Heiligenlegenden, das überschwängliche Lob des Jesuitenordens und die Härten gegen die Akatholiken aus derselben ausmerzen, um sie zu einer fachlichen Leuchte ersten Ranges zu erheben. Der Kanonikus Benedict Chmilowski habe dies zu unternehmen versucht ²⁾; doch sei dessen Hand eine dazu unberufene gewesen. Dem schmeichelhaften Urtheile Ossolinski's wird Jeder gern beipflichten, der Niesiecki's „Korona Polska“ näher geprüft hat. Dagegen ist die 1839 in Leipzig vielbändig erschienene, angeblich verbesserte und vervollständigte Ausgabe obgedachten Werkes, von Bobrowicz besorgt, nur *cum grano salis* zu benützen. Die vierbändige Originalausgabe gehört, leider, heute zu den bibliographischen Seltenheiten und gerade auf diese allein wird in vorliegenden Blättern, an geeigneter Stelle, zurückgegriffen werden.

¹⁾ „Wiadomości historyczno-krytyczne do Dziejów Literatury Polskiej. W Krakowie 1819 w Drukarni Gröblowskiej Mateckiego. T. I. pag. 184.“

²⁾ „Krótki Zbiór Herbów Polskich. w Warszawie u Gröbla 1763, in 8^o, bei Ossolinski l. c.“

Im Uebrigen weist die polnische Literatur noch viele andere genealogische und heraldische Werke, wie auch Monographien, auf, deren wissenschaftlicher Werth und Verlässlichkeit näher zu erörtern hier nicht dringlich erscheint. Für diesen Beitrag ist vom Verfasser sonst aber als allgemeine Richtschnur Bandtke's Geschichte des polnischen Rechts ¹⁾ gewählt worden, da es, wie der unten ausführlicher gegebene Titel besagt, öffentlich gehaltenen, akademischen Vorlesungen seinen Ursprung verdankt und, gleichsam als ehrendes Denkmal, erst nach dem Tode des gefeierten Gelehrten im Drucke erschienen ist.

II.

Auch das Thema des Ursprungs der polnischen Wappen könnte füglich in ähnlicher Weise wie dasjenige des Anfangs des polnischen Adels eingeleitet werden, da beide im Dunkel der Vorzeit sich verlieren, so dass näheres Eingehen darauf von nicht grossem Belange für den Zweck dieser Beiträge wäre; wenn aber dies leicht unterbleiben kann, so muss dagegen hervorgehoben werden, dass die ziemlich verbreitete Meinung, es hätten die slavischen Völker weit später als die andern Wappen zu führen begonnen, entschieden, bis auf genauern Gegenbeweis, in Abrede gestellt werden, und dies besonders in Beziehung auf die Polen eben auch.

In seinem beachtenswerthen, schmucken Werke über die Kindheit der heutigen Wappen, hat Dr. A. Leesenberg ²⁾ gewiss eine gründliche Kenntniss des Faches niedergelegt; doch ob es ihm geglückt, alle, oder wenigstens die meisten der noch räthselhaften Punkte in der Heraldik aufzuklären, dürfte fraglich sein und gewiss vermisst sich Verfasser dieser Beiträge auch nicht,

¹⁾ „Historia Prawa polskiego, napisana i wykładana przed Rokiem 1830 w B. Warszawskim Aleksandryjskeiu Uniwersytecie przez Jana Wincentego Bandtkie Stężyńskiego etc. etc. Dzieło pogrobowe. Warszawa w Drukarni Banku Polskiego. 1850.“

²⁾ Ueber Ursprung und erstes Vorkommen unserer heutigen Wappen von Dr. phil. A. Leesenberg. Mit fünf Tafeln. Berlin. Carl Hermann's Verlag. 1877.

an denselben Versuch näher heranzutreten. Es gibt eben in jeder Wissenschaft Fragen, besonders sind es solche die Anfänge des betreffenden Faches näher angehende, die wohl nie aufgeklärt werden, da häufig nur das Ungefähr dem menschlichen Geiste zum Nachsinnen über ihm, bis dahin Ungeahntes oder Unbegegnetes, den bestimmenden Anstoss und Stoff geliefert haben wird. Wer wird wohl je entdecken, wo, wann und weswegen das erste Götzenbild entstanden sei!

III.

Schon in den frühesten historischen Zeiten galt unter den Polen die Ueberlieferung, dass Lech dem Slavenstamm, dem er vorstand und der später den Namen des polnischen annahm, den weissen Adler als Nationalwappenbild gewählt haben soll; Lech, ein Bruder des Czech und des Russ, wird aber in's fünfte Jahrhundert versetzt. Longinus dagegen sagt, dass Kaiser Otto III. um das Jahr 1000 den Adler als Wappenbild, zugleich mit der Königswürde, dem Herzoge Boleslaw I., dem Siegreichen († 1025), verliehen habe ¹⁾. Auch sollen die Slaven schon als Heiden Kriegsbanner, wie auch Stamm- und Familienabzeichen den Römern nachgebildet und gebraucht haben; also gerade wie viele andere Völker dies in den frühen Jahrhunderten unserer Zeitrechnung eben auch gethan haben sollen.

Es unterliegt ferner keinem Zweifel, dass in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts Familienwappen in Polen sehr gebräuchlich waren, da Longinus ²⁾, zum Jahre 1071, mehrere

¹⁾ „Aquilam vero candidam, sibi et universo Regno Poloniae pro perpetuo largitur insigne, ut quemadmodum Romanum Imperium simile insigne in atro colore differens nationes omnes Teutonicas habet subjectas, ita et ipse eodem insigni, in rubro campo, de caetero usus,“ . . . Longinus I, pag. 132.

²⁾ „Hunc ad devotam petitionem Nicolai de Mikolaiow filii Wszczeklych, cornu pro armis: Stanislai et Bugusii de Zemlice, caput asinum: Petri et Jacobi de Zbilutowice: clypeum in clypeo: Mscugii et Joannis de Jacusowice, babatum cum cruce: pro insigniis deferentium, Ecclesiam Parochialem in minori Kazimierza reperio fundasse et certas decimas manipulares adiunxisse.“ Longinus I, pag. 269.

derselben zur näheren Bezeichnung von Persönlichkeiten anführt. Solche Wappen hiessen, im damals gebräuchlichen Latein, eben auch „Insignia, Insigne, Arma, Signa, Clenodia“ und waren allen Geschlechtsangehörigen des Familienhauptes oder Ritters (Domus, familia, gens) gemeinschaftlich, bezeichneten somit nicht Wohnorte oder Sitze, sondern Geschlechter, Sippen oder Familien. König Kasimir der Grosse untersagte gesetzlich den Söhnen, ein anderes Siegel als der Vater zu führen; wahrscheinlich bezog sich dies Verbot auf Wappensiegel ¹⁾).

Die polnischen Wappen haben von jeher ihre eigenen Namen, deren Ursprung sich bald auf die Veranlassung zur Wappen- (somit auch Adels-) Verleihung, bald auf das Wappenbild selbst, bald wieder auf willkürliche Bezeichnung zurückführen lässt. Ein Gleiches soll auch für die böhmischen Wappen gelten ²⁾. Jenseits der Karpathen, berichtet Fürst Sapiaha in seiner Reisebeschreibung ³⁾, sieht man auf vielen alten Grabdenkmälern Wappen, die eine sehr grosse Aehnlichkeit mit den polnischen haben; ferner fand er in der Bibliothek des Grafen Stratico in Zara eine Handschrift über bosnische Wappenkunde, in welcher er den Ursprung vieler Wappen der ältesten Häuser Polens, Böhmens und Mährens zu erkennen glaubte und denen bosnische Wappen, die vor der Türkenzeit bestanden, vollkommen geglichen haben sollen, was auf nahe Stammverwandtschaft allerdings hindeutet. Aller Wahrscheinlichkeit nach gaben der Krieg und dessen Erfordernisse den ersten Anstoss, Wappenbilder als Samm-

¹⁾ „Quia filij cum Patribus una persona jurisdictione censentur, ideoque statumimus: quod viventibus Patribus filij duntaxat sigillo Paterno utantur, et aliud portare, vel habere non præsumant. Vol. leg. I, fol. 5. Ann. 1346.

²⁾ „Aberat tunc forte a Bohemia, et a paterna domo sextus S. Adalberti germanus, Porai nomine.“ Longinus I, pag. 113. Ann. 993.

³⁾ Podroże w Krajach Słowianskich 1811, pag. 193, — bei Bandtke I. c. pag. 106. Bei diesem Anlasse sei bemerkt, dass die Franzosen das erste Erscheinen der Wappen unter ihnen nicht vor dem zehnten Jahrhunderte (Ménestrier) ansetzen und Ch. Louandre behauptet, vor 1170 sei keine Spur irgend welcher Art, weder auf Denkmälern noch in Schriften, zu finden. Die Grafen von Toulouse allein haben, als einzige Ausnahme, von alten Zeiten her das Kreuz auf ihren Siegeln und ihren Münzen geführt. „Ch. Louandre. La Noblesse française etc., pag. 123.“

lungszeichen während des Kampfes für die Krieger einer Wappensippe, eines Bezirks oder auch einer ganzen Kriegspartei zu dienen, wie denn bald später die verschiedenartigen Banner, Standarte und Fahnen zu dem gleichen Zwecke in Anwendung kamen. Das weithin erkenntliche Wappenbild auf Schild, Helmzier oder hohem Speere, und desselben laut ausgesprochener Eigennamen konnten leichtbegreiflich als ritterliches Palladium und auch als Feldgeschrei wie Losung für die betreffenden Kämpfenden gelten ¹⁾. Während eines Feldzuges Königs Kasimir's des Grossen, 1359, gegen die Wallachen, verloren die Polen drei königliche Fahnen (*signa regia terrestria*), nämlich die Krakauer, Sandomirer und Lemberger, und überdies noch (*signa novem militaria*) die Banner der Bipennium, Leliwa, Vulpium, Ravi-tarum ²⁾; diese Anführung beweist, dass das Heer damals sowohl unter Provinzfahnen wie auch unter Bannern von Wappensippen zu Felde zu ziehen pflegte.

Es war zuweilen das Wappenbild auf dem Schilde ein anderes wie dasjenige der Helmzier (*in clipeo — in galea*); so z. B. führte Peter der Däne (*Duńczyk*, später *Dunin*) ein K und einen Schwan; gewöhnlich aber waren die Wappen auf dem Schilde abgebildet, woher denn später gemeinhin unter dem Ausdrucke „*clipeus*“ das Wappen überhaupt verstanden wurde ³⁾. Neben den Wappennamen wurden zumeist auch besondere Familiennamen, wie z. B. *Bagiński*, *Gorajski*, *Mielecki*, *Potocki*, *Zborowski* u. dgl. mehr geführt. Da jedoch es häufig in Polen vorkam, was auch natürlich heute noch der Fall ist, dass durch verschiedene Ereignisse sowohl die Sippengenossen eines Wappens verschiedene Familiennamen sich wählten, wie auch viele Familien ganz verschiedener Wappengenossenschaften ein- und den-

¹⁾ „..... et in magnam et frequentem progenies viri Dei (S. Adalberti) familiam, quæ se de Rosis nominat, et Porai pro clamoris signo habens, erasit successoribus fecundis, usque ad nostra tempora derivata.“ Longinus I, pag. 114. Ann. 993.

²⁾ Longinus I, pag. 1124.

³⁾ „clypeoque suo et parentella nominatis“ lautet eine Stelle im Privileg vom Jahre 1359. Longinus I, pag. 1121.

selben Namen führten ⁴⁾, so wurde es unumgänglich nothwendig, um Irrungen vorzubeugen, dem Familiennamen, besonders auf Urkunden, auch den Namen seines speciellen Wappens beizusetzen. Wenigen Häusern in Polen ist es eigen, den Namen des von ihnen geführten Wappens gleichzeitig auch als Familiennamen zu tragen; dies findet jedoch verhältnissmässig am häufigsten bei aus der Fremde eingewanderten Geschlechtern statt, da sie ihr angestammtes Wappen mit nach Polen überzubringen pflegten; doch sind auch einige nachweisbar echt polnische Häuser bekannt, die sich eines nur ihnen ausschliesslich zustehenden Wappens bedienen; zu diesen Familien gehören beispielsweise die von Niesiecki erwähnten Häuser Alexandrowicz, Breza, Chalecki, Dąbrowski, Elzanowski, Garczyński, Hełm, Jaćyna, Kalinowa, Leski, Męk, Natarcz, Obuchowicz, Peretyatkowicz, Radoszyński, Sielawa, Terebesz, Waskiewicz, Żaba u. a. m.

Wenn aus dem Auslande einwandernde adeliche Familien um das polnische Indigenat anhielten, so wurde ihnen dies, insofern keine besonders wichtigen Gründe dagegenstanden, zu erringen nicht schwer; selbstverständlich hatten sie alsdann ihre angestammte Adelsberechtigung rechtsgiltig zu beweisen, behielten ihr altes Wappen, zumeist unverändert, in Polen bei, das dann auch nach dem Familiennamen benannt wurde, oder, wie es rede- und schriftgeläufig war, es hiessen jene Häuser einfach z. B. Aichinger, Bartsch, Cyrenberg, Dönhoff, Epinger, Farenbach, Gordon, Heidenstein, Kampenhausen, Lewalt (Lewald), Melcyan (Maltzan), Nosadini (Nosadini), Oppersdorff (führten ihr eigenes Wappen, das aber Niesiecki „Kur“, Hahn, nennt, ohne irgend welch' anderer Familie im Lande das gleiche Wappen zuzusprechen), Pernus, Raes, Schweryn (Schwerin), Truchses, Waxmann, Zakrzewski von Felden (dies alte braunschweigische Geschlecht schrieb sich erst später, nach Erwerbung des Gutes

⁴⁾ So z. B. führt Niesiecki in seinem Wappenbuche etliche sechzig verschiedene Familien, die zur Wappensippe Gryf gehören, während er auch, andererseits wieder, zweiundzwanzig Familien Namens Wolski aufführt, die ganz verschiedenen Wappensippen einverleibt sind. Aehnliche Beispiele finden sich zahllos in den polnischen heraldisch-genealogischen Werken.

Zakrzewo, eben von Felden-Zakrzewski). Bei dieser Gelegenheit sei denn auch gleich bemerkt, dass, wenn eine fremde Familie alten Adels das polnische Indigenat erhielt und in ihrem Abstammungslande, irgend einen Titel zu führen gewohnt war, so bestritt man ihr dies Recht auch in Polen nicht, nur räumte es ihr vor den andern titellosen Edelleuten durchaus keinerlei Vorrecht ein, wie dies in einem zu folgenden Beitrage des Näheren nachgewiesen werden soll.

Dass die Wappen in Polen schon frühzeitig bei Feldzügen von grosser Bedeutung waren, beweist unter Anderm auch ein Erlass Königs Boleslaw's I., des Siegreichen, der die Heerhaufen anweist, unter den Bannern der Landbezirke und Geschlechter heranzuziehen, die nun Longinus ¹⁾, an einer andern Stelle, ausdrücklich Kriegerzeichen nennt, während Paprocki ²⁾ in seinem Trauerlobgesange auf jenen grossen Monarchen sich ähnlicher Ausdrücke bedient. König Kasimir der Grosse ferner erlässt eine Verordnung, die den Krieger, bei Verlust seines Pferdes, verpflichtet, sich zu seiner besondern Fahne zu halten ³⁾. Den schlagendsten Beweis der Wichtigkeit der Fahnen und Banner, die bestimmt mit Wappen geschmückt waren, findet man endlich in Longinus' ⁴⁾ umständlicher Beschreibung der Schlacht der Polen gegen den Deutschen Orden bei Grünwald, in welcher er sämtliche Fahnen oder Banner, die dabei betheiligt waren, aufzählt, deren Führer nennt, dabei auf polnischer Seite stets den Wappennamen beisetzt oder das Wappen beschreibt und bei den Bannern der Deutschen Herren erstere ebenfalls genau beschreibt. Paprocki

¹⁾ Longinus I, pag. 687 und 1124.

²⁾ Paprocki, Herby R. P. II, 19. „Vos qui torques portabatis insignum militiae“.

³⁾ „Statuimus ut quilibet miles, aut simplex sub certo vexillo erecto, cum sua statione conquiescat, ut ingruente necessitate belli, et dimicationis cum hostibus, sciat capere locum certum, magisq: animadvertere pro sui vexilli defensione: alias volumus, quod si tales amplius in nostro exercitu hujusmodi fuerint inventi, per Succæmeravium Terræ, seu Districtus in quo degunt, et militant capti, nobis præsentabuntur. Equi vero eorum eidem Succamerario, pro ipsa culpa, et delicto applicentur. V. L. G. pag. 4.

⁴⁾ Longinus Lib. XI, pag. 240 et sq. „Ordinum vexillorum etc.“

hat in seinem oben angeführten Werke die deutschen Fahnenwappen alle abgebildet ¹⁾.

Es dürfen wohl bei diesem Anlasse diejenigen polnischen Wappensippen aufgeführt werden, die an jener denkwürdigen Schlacht ihre Banner entfaltet hatten. Longinus zählt sie in nachstehender Reihenfolge auf: Pólkozić, Sulima, Jelita, Grzymała, Abdank (Habdank), Neczuja, Nałęcz, Lis (Vulpes), Goncza ²⁾, Osoria, Pomian, Wieniawa, Ciołek (Taurus), Odrowąż, Labędź (Cygnus), Korczak (Ciphorus), Powala (Ogończyk später genannt), Srzenyawa, Rawicz, Leliwa, Ostrorog (so heisst auch das Geschlecht), Roża, Pobóg, Topor, Zadora, Starykoń, Piława, Dębno, Zaręba, Wadwicz ³⁾, Trały, Kmita (so heisst auch das Geschlecht), Gryf ⁴⁾, Serokomla (Syrokomla auch), Koźlerogi, Kościeszka (auch Trzegom früher); dass hiebei die Fahnen oder Banner der Provinzen oder Landschaften nicht namhaft gemacht werden, geschieht der Kürze wegen, da es sich nicht um deren Wappen auch hier handeln kann; sie sind aber bei Longinus einzusehen; auch ist im obigen Verzeichnisse stets nur der Name der Wappensippe ein Mal aufgeführt, wenn auch Longinus deren mehrere Banner aufzählt, und endlich sei noch bemerkt, dass da, wo Longinus das Wappen, ohne dessen Namen zu nennen, beschreibt, an Statt dessen stets

¹⁾ Paproćki, ut supra, pag. 772, gibt siebenundfünfzig Abbildungen deutscher Ordensbanner und beschreibt jedes einlässlich.

²⁾ Gończa nennt Longinus l. c. das zweite Banner („Secundum vexillum Gończa cujus duæ cruces cæruleæ in campo cœlestino, erat insigne“), ohne jedoch sonst dessen Führer näher zu bezeichnen; die Wappen der einzelnen Landestheile dagegen wurden nach diesen selbst benannt. Den Wappennamen des Sunimk de Nabrosz bezeichnet Longinus nur mit ***.

³⁾ Paproćki, l. c. pag. 644, führt an, dass ein dem Wadwicz gleiches Wappenbild auch das Banner des Deutschordens Komthur von Schönsee (Kowalewo) in der nämlichen Schlacht schmückte, und allerdings führen beide zwei Fische, dies die ganze Aehnlichkeit, die aber für die Heraldik durchaus noch nicht bestimmend ist. Ferner erwähnt er noch, dass 1415, bei Vereinigung Lithauens mit Polen, das lithauische Geschlecht der Mondygent in die Wappensippe Wadwicz aufgenommen worden sei, worüber später Näheres zu finden sein wird.

⁴⁾ „Quadragesimum sextum, fratrum et militum Gryfonum, cujus ductor erat Sigismundus de Bobona, miles, subjudex Cracoviensis.“ Longinus Lib. XI, pag. 143.

der Eigennamen der betreffenden Wappensippe, vom Verfasser dieses Beitrags gewissenhaft in Paprocki und Niesiecki aufgesucht, sich angesetzt findet. Zindram de Maszkowicze, dem Longinus die Leitung der Schlacht bei Grünwald eigentlich zuschreibt, gehörte der Wappensippe Jastrzëbiec, alias Boleszczye, an.

Hier sei auch gleich erwähnt, dass um dieselbe Zeit in Polen die Wappenröcke bestimmt auch üblich gewesen waren, wie eine Stelle bei Longinus ¹⁾ besagt. Auch kostbarer Haarschmuck und Zieren der Panzer und Schilde mit ihrem Wappen ²⁾ waren Sitte bei den polnischen Rittern ³⁾, wie dies recht ausführlich, unter andern, auch Longinus eben in seiner Schilderung des Heldentodes (1428) des Ritters Zawisza mit dem Uebernamen der „Schwarze“, den alle seine Nachkommen als Ehrenprädikat fortführen, mittheilt.

IV.

Als am 2. October 1413 zwischen dem Königreiche Polen und dem Grossfürstenthume Lithauen der Vereinigungsreichstag zu Horodlo stattfand, auf welchem die zum Christenthume bekehrten lithauischen Bojaren in den Adelstand des polnischen Reiches zugelassen wurden, da wurden sie auch in verschiedene

¹⁾ „..... omnia arma, equos, et insignia bellica, et signanter pallia, arma tigentia, quæ Vaponrokki vocantur, ...“ Longinus Lib. XI, pag. 299.

²⁾ „Et ut fides relationi eorum vafrae astrui posset, ornaverant præfatum Nanin Dobrzinensem militem, rotundo et ex margaritis texto crinali quod Poloniæ Pałtik appellant, ...“ — Ibid. pag. 295. — „Mos, inquit, Judices, gentium fuit et est, in militaribus actibus, hastiludjiis et pugnis, diutius et usque in nostra tempora observatus, ut quoties sarta, ornamenta, et quæque nobilia insignia pugnantibus decidunt, etc. etc.“ Ibid. pag. 311.

³⁾ „Et illico a Turcis circumfusus, cum Rex aut Princeps crederetur, propter micantia arma, et nigrae aquilæ medietatem, quam in vestitu militari, arma circumdante, deferebat (Zavissius niger, von der Wappensippe Sulima) pro insigni, comprehensus est.“ — Ibid. pag. 504. — Das Grabgedicht auf Ritter Zawisza den Schwarzen findet sich ebendasselbst pag. 506 — zweiundsiebenzig Verse lang, in lateinischer Sprache vom Krakauer Domherrn Adam Swinka gedichtet.

polnische Wappensippen aufgenommen ¹⁾. Longinus beschreibt diesen wichtigen Vorgang einlässlich und gibt sowohl die Namen der lithauischen Bojaren, wie auch die ihnen ertheilten Wappen, die sie von nun an führen durften, genau an; dennoch muss logischer Weise eingeräumt werden, dass wohl viel früher schon mancher jener Bojare, gleichviel ob noch Heide oder schon bekehrt, die Sitte, seine Wehr mit Wappenbildern zu zieren, den Deutschen Herren, mit denen die Lithauer seit Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in beständiger Fehde lagen, nachgeahmt haben werde. Ob diese Sitte nun erblich von Vater auf Sohn übergieng, ist sehr zu bezweifeln; keineswegs aber hatte sie die Bedeutung des Adels wie in Polen. Dagegen mag in den verschiedenen reussischen Grossfürstenthümern und kleinern Fürstenthümern, in welchen, nach und nach, die um das zehnte Jahrhundert eingebrochenen Wäriinger eine Art Feudaltyrannis eingeführt hatten, der Brauch des Wappenführens schon die Wichtigkeit eines Standesvorzugs eingeleitet gehabt haben. Im Jahre 1875 gab Maryan Gorzkowski ²⁾ im Feuilleton der Krakauer Zeitung „Czas“ eine Reihe von Aufsätzen über dieses Thema, die, bei vielen Mängeln der stofflichen Bearbeitung, manches Licht über dasselbe doch gewährt. Lelewel ³⁾ behauptet aber, dass die lithauischen Bojare erst auf dem Unionsreichstage zu ihren Wappenkleinodien gelangten; ebenso soll erst durch den Anschluss an das Königreich Polen die Bedeutung der Wappen in den verschiedenen Theilfürstenthümern reussischer Lande ihre wahre adeliche Weihe erhalten haben. Die Geschichte jener Ländervereinigung an Polen ist aber so verworren, dass sie, für das hier in Rede stehende Thema, nicht sachgemäss sich kurz fassen lassen dürfte. Es sei nur noch an dieser Stelle bemerkt, dass auf dem mehrerwähnten Unionsreichstage zu Horodło das Grossfürstenthum (Grossherzogthum) Lithauen den bekannten geharnischten (Silber) Ritter mit gezücktem Schwerte, auf weissem

¹⁾ Longinus Lib. XI, pag. 336 et seq.

²⁾ „O rusińskiej i rosyjskiej szlachcie przez Maryana Gorzkowskiego.“

³⁾ „Dzieje Litwy i Rusi aż do Unijz Polską etc. — Pornań. Nakładem i drukiem W. Stefańskiego 1844.“

Rosse in rothem Felde, „Pogonia“ genannt, als Wappenbild bestätigt erhielt. Dieses Wappen führen denn auch die Nachkommen der alten lithauischen Herzöge in ihren verschiedenen Zweigen, deren Aufzählung mehr in's Gebiet der Genealogie als der Heraldik fällt.

Aus dem über die Wappenverleihung an die vormaligen lithauischen Bojare Mitgetheilten geht die Thatsache hervor, dass ihr Wappenbesitzrecht anfänglich also kein ererbtes, sondern ein ihnen nur durch Adoption 1413 verliehenes war; desgleichen lässt sich, wie hierüber an passender Stelle mehr zu lesen sein wird, ihre Adelsberechtigung auch erst von jenem Reichstage an datiren.

So viel dem Verfasser dieser Blätter bekannt ist, findet sich bis in das achtzehnte Jahrhundert bei den polnischen Heraldikern nur ein einziges Beispiel von Wappenverleihung an königliche Bastarde aufgezeichnet; es betrifft nämlich die Brüder Niemiera und Pelka, die König Kazimir der Grosse mit der Jüdin Ester gezeugt und denen er das Wappen „Mięszaniec“ (zu deutsch etwa Mischling) genannt, besonders verlieh¹⁾; da aber jene Bastarde kinderlos starben, so wurde ihnen denn auch auf dem Grabe, nach altem Brauche, wohl das eigenthümliche Wappen zerbrochen.

Wappenvermehrungen wurden von den polnischen Königen, besonders für hervorragende Waffenthaten, nicht selten vorgenommen; ja sogar ganz neue Wappen erhielten einige ausgezeichnete Ritter; so z. B. verlieh König Stefan Batori dem Stanislaus Pacholowiecki, der sich früher zur Wappensippe „Rownia“ zählte, für seinen vor Moskau bewiesenen Heldenmuth ein eigens für den Empfänger zusammengesetztes Wappen, ganz von dem „Rownia“ genannten verschieden, dessen sich nur er und seine Leibeserben erfreuen durften²⁾. Der Ritter Dolega³⁾,

¹⁾ Paprocki, Herby R. P. pag. 741. — Niesiecki III, pag. 260. Besagtes Wappen war gespalten in roth der rechthalbe Adler, links in roth mit zwei weissen Rosen belegt.

²⁾ Niesiecki III, pag. 548. — Paprocki, Herby R. P. pag. 668.

³⁾ Niesiecki II, pag. 48.

der Wappensippe „Pobóg“ ursprünglich angehörend, erhielt für seinen gegen die Preussen bewiesenen Muth von Boleslaw III., Schiefmaul († 1138), einen Pfeil in sein angestammtes Wappen, das, dergestalt vermehrt, den Namen „Dolega“ von da an führt. König Boleslaw I., der Siegreiche († 1025), vermehrte in ähnlicher Weise das Wappenbild eines Ritters, der früher einen Habicht führte, durch Zufügung eines Hufeisens und bildete das seither unter dem Namen „Jastrembiec“ bekannte Wappen ¹⁾. Es könnten noch viele dergleichen Wappenvermehrungen angeführt werden, die von den polnischen Heraldikern verzeichnet worden sind und die daher, für den Wissbegierigen selbst, leicht nachzusuchen sein werden.

Wichtiger darf es für diese Arbeit sein, an dieser Stelle zu bemerken, dass wohl die überwiegende Zahl polnischer Wappenbilder Ausrüstungstheile des Ritters und seines Rosses enthalten, wenn dies auch nicht sogleich, auf den ersten Blick, immer sehr deutlich sich auszuprägen scheint; daher mögen hier einige dergleichen erwähnt werden. So z. B. stellt das Wappen „Kościeszka, oder Strzegomia“ einen am Schaft entzweiten Pfeil, mit einer Parierstange belegt, vor. Das Wappen „Łopot“ weist zwei gekreuzte Parierstangen ²⁾ auf; das Wappen „Kisiel“ ein offenes, weisses Lagerzelt mit einer Kuppel und einem Kreuze besetzt; zwei Banner in Pfahlordnung zieren das Wappen „Kmita“; dasjenige der Komoniaka: ein in drei Stücke zerrissener Pfeil, deren zwei, im Schrägkreuz, vom dritten balkenrecht belegt, was schwierig zu enträthseln, ohne den Ursprung des Wappens zu kennen ³⁾. Das Wappen der Stojeński, „Kotwiça“ oder zu deutsch Anker, führt als Helmschmuck nur den Schiffsanker, dagegen zwei mit den Spitzen anstossende Pfeile, in deren Mitte ein gestürztes Schwert, also wäre dies Wappen von Rechtswegen eigentlich nicht Anker, sondern irgendwie anders nach dem Schildbilde anzusprechen ⁴⁾.

¹⁾ Niesiecki II, pag. 412.

²⁾ Ibid. pag. 643.

³⁾ Ibid. III, pag. 563.

⁴⁾ Ibid. IV, pag. 209, unter „Stojeński“.

Ferner wäre noch sachgemäss zu erwähnen, dass es Wappennamen in der polnischen Heraldik gibt, die verschiedene Wappenbilder bezeichnen, wie z. B. „Gissa“ 1 und 2, die sich durchaus in keinem Stücke ähneln¹⁾; das Gleiche gilt von den zwei „Kietlicz“ benannten Wappen²⁾; auch von „Kizinek“ 1 und 2; von „Kolumna oder Colonna“, auch „Roch“ auf polnisch genannt³⁾, deren es drei, sehr von einander abweichende, gibt; vier wohl zu unterscheidende „Pogonia“ 1, 2, 3 und 4 genannt⁴⁾; desgleichen drei „Prus“⁵⁾ und drei „Brant“ genannte⁶⁾; vier verschiedene, aber jedes einen Hirsch führend, „Brochwicz“⁷⁾ und vielleicht auch andere noch, die in dieselbe Reihe gehören. Endlich, was das Forschen dem Ungeübten noch erschweren dürfte, ist die Willkür, ja oft Wunderlichkeit der polnischen Wappennamen, die mit denen der Familien, die solche führen, nur selten, verhältnissmässig wenigstens, in irgend welcher Verwandtschaft stehen; so z. B. heisst ein Wappen „Zerwikaptur“ (in braun, drei graue Ziegenköpfe in Pfahlordnung); dieser Name liesse sich eher auf ein Haupt mit herabgerissener Kapuze beziehen, was aber nicht der Fall, sondern die Besitzung des Wappenempfängers soll „Koziegłowy“, d. h. Ziegenköpfe, geheissen haben. Ein anderes heisst „Suchekomnaty“, was auf trockene Kemnate zu deuten wäre (in roth, ein schwarzes Hifthorn mit goldener Fessel, diese mit goldenem Kreuze besetzt), soll aber vom Gute „Suchekomnaty“ genannt herrühren; auch führen einige Wappen zweierlei Namen gleichzeitig, wie z. B. „Gryf“ auch „Swoboda“, „Paparona“ auch „Gaška“, „Lis“ auch „Bzura“ bei einigen Heraldikern genannt werden⁸⁾.

¹⁾ Niesiecki II, pag. 213, et seq.

²⁾ Ibid. pag. 512, et seq.

³⁾ Ibid. III, pag. 861, et seq., unter „Roch“.

⁴⁾ Ibid. pag. 603, et seq.

⁵⁾ Ibid. pag. 740, et seq.

⁶⁾ Niesiecki I, pag. 176, et 402.

⁷⁾ Ibid. pag. 182, et seq.

⁸⁾ Paprocki's und Nisiecki's Werke enthalten an vielen Stellen die Belege dafür.

In Betreff des polnischen Reichswappens wäre wohl kaum zu erwähnen nöthig, dass im Mittelschilde desselben stets das besondere Wappen, das dem Hause des regierenden Monarchen eigen war, prangte; so z. B. nach Aussterben der Jagellone die Garbe der schwedischen Wasa; dann, bei der Thronbesteigung König's Michael (1669), wurde voriges durch das fürstlich Wiśniowiecki'sche ersetzt; als 1674 der Gross-Feldherr Sobieski, als Johann III. zum Könige erwählt worden war, sah man das Wappen „Janina“ im Reichsherzschilde, welches 1698 dem churfürstlich sächsischen wich, dessen Dauer 1705, durch die kurze Regierung Stanislaus Leszczyński's, kaum bis 1764 einigermaßen unterbrochen wurde; hierauf folgte das Wappenbild „Ciołek“ des Königs Stanislaus August's, aus dem Hause Poniatowski, bis zu dessen Thronentsagung 1795, nach welcher bekanntlich die Selbstständigkeit Polens ihr Ende nahm.

Erzbisthümer, Bisthümer, Abteien, Klöster, Hochschulen, Städte, Pfarreien und Zünfte hatten auch bekanntlich in Polen ihre besondern Banner, Wappen und Insiegel, die hier näher zu besprechen unterlassen werden kann. Ob Bürgerliche ein Wappen in Polen zu führen berechtigt gewesen waren, erscheint schon deshalb sehr zweifelhaft, da, wie früher schon angedeutet, das Wappenrecht in Polen gewissermaßen von dem Adel getrennt nicht gedacht werden kann ¹⁾. Wie wichtig aber, für Familien des Auslandes besonders die mit polnischen Verwandtschaftsbeziehungen unterhalten, einige Kenntniss polnischer Heraldik für Jeden, der sich für slavische Fragen überhaupt interessirt, ist, dürfte nach Vorhergehendem wohl nicht mehr bezweifelt werden.

¹⁾ Diese Ansicht hat nur auf das ehemalige, selbstständige Polen Bezug und enthält daher durchaus kein Urtheil über eine kürzlich erschienene Arbeit unter dem Titel: „Das Wappenrecht der Bürgerlichen. Historisch und dogmatisch dargestellt von F. Hauptmann. Bonn, Hauptmann'sche Buchdruckerei. 1882“, wie Verfasser dieser Arbeit überhaupt und in allen Stücken nur der Objektivität sich bestrebt.

Dritter Beitrag.

Fernere Entwicklung des Adels.

I.

In den zwei ersten Beiträgen sind, abgesehen von der Angabe der bedeutendsten Quellenwerke, die überhaupt dieser ganzen Arbeit zu Grunde liegen, Ursprung und erste Entwicklung des Adels in Polen dem geneigten Leser mitgetheilt worden, wobei die Belege geliefert wurden, dass sowohl der Adel als die Wappen daselbst kaum viel später als im übrigen Europa angekommen, noch auch kaum weit anders sich entwickelt haben werden. Der erste Beitrag schliesst ferner mit einer Uebersetzung aus einem, die Geschichte des polnischen Adels betreffenden Werke, dessen Glaubwürdigkeit kaum von irgend wem in Frage gestellt zu werden Gefahr läuft, und der zweite Beitrag behandelt ziemlich einlässlich das Thema der polnischen Wappen, mehr empirisch jedoch als theoretisch, da das ehemalige Polen Heraldik als Wissenschaft nicht betrieb und, soweit dem Verfasser bekannt, weder Heroldsamt, Herolde noch heraldische Sprache bei sich eingeführt hatte, so dass streitige Fragen in heraldischer Beziehung wahrscheinlich vor die sonst schon eingesetzten Gerichte gezogen zu werden pflegten.

In diesem dritten Beitrage nun, anschliessend an das im ersten schon Mitgetheilte, soll die Geschichte des polnischen Adels in ihrer spätern Entwicklung wieder aufgenommen werden.

Anmerkung. Da in der Folge dieser Blätter Wiederholungen kaum, hie und da, zu vermeiden sein werden, ohne die Verständlichkeit zu beeinträchtigen, so ersucht der Verfasser seinen geneigten Leser ihm dies nicht als Nachlässigkeitsfehler zu deuten.

II.

Es findet sich bei Longinus eine Stelle, zum Jahre 1191, in welcher gesagt wird, dass es damals unter den Baronen Polens siebenzig hervorragende gab ¹⁾; dies scheint auf eben so viel Familien- oder Geschlechtshäupter eher Bezug haben zu sollen, als auf überhaupt siebenzig vornehme Herren; jedoch macht er deren keinen namhaft; da aber jeder freigeborene Pole, der ein eigenes Besitzthum sein nannte, in sehr frühen Zeiten schon zum Kriegsdienste verpflichtet war, demnach sich für ritterbürtig oder adelich hielt, so mögen unter den siebenzig vornehmen Baronen vielleicht höhere Kriegshauptleute verstanden werden sollen; denn der 1253 gestorbene Posener Bischof Boguphal (Bogufal) ²⁾ führt allein schon acht Kastellaneien oder Festen an, deren Oberbefehl Kastellanen zukömmlich war; noch älter aber waren Würde und Amt der Wojewoden oder Palatine, die ganze Provinzen zu vertheidigen und zu verwalten hatten und die nach den hohen geistlichen Würdenträgern, den Erzbischöfen und Bischöfen, mit die ersten Beamten der Monarchie waren. Als sich, mit der Zeit, der Senatorenstand aus den Erzbischöfen, Bischöfen, Wojewoden, Kastellanen und Ministern rechtsgemäss ausbildete, da wurde dessen Mitgliedern verwehrt, gleichzeitig auch noch zu dem Ritterstande sich zu zählen, aus welchem bekanntlich die Landboten oder Deputirten, die eine eigene Kammer während des Reichstages bildeten, gewählt wurden.

Der Ritterstand, wie schon erwähnt, hatte aber von Alters her sein eigenes Recht, das „Jus militare“, das nun näher er-

¹⁾ „Itaque Baronum Poloniae, quorum 70 Principales erant, re hujusmodi alienatis, offensisque animis, seditio contra Casimirum Ducem giscere,“ Longinus Lib. VI, pag. 562.

²⁾ Bogufal I. c., pag. 20, 31, 36, 41, 71, 72, 73, 74, 78, bei „B. Lengnicha Prawa pospolite królestwa Polskiego, etc. Krakow 1836, pag. 263“. (Herausgegeben vom verstorbenen würdigen Gelehrten A. Z. Helzel.)

örtert werden soll ¹⁾, insofern es in den enggezogenen Rahmen dieser Arbeit thunlich erscheint.

Es bildeten den Ritterstand diejenigen begüterten Edelleute, die nicht Senatoren und unmittelbar dem Könige unterthan waren ²⁾; denn wenn auch die Senatoren den Rittern nicht überlegen waren, so unterschieden sie sich doch insofern von jenen, als diese einen eigenen Stand für sich bildeten, so dass niemand gleichzeitig zu beiden gehören konnte. Der Senator durfte, ohne seiner persönlichen Würde in irgend welcher Weise etwas zu vergeben, aus dem Senate scheiden, um wieder in den Ritterstand zu treten, wie dies unter der Regierung Sigismund-August's aus freien Stücken Rafael Leszczyński that, um dem Gesetze zu genügen ³⁾. Aehnlich handelte 1750, aus andern Beweggründen auch noch, Wenzel (Waçław) Rzewuski, der etwas später wieder in den Senat trat.

Dagegen waren die mittelbaren und die nur angesessenen adelichen Unterthanen des Königs von Polen, als die aus dem Herzogthume Sewerien (Siewierz), aus dem Ermeland (Warmia) u. a. m., nicht befähigt, an Berathungen der Republik theilzunehmen, da sie unmittelbar von ihren eigenen Landesherren abhängen, die ihre Lehenspflicht gegen die Krone Polens sonst zu erfüllen hatten; daher wurden erstere auch mittelbare Staatsbürger benannt ⁴⁾. Der unmittelbare und begüterte Adel bildet die wegen öffentlicher Angelegenheiten zusammengerufenen Berathungen ⁵⁾. Er ist es auch allein, der die Landesvertreter aus

¹⁾ Hierin wird sich der Verfasser an Lengnich's Originalwerk „Jus publicum Regni Poloniae — Gedani apud Daniel Ludwig Wedel 1766“, oder an vorerwähnte polnische Bearbeitung Helzel's hauptsächlich halten.

²⁾ „Ordo hic residet in nobilibus non Senatoribus, et Regi „immediate“ subjectis ac bona terrestria habentibus.“ Lengnich, Jus. publ. R. P., T. II, pag. 228.

³⁾ Ibid.

⁴⁾ „Sunt etiam inter nobiles „mediati“, quales qui in ducatu Severiae, in Varmia, et passim alibi, qui per dominos, in quorum ditione sunt, Regi parint, inde „mediati“ Regis cives dicuntur, ac in hoc immediatis minores, quod consiliis de Reipublica non adhibentur.“ Ibid. pag. 229.

⁵⁾ „Immediati“ et bona terrestria possidentes nobiles in publicum consulunt, et quidem in minoribus conventibus singuli, in comitiis regni per eos,

seiner Mitte wählt und durch sie die Reichstage beschickt. Die näheren Bestimmungen über das Wahl- und Vertretungsrecht können hier, sachgemäss, übergangen, aber zwei dahin gehörige Punkte dürfen jedoch nicht verschwiegen werden, da deren Tragweite eine zu bedeutende und eben so verderbliche für das ganze politische Leben des polnischen Staates, mit der Zeit, geworden ist. Der erste dieser Punkte betrifft die Glaubensunduldsamkeit, die, bei den Arianern beginnend, nach und nach alle Akatholiken vom politischen Leben ausschloss, der grausamen Verfolgungen aller Art nicht zu gedenken, die sie, leider, auch in Polen zu erdulden gehabt haben. Der zweite und nicht minder verhängnissvolle Punkt war die sich nur allmählig geltendmachende Gewohnheit, dass Reichstagsbeschlüsse nur einstimmig gefasst werden konnten und dem einzelnen Landboten das widersinnige Recht, besonders seitdem Sicinski, Landbote von Upita, 1652 das endgiltige Beispiel dazu geliefert, zuerkannt wurde, ganz willkürlich die Reichstage durch sein persönliches Verbot („*liberum veto*“) aufzulösen. Dies hatte zur Folge, dass, auf ähnlich schmäbliche Weise, auch die Reichstage von 1654, 1656, 1666, 1668, 1669, 1670, 1672, 1681, 1696, 1701, 1712 und 1730 wegen unlauterer Parteivorthelle durch den Uebermuth eines einzigen Landboten aufgelöst wurden. Sicinski traf wohl der Fluch der versammelten Stände, doch da dies kein Verbot der betreffenden Vergewaltigung hervorrief, so blieben von da an reichsschädlichen Einflüssen, wie doch leicht selbstverständlich, Thür' und Thor zu den polnischen Reichsversammlungen geöffnet. So gross, ja so thöricht und verderblich war die Macht des Ritterstandes im ehemaligen Polen gewesen ¹⁾. Jene beklagenswerthe Errungenschaft, die

quos in comitia mittunt: qui Nuntii terrestres vocantur, quia nuntiant quid fieri velint terrigenæ seu nobiles, et conclave in quo consilia sua seorsum conferunt, Nuntiorum conclave dicitur.“ Ibid.

¹⁾ „Tanta autem est Equestris ordinis auctoritas ut ex concordia eius consensu successus consiliorum pendeat, et vel uno Nuntiorum contradicente, nihil decerni queat.“ Ibid. p. 233. Alle Anstrengungen gegen jenen heillosen Missbrauch blieben fruchtlos, trotz der gewichtigsten und berufensten Bekämpfer. Was die Dissidentenfrage betrifft, die nicht minder dem Parteigeiste freien Spielraum in Polen einräumte, so sind besonders die Werke des Grafen

Reichsversammlungen willkürlich zu zerreißen, hiess die thätige und freie Stimme ¹⁾; jener Akt des Einzelnen wurde als Aufhalten der Thätigkeit (des Reichstages) bezeichnet ²⁾. Es gab nur ein einziges Mittel, die Reichstage dagegen zu schützen; es war dies der, durch kein Gesetz festgestellter, Brauch der sogenannten Konföderationen einiger Wojewodschaften, an die sich dann auch die meisten übrigen anzuschliessen pflegten, wenn das Wohl des Reichs in Gefahr zu sein schien. In solchen Ausnahmefällen hatte das „Veto“ des einzelnen Landboten keine Macht mehr. Solcher Konföderationen gab es fünf ³⁾; doch wurden dieselben durch Beschluss 1716 verboten.

Das über die Macht des polnischen Ritterstandes eben Mitgetheilte mahnt in mehr als einer Weise an das ehemalige Recht der deutschen Kurfürsten, bei denen Reichsunmittelbarkeit ⁴⁾ eben auch Grundbedingung war ihre politischen Rechte ausüben zu können, und daher ist es vielleicht auch sehr fraglich, ob die im Deutschen Reiche zu Rechten bestandene, auch heute wohl noch theilweise bestehende, Eintheilung des Adels in einen hohen und einen niedern, auf die Adelsverhältnisse des einst selbstständigen Polens eigentlich als Maassstab angewendet werden dürfte, besonders wenn man erwägt, dass die Senatorenwürde in Polen nicht allein keine erbliche gewesen ist, sondern dass sie auch jederzeit vom Senator, ohne im mindesten seiner Ehre Abbruch zu thun, niedergelegt werden konnte und dass Titel, sogar fürstliche, von dem Gesetze denen, die solche führten, durchaus gegen den schlichten Ritter oder Edelmann kein Vorrecht einräumten.

Valerian Krasinski, unter andern „Geschichte des Ursprungs, Fortschritts und Verfalls der Reformation in Polen etc.“, deutsche Uebersetzung von W. A. Lindau. Leipzig 1841, Hinrichs, zu empfehlen, da sie gründlich und leidenschaftlos gehalten sind.

¹⁾ „Hæc et in uno Nuntio residens intercedenti auctoritas, jus vetandi, vox „activa“ et libera appellatur, ...“ Lengnich, Jus publ. R. P., T. II, pag. 234.

²⁾ „Eadem in sistendo consiliorum cursu viget potestas, ut dum cæteri progredi volunt, unus inhibere queat, quod „sistere activitatem“ vocant, quæ redditur, quando contradicens ab intercessione sua recedit.“ Ibid.

³⁾ Ibid. pag. 443.

⁴⁾ Bluntschli's Staatswörterbuch in drei Bänden. II, Seite 464.

III.

Da nun der Adel allein und ausschliesslich in Polen öffentliche Aemter bekleiden durfte, somit einziger Träger des öffentlichen Staatslebens war, ist ein längeres Verweilen an seiner Geschichte nicht ohne allgemein kulturhistorisches Interesse und diese Ansicht scheint auch der mehrerwähnte Lengnich schon zu theilen ¹⁾, obgleich er dabei nur die polnische Nation im Sinne hat.

Auf dem Reichstage zu Radom erklärte König Aleksander im Jahre 1505 denjenigen für einen zu allen Aemtern und Pfründen berechtigten Edelmann, dessen beide Eltern von Adel und der auf seinem Grundbesitze, nach Väter Sitte und adelichem Rechte und Brauche, lebt; es dürfe sich aber auch derjenige dem Adel beizählen, dessen Vater allein Edelmann; derjenige dagegen, der, obwohl von adelichen Eltern stammend, in die Stadt übersiedelt und daselbst ein bürgerliches Gewerbe betreibt, höre auf, dem Adel anzugehören ²⁾.

Alle Edelleute von Geburt haben gleiche Rechte ohne jeden Unterschied ihrer sonstigen Abstammung oder ihres Vermögens ³⁾. Einige Senatoren wollten 1537 König Sigismund I. dazu bewegen, zwei verschiedene Adelsklassen, eine höhere und eine niederere, in Polen einzuführen; indessen diese, in Böhmen bestehende, Eintheilung verursachte viel Unwillen, allein im Plane schon, unter

¹⁾ „Quia ergo soli nobiles publica munia exercent, neque in Ordinum numero sunt, nisi qui nobilitate conspicui; uberius de illis agendum, ...“ Lengnich, L. c. ut sup. pag. 8.

²⁾ „Nobilem autem et capacem dignitatum et beneficiorum Rex Alexander in comitiis Radomiensibus a. 1505 eum esse declaravit, cuius uterque parens nobilis, qui ex familia nobili prognatus, in suis possessionibus, castris, oppidis, villis, ut parentes habitet, secundam morum patriæ“ Ibid.

³⁾ „Omnes nobiles nati æquo jure habentur, nullo sine ex prosapia, sine ex opibus discrimine. A. 1537 nonnulli Senatores Sigismundo I auctores fuerunt, ut duas efficeret nobilium classes, superiorum alteram, alteram inferiorem: quod consilium ut frustra fuit, ita nobilitatem graviter offendit, etc.“ Ibid. pag. 9.

dem Adel und hätte beinahe sehr unglückliche Folgen nach sich gezogen, wenn man sich nicht beeilt hätte von derselben Abstand zu nehmen ¹⁾. Die Gleichheit des Adels wurde durch wiederholte Gesetze bestimmt, ohne sogar Fürsten oder anders betitelte adeliche Persönlichkeiten davon auszunehmen ²⁾; Aemter und Würden allein durften unter den Edelleuten Unterschied eintreten lassen. So war z. B. der Senator höhern Ranges wie derjenige, der es nicht war; der geistliche Senator war dem Laiencollegen bevorzugt, wie auch überhaupt unter allen Senatoren eine bestimmte Ordnung beobachtet wurde. Unter dem übrigen Adel bestand wohl auch ein ähnlicher Unterschied, je nach dem Amte oder der Würde des einzelnen Edelmanns. Dagegen verliehen Titel Fürst, Markgraf, Graf, den Trägern derselben in Polen durchaus keinen Vorzug vor den übrigen adelichen Standesgenossen, und dem Könige war es verboten dergleichen seinen Staatsangehörigen zu verleihen, nicht aber an Ausländer ³⁾. Als König Wladyslaw Jagello († 21. Mai 1434) seinen Stiefsohn Johann von Pilce (aus der Wappensippe Ciołek) 1420 zum Grafen ernennen wollte, da verweigerte der Reichskanzler unerschütterlich das Beidrücken des Reichssiegels auf die ausgefertigte Erhebungsurkunde, und der Monarch gab weislich nach ⁴⁾.

Ein 1638 beschlossenes Gesetz verbot, dergleichen Titel nachzusuchen; ein anderes vom Jahre 1641 bestätigte das frühere

¹⁾ Bielski, „Kronika. w Warszawie. 1764. pag. 522.“

²⁾ Vol. Leg. III, pag. 931. „O Tytulach Cudzoziemskich“. — Ibid. IV, pag. 8. „O Tytulach“. 1641. — Ibid. V, pag. 119. „Cudzosiemskich Tytulow abrogatio“. 1673; — und ferner noch bei Lengnich, Jus. Public. R. P. II, pag. 9.

³⁾ „Quod ad Baronum, Marchionem et Comitum nomina, his Polonam nobilitatem condecorari leges nolunt; sed servatur illa honoris accessio exteris, succurritque exemplum etc.“ Lengnich, ut sup. I, pag. 385.

⁴⁾ „Dum autem litrae creationis huiusmodi conscriptae forent, Abertus Jastrzabiec Episcopus Cracoviensis, creationi huiusmodi se constantissime opposuit, creationemque et donationem huiusmodi, perniciem Regno Poloniae allaturam, omnibus conatibus perosus, etiam ad sigillandum literas, velut Cancelarius Regni, nullo pacto poterat induci. Eiusque solius renitentia et oppositione, creatio praefati Joanni de Pileza in Comitem, infecta est et abrogata.“ Longinus, Lib. XI, pag. 426.

und 1673 endlich verhängte man die Strafe ewiger Ehrlosigkeit über diejenigen, die durch Führen ausländischer Titel, Auszeichnungen und Siegel die Adelsgleichheit verletzen würden, auf irgend wessen Anklage vor dem Tribunale¹⁾. Jedoch wehren jene eben aufgezählten Gesetze durchaus nicht dem Fortbrauche der Titel einigen Familien, besonders denjenigen, welchen durch den amtlichen Vorgang der Vereinigung Lithauens und der Wojewodschaften Kief, Wolhynien und Braclaw mit Polen, fürstliche oder gräfliche Titel zuerkannt worden waren, immer aber, ohne irgend einen Vorrang ihnen vor dem einheimischen unbetitelten Adel einzuräumen. Näheres über diesen letzten Punkt und die betreffenden Familien ist bei Lengnich²⁾ ausführlicher zu lesen.

Um der Adelsgleichheit sprachlich auch Ausdruck zu geben, war und ist auch noch jetzt unter den polnischen Edelleuten Sitte, sich Brüder zu tituliren und sogar Senatoren standen nicht an, den einfachen Edelmann so anzusprechen, wogegen dieser, aus achtungsvoller Höflichkeit, jenen gegenüber sich dieses seines Rechtes enthielt.

Nur der Adel allein hatte ein Anrecht auf Würden und königliche Pfründen oder Güter, und sogar den Thron zu besteigen stand ihm der Weg offen; jedoch wurde derselbe Einheimischen, nach Johann III. Sobieski's Tode (10. Juli 1696), aus naheliegenden Gründen eigentlich verlegt³⁾. Nach Heinrich von Valois stellte der Adel zwei Senatoren als Thronkandidaten auf; nach Johann-Kasimir folgte auf den Thron Michael Wisniewiecki, und diesem nach, Johann Sobieski, dann Poniatowski — drei Edelleute, die allen übrigen von Rechtswegen gleich standen.

¹⁾ Lengnich, Jus publicum R. P. II, pag. 10.

²⁾ Ibid. pag. 11.

³⁾ Ibid. I, pag. 128. Dass Lengnich hier den spätern König Stanislaus Leszczyński nicht erwähnt, obgleich auch dieser dem polnischen Adel angehört hatte, und er sein gedachtes juristisches Werk gerade mit dem Bildnisse Poniatowski's geschmückt hat, ist allerdings auf den ersten Blick befremdend; wahrscheinlich that er es aus Rücksicht auf die bekannten beklagenswerthen Umstände, unter welchen Leszczyński zur königlichen Würde gelangt war. Helzel, in seiner polnischen Uebersetzung Lengnich's' Werkes, hat sowohl Leszczyński als Poniatowski an gedachter Stelle aufzuführen unterlassen.

Grundbesitz stand im Allgemeinen nur dem Adel in Polen zu, da den Bürgern nur einzelner wenigen Städte erlaubt war, Landgüter zu erwerben; deshalb hiessen auch Landgüter gemeinhin Adelsgüter, dem deutschen Ausdrucke Rittergüter also ziemlich entsprechend. Sie unterschieden sich, selbstverständlich, von den königlichen sogenannten ökonomischen, kirchlichen und städtischen. Von seinem Grundbesitze her nannte sich der polnische Edelmann auch Grundherr, da er einen solchen haben musste, wenn er derjenigen Rechte theilhaft sein wollte, die ausschliesslich den Güterbesitzern zukamen; sie hiessen auch „*possessionati*“. König Johann-Albrecht verbot den Städtern und Plebejern, Landgüter zu besitzen, in welcher Weise es sei, sogar als Unterpfand nicht, und gleichzeitig verbot er den Land- wie den Bürgergerichten, dergleichen Besitztitel in ihre Urkundenbücher einzutragen, hinzufügend, dass die schon vollzogenen Buchungen als ungiltig anzusehen und dergleichen Gutsverkäufe, in angemessener Zeitfrist, wieder an Adelige vorzunehmen sind, bei Androhung einer im Belieben des Richters zu bestimmenden Strafe ¹⁾. Aber schon jenes Monarchen Nachfolger und Bruder, König Aleksander († 1506), wehrte den Städtern nicht mehr Landgüter zu besitzen, unter der Bedingung jedoch, der Kriegspflicht, ebensogut wie der Edelmann, von seinem Besitzthume zu genügen. Dem entgegengesetzt bestätigte König Sigismund I. († 1548) schon wieder obgedachtes Gesetz seines verstorbenen Bruders Johann-Albrecht und verbot dem Richter, bei Strafe von einhundert Mark, das Eintragen ähnlicher Güterkäufe; dabei wurde den Städtern

¹⁾ „*Nobilibus solis bona terrestria vindicantur, nisi quod quarundam civitatem incolis eadem tenere liceat. Hinc terrestria bona etiam nobilium dicantur, et natura sua a regiis, œconomicis, ecclesiasticis, et civitatum diversa sunt, neque ab aliis nisi ab illis in jure nostro nobiles possessionati vocantur, ut oporteat eos terrestria bona habere, quando volunt iis gaudere quæ leges possessionatis tribuunt, quasi solis bonis terrestribus possessionum vocabulum propriæ conveniat. Bona hæc ab oppidanis et plebeiis sive domini sive pignoris jure haberi, illisque coram judicio terrestri aut castrensi inscribi Joannes Albertus a. 1496 vetuit, addito, ut irritæ sint quæ iam factæ inscriptiones, et bona nobilibus intra justum tempus venditione transmittantur, pœna arbitraria tergiversantibus irroganda. Ibid. II, pag. 15 et 16.*

mit Konfiskation gedroht, die binnen vier Jahren ihre im Besitze habenden Güter an einheimische Edelleute nicht wieder verkauft haben würden. Der König gestattete indessen doch auch von diesem Gesetze eine Ausnahme zu Gunsten derjenigen Städte, deren Bürger von Alters her Privilegien hatten, Güter zu besitzen. Unter diesen bevorzugten Städten ist besonders Thorn anzuführen; überhaupt erfreuten sich die Grosstädter Preussens unter den polnischen Königen des Rechtes, in den preussischen Landen selbst nach Belieben Landgüter erwerben zu können. Als nun 1611 durch ein neues Gesetz den Plebejern Besitz von Ländereien verboten wurde, da nahm man von jener Maassregel ausdrücklich die Bürger von Krakau und von den preussischen Städten aus, und zwar durften die einzelnen Bürger, nicht aber die Stadtgemeinden, Güter erwerben. König Sigismund-August ertheilte der Stadt Wilna 1568 das Recht, dass die Gemeindebeamten den Edelleuten gleichgestellt wurden und dass sogar deren Leibeserben Landgüter inne haben durften. Spätere Konstitutionen erstreckten diese Wohlthat noch auf die Städte Lemberg und Lublin ¹⁾.

War nun den Bürgern gewisser Städte nur adelicher Grundbesitz zugestanden, so durften hingegen Edelleute in allen Städten Liegenschaften, seien es Häuser oder Speicher, nach Belieben besitzen, sich in dieser Beziehung aber den städtischen Gerichten und Lasten fügend. In den preussischen Landen oder Provinzen, woselbst die gleiche Befugniss dem Adel zustand, musste jedoch der betreffende Edelmann gebürtiger Preusse sein, da nur dann Liegenschaftsbesitz daselbst gestattet war ²⁾.

¹⁾ Alle jene Gesetze, Verbote und Privilegien sind Lengnich's Jus publ. R. P., T. II § VIII, pag. 15 et seq. entnommen, woselbst sie auch ausführlicher nachzuschlagen sind.

²⁾ „Quamvis non omnibus oppidanis nobilium bona tenere licet, nobiles tamen promiscue in civitatibus, areas, domos et horrea habere possunt, magistratus iurisdictione et exactionibus quæ ex illis præstandæ salvis. In Prussia oportet esse nobilem illius provinciæ indigenam, si in civitate ædium dominus esse vult, ut soli indigenæ bona terrestria legitime habere possunt.“ Ibid. § IX, pag. 18.

Der Adel hatte sich in Polen das Recht errungen, dass seine Güter vom Kriegsvolke nicht belegt werden, ja dass solches auf denselben nicht einmal Nachtquartier erhalten sollte ¹⁾. Der adeliche Grundbesitzer war auch Eigenthümer aller mineralischen Schätze, die in seinem Boden liegen konnten; so gehörte das Salzwerk „Kunegunda“ des Gutes Świercz dessen Besitzern Lubomirski. Ferner bezogen auch die Edelleute das Salz aus den königlichen Salzwerken zu billigerem Preise als die übrigen Landesbewohner. Der Salzverkauf war gesetzlich geordnet und auch möglichst streng überwacht.

In Betreff der Steuern nahm der Adel Polens desgleichen eine bevorzugte Stellung im Staate ein. Zu alten Zeiten bestimmte allerdings der Monarch den Betrag der nöthigen Auflagen und Abgaben zur Bestreitung der verschiedenen Staats- und Kriegskosten; als aber Ludwig von Ungarn, nach König Kasimir's des Grossen Tode, auf dem polnischen Throne folgte, da befreite er alle Staatsbürger von den Steuern, sich nur jährlich zwei Groschen vom Joche Landes ausbedingend. Diese Steuer erklärte dann Wladyslaw Jagello als nur von den Bauern und andern Landbewohnern, nicht aber auch von Edelleuten erheblich. König Kazimir, sein jüngerer Sohn und zweiter Nachfolger, sich auf den alten Brauch berufend, versprach, dass er ausser jener Abgabe keine andere erheben würde. Auf diese Weise verloren die Könige Polens die Macht, Steuern aufzuerlegen, gleichsam aus freien Stücken, und dies wurde 1573, als Heinrich von Valois den Thron besteigen sollte, dahin gesetzlich festgestellt, dass in Zukunft die Könige überhaupt Steuern anzubefehlen das Recht nicht mehr haben würden, da dasselbe fürderhin nur allen Ständen auf dem Reichstage zustehen solle ²⁾.

¹⁾ „In bona terrestria nobiles hanc derivarunt immunitatem, ne milites in illis hospitentur aut stativa habeant: quorum reditus possunt crescere, si fodinae metallorum, salis, sulphuris, aut alius generis deteguntur, quia fructus ex iis non Regi aut Republicae, sed bonorum illorum dominis cedunt: etc. etc.“ Ibid. § X, pag. 19.

²⁾ „Ludovicus, Casimiri M. ex Ungaria petitus successor, cives omnibus tributis immunes declaravit, praeter duos grossos seu quartam marcae partem, ex quovis agri iugere seu manso singulis annis praestandam: quod ita explicavit

Auch sollten die Steuern nicht auf ewig bewilligt sein, sondern es seien solche auf jedem Reichstage von neuem zu berathen und zu beschliessen. Als daher zu Zeiten König Johann's III., wegen Zerreißens des Reichstages, Steuern auf Lithauen, auf den Rath des Senats allein hin, durch ein sogenanntes königliches Universal, so viel etwa als allgemeiner Kabinettsbefehl, ausgeschrieben worden waren, da bestätigte der darauffolgende Reichstag jene Steuerausschreibung allerdings, aber gleichzeitig verwahrte er sich entschieden in Zukunft gegen Erlasse, die nur vom Senate allein angerathen würden. Des Näheren in die Besteuerungsfrage einzugehen, ist hier nicht der Zweck; es genügt festzustellen, dass im alten Polen Steuern nur durch Beschluss des Reichstages ausgeschrieben und erhoben werden konnten.

Ein anderes wichtige Recht des polnischen Adels war ferner die ihn schützende „habeas corpus“ Akte, die noch freisinniger als die bekannte englische war. Es durfte nämlich kein polnischer Edelmann verhaftet werden, ehe er vom Gerichte eines Verbrechens überführt worden war. „Nobilis nisi Jure victus fuerit, non captivetur“, ist das betreffende Statut im alten, ehrwürdigen Herbunt überschrieben ¹⁾. Dies Kleinod unter den Rechten des polnischen Edelmanns reicht bis in die Regierung König Wladyslaw Jagello zurück, der aber es nur auf den grundbesitzenden Adel bezog, dabei aber, wie billig, nachstehende Ausnahmen auch gelten liess: welcher Edelmann auf frischem Diebstahle, öffentlichem Verbrechen, wie z. B. Brandlegen, Mord,

Vladislaus Jagello, ut hæc pecunia a rusticis, vulgo „Kmethoribus“, et aliis qui non nobiles, solveritur: præter quod tributum, non aliud se exacturum Casimirus Jagellonides, ad consuetudinem provocans, promisit. Sic Reges potestati imperandi tributa, sua sponte exciderunt, quam ne Successores aliquando resumerent, perpetua lege a. 1573 cautum, tributa et vectigalia nova, non nisi omnium Ordinum in comitiis consensu decernere: et posteriore tempore vetitum, decreta in comitiis ab Ordinibus tributa, pro perpetuis haberi, quod liberum esset, in singulis comitiis nova omnium consensu sciscere.“ Ibid. pag. 543 et seq.

¹⁾ „Statuta Regni Poloniæ etc. digesta a Joanne Herbunto de Fulstin. A. D. 1597 impresa.“ — Spätere Ausgabe in Lublin 1756 gedruckt, pag. 197. — Auf besagtes Werk beruft sich auch in der „Præfatio“ der Herausgeber der Vol. Leg.

Weiberentführen, Berauben von Dorfschaften betroffen werden würde, wie auch jener, der ein begangenes Verbrechen zu sühnen nicht vermöchte, der sollte jenes Rechtes nicht theilhaft sein. König Aleksander fügte noch zu obgemeldeten Ausgenommenen auch die Ehrlosen, d. h. alle diejenigen Edelleute, die drei Mal in den Verzeichnissen der Missethäter eingetragen stünden ¹⁾. Wenn nun in spätern Gesetzen schlechthin vom Verhaften von Edelleuten die Rede ist, so hat man dies selbstverständlich nur in dem eben angeführten Sinne Wladyslaw Jagello's zu verstehen. Ein anderes Statut des Thorner Reichstages von 1520 gestattete den städtischen Behörden, Edelleute wegen Verübung von Gewaltthaten zu verhaften, was auch auf spätern Reichstagen bestätigt wurde.

In den preussischen Provinzen Polens machte das Gesetz keinen Unterschied zwischen adelichen und nichtadelichen Mördern, dem leider im übrigen Polen nicht so war, wie verschiedene Satzungen der Könige Kasimir des Grossen, Stefan Batori's und der Reichstage von 1588 und 1631 nachweisen. Allein hiebei darf nicht vergessen werden, dass auch im übrigen Europa, im späten Mittelalter noch sogar, dieser Unterschied im Strafmaasse des Mordes vielfach bestand. Das Raubritterwesen war ja ausserhalb Polens allenthalben Brauch und die Vehmgerichte hatten doch keinen andern Zweck, als der damals in Deutschland eingerissenen Rechtlosigkeit und dem, in Grausamkeit häufig ausartenden, Uebermuthe des Adels einigermaassen Schranken zu setzen ²⁾.

Was bisher aber von den Rechten des polnischen Adels hier aufgeführt worden ist, bedarf dennoch folgender wichtigen Ein-

¹⁾ „Refertur ad iura nobilium ne in carcerem coniciantur, nisi in iudicio criminis convicti fuerint. Vladislaus Jagello, legis huius auctor, intelligit nobiles quibus sunt possessiones, et excipit in furto vel publico maleficio, utpote incendio, homicidio voluntario, raptu virginum et mulierum, villarum depopulationibus et incendiis deprehensos, ac eos qui de patrato crimine debite cavere nolint. His Alexander addit qui malæ famæ fuerint; et esse tales affirmat qui ter in maleficorum indice seu „registro“ notati, etc. etc.“ Lengnich, Jus. Publ. R. P. T. II, § XII, pag. 22 et seq.

²⁾ „Vehmgerichte und Hexenprozesse in Deutschland. Nach den Quellen dargestellt von Oskar Wächter.“ Stuttgart, Verlag von W. Spemann. 1882.

schränkung, da sich alles Jene nur auf den landbürtigen Adel bezieht, weil fremde, in Polen weilende Edelleute, wie auch von solch' Eingewanderten schon in Polen geborene Abkömmlinge, noch durchaus nicht jener Rechte theilhaftig waren; sie Alle hatten zuerst durch ein öffentlich bekannt zu gebendes Gesetz sich in die Reihe des landbürtigen Adels aufnehmen zu lassen ¹⁾. Zu alten Zeiten war diese Gleichstellung allerdings, auch in Polen, weit einfacher, da die Einwanderer aus der Fremde, sei es aus Italien, Gallien, wie häufig Frankreich von den alten Polen auch genannt wurde, aus Deutschland, Böhmen, Schlesien, Ungarn oder wo immer sonst her, sehr bald nach ihrer Ansiedlung sich derartig mit den Einheimischen zu vermengen pflegten, dass sie mit diesen ihren Standesgenossen gleichzeitig auch zu den denselben zustehenden Rechten zugelassen wurden. In der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts aber änderte sich dieser gesellige Vorgang dahin ab, dass von nun an das Heimischwerden nicht mehr auf diese einfache Art, gleichsam von sich selbst, geschehen konnte, sondern von nun an der Eingewanderte nicht einmal durch königlichen Erlass allein, sondern auch durch Einwilligung der Stände als Einheimischer anerkannt zu werden hatte. Das erste Beispiel dieser Art, dem man urkundlich begegnet, betrifft die Neffen des Königs Stefan Batori selbst, Andreas und Balthasar Batori, die 1588 mit Einwilligung des Senates und Ritterstandes in die Zahl der Einheimischen aufgenommen und gleichzeitig zu allen Rechten des polnischen Adels zugelassen wurden, unter der Bedingung, dem Könige und der Republik den

¹⁾ Auch hier findet sich wieder ein weiterer Anklang an alt-römische Verhältnisse, Einrichtungen und Gesetze. Es ist viel, besonders von polnischen Schriftstellern selbst, darauf hingedeutet worden, dass sich das einst unabhängige Polen dem alten Rom gesellig wie gesetzlich nachgebildet habe und allerdings lassen sich manche Aehnlichkeiten nachweisen; indessen von diesen auf grundsätzliche Uebereinstimmung schliessen zu wollen, wäre wohl gewagt. Verfasser dieser Beiträge hat sich hievon erst kürzlich wieder, durch Dr. Hermann Genz': „Das patricische Rom. Berlin, G. Grote, 1878“, überzeugt; so lese man z. B., hieher einigermaassen gehörend, auf Seite 39 das Betreffende nach, um einzusehen, dass trotz aller Anklänge, Beweggründe und Auffassungsart in Rom und Polen sehr verschieden waren.

Eid der Treue zu leisten ¹⁾. Spätere Satzungen verboten, das Indigenat in anderer Weise zu ertheilen und riethen auch den betreffenden Kandidaten an, auf den Provinzlandtagen den Adel für sich gewinnen zu trachten, damit dieser ihre Sache den Ständen anempfehle und fördere ²⁾. Daher sind denn auch alle diejenigen, die das Indigenat erlangten, in den betreffenden Konstitutionen mit Namen genau aufgeführt zu finden; so auch im Inventar Ładowski's ³⁾ alle Neuaufgenommenen bis 1726, mit Vor- und Zunamen und häufig auch Herkunftsort, eingetragen. Ganz besonderer Nachdruck aber wird im Gesetze darauf gelegt, es seien alle nach 1607 empfangenen Indigenate ungiltig, wenn sie in den Konstitutionen nicht eingetragen sich befinden ⁴⁾.

Das Indigenat sollte aber nie leichthin verliehen werden, sondern nur an wirkliche und verdienstvolle Edelleute. Deshalb auch hatten die Kandidaten auf den Provinzlandtagen ihre Verdienste sowohl, als auch ihren Adel nachzuweisen; letzteren durch Privilegien oder Dokumente derjenigen Monarchen, in deren Staaten sie gebürtig waren, immerhin unter Vorbehalt der von

¹⁾ Vol. Leg. II, pag. 1239. Da dieses Dokument hauptsächlich in polnischer Sprache abgefasst ist, so unterbleibt hier dessen Abschrift. Zu bemerken ist aber, dass für Andreas Batori, der damals schon Kardinal war, ausdrücklich in der Urkunde Verwahrung eingelegt wird, er dürfe weder die Primaswürde noch somit auch das Erzbisthum Gnesen erhalten, sonst sind ihm alle geistlichen Würden Polens erreichbar. Der Erzbischof von Gnesen, gleichzeitiger Primas, war nämlich auch „Interrex“ und diese Macht wollte man wohlweislich einem Fremden von Geburt doch nicht einräumen.

²⁾ Vol. Const. pag. 784 tit. Temruk. pag. 864. tit: „De Indigenatibus. Constit. a. 1641 pag. 11. tit. O Indygenatach (II. 1516. IV. 11.) P. C. Michaelis a Regum successorum, §. „Cudzoziemców ani nikogo“, bei Lengnich Jus. Publ. R. P. II, pag. 27.

³⁾ „Inwentarz Konstytucy Koronnych etc. pag. 152 et seq.“ Ursprünglich reichte dies sehr zu schätzende Werk nur bis 1683, dann wurde es von Załuski bis einschliesslich 1726 fortgesetzt, neu 1733 in Leipzig, bei Weidemann, verlegt. Es begreift nur die authentischen Gesetzstellen der amtlich gedruckten Reichstagsbeschlüsse.

⁴⁾ Vol. Leg. IV. pag. 11. „O Indyenatach y Nobilitacyach.“ — „Debent enim novi indigenæ constitutionibus inseri lataque lex a. 1641, per quam indigenatus post annum 1607 obtenti pro nullis habendi sunt, nisi in constitutionibus memorentur.“ Lengnich, Jus. Publ. R. P. II, pag. 26.

den polnischen Ständen zu erwägenden Berechtigung ihrer Ansprüche ¹⁾. Im Kriege erworbene Verdienste sollen, vom Könige und den Feldherren selbst, dem Adel auf den Provinzlandtagen zur Berücksichtigung empfohlen werden. Wenn das Indigenat an im Auslande wohnende Fremde zu ertheilen war, da wurde die Bedingung, nach Polen zu übersiedeln, je nach Umständen, entweder ausgedrückt, oder auch nicht in der Urkunde beigesezt. Vom Jahre 1658 an aber wurde, durch Beschluss im Jahre 1662 erneuert, anempfohlen, dass die neu aufgenommenen Polen, vor Zusammentritt des darauffolgenden nächsten Reichstages noch, sich stets Güter erwerben sollten, bei Androhung der Ungiltig-erklärung des ihnen ertheilten Indigenates ²⁾. Im gleichen Jahre wurde die Bestimmung erlassen, das Indigenat diene nur Katholiken, was 1673 wiederholt ward ³⁾. Daher wurden denn die neuen Indigenæ, die einem andern als dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse angehörten, ermahnt, zur katholischen Kirche überzutreten, sofern sie nicht als ihrer in Polen erworbenen Rechte verlustig angesehen werden wollten ⁴⁾. Billig dagegen war das Verlangen, dass jeder neue Indigena dem Könige und

¹⁾ „Indigenatus ille non debet promiscue contingere, sed vere nobilibus et bene meritis, etc. etc.“ Lengnich, ut supra.

²⁾ „Quando illis qui apud exteros agunt, indigenatus obvenit, conditio, ut in Poloniam suum domicilium transferant, interdum solet adici, interdum omitti.“ Lengnich, ut supra. — Als Prinz Franz Erdmann, aus dem kurfürstlichen Hause Sachsen, 1652 das polnische Indigenat erhielt, für sich „cum Stirpe ex lumbis eius procedente“, also als polnischer Edelmann anerkannt wurde, da fand auch in der Urkunde die Bedingung des „juramentum fidelitatis“ und des Uebersiedelns nach Polen „intra sexennium“ Raum. Vol. Leg. IV. pag. 384 et seq. Das Indigenatsinstrument, das auf obiges folgt, für den Grafen Ulrich Schaffgotsch ausgefertigt, ist sonst ziemlich gleichlautend, setzt jedoch die Frist zur Uebersiedlung „intra triennium“ fest.

³⁾ „Eodem anno declaratum, in servire indigenatum, in quantum quis Romanæ catholicæ religionis sit, quod a. 1673 repetebatur.“ Lengnich, ut supra. — Auf der Indigenatsurkunde des Schweden Hagenthorn ist am Ende derselben deren Ungiltigkeit „in quantum er nicht Romanæ Catholicæ fidei“ ausgedrückt. Vol. Leg. IV. pag. 870,

⁴⁾ Vol. Leg. IV. pag. 870. „Indygenat Hagenthorna“ — „Indygenat Miesickich.“ — Am Schlusse beider Indigenatsurkunden steht beigesezt, dass diese ertheilte Wohlthat den Betreffenden nicht nützen könne, „in quantum“ sie nicht „Catholicæ Romanæ fidei“ seien.

der Republik den Treueeid leiste, in Folge des durch die beiden Brüder Batori 1588 schon gegebenen Beispiels, auf welches in verschiedenen Reichstagskonstitutionen Bezug genommen wird. Die neuen Indigenæ wurden nicht allein in den Konstitutionen als solche öffentlich bekannt gegeben, sondern sie erhielten auch aus der Staatskanzlei die darauf bezüglichen Briefe. Unter König Johann-Kasimir geschah es, was sehr aufgefallen zu sein scheint, dass ein Indigenat lediglich durch königliches Diplom, mit den Unterschriften des Primas und des Marchalls der Landbotenkammer wohl versehen, nicht aber durch Bestimmung der Stände, erlangt worden war; erst nachträglich erhielt es seine Bestätigung durch eine Konstitution. Der betreffende Artikel ist ziemlich eigenthümlich gehalten, da er fünf Indigenatsprivilegien zusammenfasst, ohne irgend einen Namen der Neuaufgenommenen anzuführen, sonst aber alle gesetzlichen Förmlichkeiten zu beobachten mit einem gewissen Nachdrucke empfehend ¹⁾. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden sich jene fünf Urkunden auf Persönlichkeiten bezogen haben, deren Indigenat die Königin Marie-Luise, aus dem herzoglichen Hause von Mantua-Nevers, allein und gegen die allgemeine Stimmung, durchgesetzt haben wird.

Das Indigenat im Königreiche Polen und Grossfürstenthume Lithauen begriff aber dasjenige für die Provinz Preussen nicht mit in sich und musste besonders nachgesucht und erlangt werden, indem daselbst jeder Nichteingeborene als Fremder zu gelten hatte. Ueberhaupt genoss jene Provinz und deren grössere Städte eines Ansehens und werthvoller Vorzüge, die in den Kronländern nicht statt hatten ²⁾.

¹⁾ Ibid. pag. 456. „Approbacya pewnych Przywilejów“ — Genehmigung gewisser Privilegien zu deutsch, und gleich das erste Wort im Texte der Urkunde ist das Zahlwort „Pięć“ oder fünf; ferner bekennet der König fünf gewissen Persönlichkeiten eigenhändig Privilegien ertheilt zu haben, die nur von den, oben angeführten, Würdenträgern gegengezeichnet gewesen waren. Es ist dies nicht das einzige Beispiel der Fatalitäten, in welche Königin Marie-Luise ihre beiden königlichen Gemahle von Polen zu versetzen keinen Anstand nahm.

²⁾ Es sind häufig die Verfassungs- wie auch die Lehensverhältnisse der preussischen alten Lande zur Krone Polens sehr ungenau und irrthümlich,

Die neuen Indigenæ waren; gleich den eingeborenen Edelleuten, zu allen Aemtern und Würden befähigt, insofern sie mit Gut und Blut schon für ihr neues Vaterland gekämpft hatten und wenn sie ihre Abstammung im Auslande von alten, ausgezeichneten, d. h. altadelichen, Geschlechtern nachweisen konnten; im entgegengesetzten Falle waren erst ihre Urenkel zu Aemtern, Würden und Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten der Republik befähigt, was häufig in den Indigenatskonstitutionen, auch besonders, in der einen oder der andern Weise, vermerkt zu finden ist ¹⁾).

Wer nicht von adelicher Geburt, konnte, gleichviel ob Pole oder Ausländer, in Polen den Adel erlangen; auch hatte König Kasimir der Grosse († 1369) schon aus dem Schulzen- und Bauernstande Einzelne in den Ritter- oder Adelstand erhoben gehabt. Es war dies, mehrere Jahrhunderte hindurch, alleiniges Vorrecht

besonders von deutschen Schriftstellern, behandelt worden (so z. B. von Albrecht von Sydow in seinem „Markgraf Albrecht von Brandenburg etc.“, im Bande betitelt „Freundesgabe, ein Taschenbuch für christliche Leser.“ Berlin, 1835, — oder in „Historisch-statistisch-topographische Beschreibung von Süd-Preussen und Neu-Ostpreussen oder der Königlich-Preussischen Besitznehmungen von Polen in den Jahren 1793 und 1795, entworfen etc. Leipzig, in der Dykischen Buchhandlung 1798, u. a. m.); in diesen Beiträgen hier ist dies näher nachzuweisen nicht sachgemäss; allein wer sich von der Richtigkeit des oben Angeführten besser überzeugen will, der schlage gerade in dem schon häufig genannten „Jus publicum regni Poloniae“ von Lengnich, wie leicht aus dem, ihm bei jedem Bande angefügten „Index Rerum“ zu ermitteln, alles was Preussen betrifft, nach. Lengnich, Gottfried, um 1690 in Danzig geboren und daselbst am Gymnasio Professor, starb als Syndicus auch dort 1774, nachdem er im geschichtlichen wie rechtlichen Fache besonders ausgezeichnete Arbeiten im Drucke veröffentlicht hatte, unter denen sich mehrere auf Preussen ausschliesslich beziehen. Dr. Siegfried Höpfe, der seine „Verfassung der Republik Polen“, Berlin 1867, dem Fürsten (damals Grafen) Bismarck gewidmet hat, spricht sich auf Seite 388 seines genannten Buches nur anerkennend über Lengnich's Werke aus. Recht ergötzlich ist dagegen die Geschichte Preussens unter der Ueberschrift „Die Neumark“ von Dr. Carl Wolf in seinen: „Die unmittelbaren Theile des ehemaligen römisch-deutschen Kaiserreichs, etc.“, Berlin 1873 — gehalten; ingleichen phantasievoll behandelt er Sachsen-Lauenburg; in beiden Stücken fehlt es aber an geschichtlicher Genauigkeit sehr.

¹⁾ „Pacta conventa“ mit König Michael, 1669, Vol. Leg. V, pag. 22, „Cudzoziemców ani nikogo etc.“

der polnischen Monarchen, bis 1578, wie schon früher erwähnt worden ist, ein Gesetz jene Befugniss in die Hände der Stände verlegte ¹⁾. Später mussten die Kandidaten, ausserdem noch, sich um den guten Willen und die Empfehlung des Adels, der Senatoren, Landboten, Minister, Würdenträger und Feldherren umthun. Früher durfte der Hörige ohne erlangte Erlaubniss seines Herrn auch nicht geadelt werden ²⁾.

Dass der Edelmann, in seiner Würde als Landesvertreter an den Reichstagen, es nicht für gemessen hielt, sein adeliches Vorrecht mit dem Plebejer zu theilen, noch ihn für seinen Verwandten auszugeben, war sogar durch das Gesetz, bei Verlust des eigenen Adels, verboten; auch diejenigen werden vor die Richter, nach 1578, geladen, die sich erfrechen würden, das Wappen adelicher Familien, zu dem sie nicht berechtigt, sich anzueignen ³⁾. Dagegen durften diejenigen, die rechtmässig geadelt worden waren, von irgend einer alten Adelsfamilie in deren Wappensippe aufgenommen werden. Wer aber fälschlich für einen Edelmann sich ausgab, der büsste seinen Grundbesitz ein, und wenn er besitzlos war, so musste er ein halb Jahr im Thurme sitzen. Ueberhaupt waren alle auf dieses und ähnliche Vergehen hinzielenden Gesetze, Verordnungen und Strafen ebenso umständlich als streng, wie dies in den Gesetzbänden unter den Titeln: „O noweż Szlachcie, — O wywodzenin, — Do wywodu, — *ductio nobilitatis*“ und ähnlichen mehr, nachzusehen ist und deren Wortlaut hier nur, weil fast durchgängig in polnischer Sprache abgefasst, nicht mit beifolgt. Einer Satzung soll aber noch hier besonders gedacht sein; um den Persönlichkeiten anzuzweifelnden Adels das Gründen von Städten und Dörfern und deren Benennen

¹⁾ Vol. Leg. IV, pag. 11. „O Indygenatach y Nobilitaciach.“

²⁾ Vol. Leg. A. 1601. Siehe auch in Ładowski's „Inwentarz“ pag. 485.

³⁾ Ładowski, ut supra, „De probatione Nobilitatis“, sich auf Herbunt's „Statuta Regni etc.“, pag. 196 „Nobilis“ stützend, und dieser wieder auf das Statut von Wislica, das schon zu Anfang dieser Beiträge satksam angeführt worden ist. Diese Auseinandersetzung geschieht nur, um dem vom Verfasser bei dieser Arbeit beobachteten Grundsätze an einem einfachen Beispiele Ausdruck zu geben, da er stets, insofern ihm dies nur möglich, den Urtext aufzufinden sich bestrebt.

nach dem eigenen Namen, um später dadurch das Alter ihrer Familie nachweisen zu wollen, zu wehren, befahl sie den Starosten und Gutsinhabern der betreffenden Kreise an, sogleich die Kanzler über dergleichen Vorhaben zu unterrichten, damit dem angezweifelten Adeligen die erforderlichen königlichen Privilegien für neue Städte oder Dörfer nicht verabfolgt würden; sollte aber hiedurch der Republik irgend ein Schaden erwachsen sein, dann wären die gedachten Städte oder Dörfer für den öffentlichen Schatz einzuziehen ¹⁾).

Dass dem Adel bürgerliche Gewerbe in den Städten zu treiben bei Verlust seiner Standesrechte verboten war, ist schon hervorgehoben worden; auch untergeordnete städtische Aemter wurden ihm zu verwalten gewehrt; indessen konnte dies letztere Verbot nur die kleinern Städte treffen, da die Bürger der grössern Städte, dem Adel hierin gleichgestellt, Landgüter besitzen durften. Auch wurde nicht selten lebenslänglich bestellten Stadtbeamten der Adel ertheilt, wenn sie auch keine Güter erwarben, oder auch trotz dessen, ihres Amtes wegen die adelichen Geschäfte vernachlässigten und somit sich der Adelsrechte auch nicht bedienten. Die Stadt Wilna erhielt von Sigismund-August das Privileg, dass die Pflege städtischer Aemter dem Edelmann in seinen Standesrechten keinen Eintrag zu bringen habe, und dass plebejische Beamte Wilna's den Edelleuten gleichständen und deren Söhne, insofern sie sich den Wissenschaften oder dem Kriegsdienste widmen würden, zu allen adelichen Würden und Aemtern befähigt sein sollten. Ein gleiches Vorrecht besass die Krakauer Bürgerschaft ²⁾).

¹⁾ „Et quoniam nonnulli motivo ambitionis suspectum Genus Nobilitatis suæ erectione novorum sub suo Nomine Oppidorum Villarumq: fundare et authentizare ac tandem post longiorem temporum revolutionem antiquare deducereq: volunt, Magnifici Capitanei, Tenutariiq: Illustrissimis Cancellarijs et Procancellarijs Regni ac Magni Ducatus Lithvaniae notificare terebuntur, etc.“ Vol. Leg. VI, pag. 242, a. 1717.

²⁾ Bei Christof Hartknoch, „De Republica Polonica etc.“ Francofurti et Lipsiae, Impensis Mart. Hallervordii 1697 Lib. II, Cap. V, pag. § 642. Hartknoch, der von Dr. Siegfried Höpffe, l. c., auch als nicht ohne Verdienst genannt wird, widmet das fünfte Kapitel seines Werkes ausschliesslich dem

Dass der, wegen verübten Verbrechens als ehrlos Erklärte den Adel verlor, war nur billig; ebenfalls wurde demjenigen der Adel benommen, der solchen ohne jedes Verdienst erlangt, somit eigentlich sich erschlichen hatte. Doch konnte in beiden Fällen der Adel wieder erlangt werden, wenn die Reichsstände es bewilligen wollten, wie hievon Ładowski einige Beispiele anführt ¹⁾.

IV.

Wenn auch Lengnich in seinem, hier grossentheils befolgten, „Jus publicum Regni poloni“ nicht erwähnt, es wären Juden, bei ihrem Uebertritte zum Christenthume und nur deshalb schon allein, als geadelt angesehen worden, so scheint es doch geboten, um in einer so häkelichen Frage keiner absichtlichen Unterlassungssünde geziehen zu werden, in aller Bündigkeit, und dennoch, auf von berufenen Schriftstellern angeführte Urkunden gestützt, dieselbe näher zu beleuchten.

Wenn Lengnich, wie eben gemeldet, das Adeln der Juden unter obgedachten Umständen schweigend übergeht, so thut er dies aus dem einfachen Grunde, weil, wie weiter unten nachgewiesen werden soll, jenes Adeln nur im Grossfürstenthume Lithauen ausschliesslich und allein gesetzliche Giltigkeit erlangt haben kann; im Königreiche Polen dagegen dies entschieden nie der Fall gewesen sein wird. Bandtke ²⁾, dem doch gewiss ein Urtheil hierin zusteht, spricht sich in dieser Beziehung denn auch dahin aus, dass zu Zeiten Sigismund's III., 1588, im lithauischen Statute dritter Fassung (XII. 7), allerdings zu lesen stehe, es seien Jude wie Jüdin, die zum Christenthume sich bekehren, sammt ihren Nachkommen als adelich anzuerkennen; dagegen aber sprängen zwei Widersprüche in die Augen: der erste erhelle

Thema: „De Nobilitate Polonica“, wie überhaupt seine Arbeit auch heute noch ihren Werth für den Geschichtsfreund nicht eingebüsst hat.

¹⁾ Inwentarz, pag. 421. „Restytucya“.

²⁾ „Historya Prawa Polskiego, etc., przer J. W. Bandtkie Stężyńskiego etc. Warszawa 1850, pag. 536.“

aus der Konstitution König Stefan's, aus dem Jahre 1578, die ausdrücklich bestimmt, dass der Adel nur in männlicher Linie erblich sei, und der zweite, dass nur der Reichstag das Recht zu adeln allein besitze ¹⁾. Die Religion mit dem Adel zusammenzubringen wäre überhaupt ziemlich ungereimt; auch wurde jene Ungehörigkeit 1764 für Lithauen aufgehoben und dagegen bestimmt, es hätten die Neophyten, wie die zum Christenthume bekehrten Juden genannt zu werden pflegten, ihre Landgüter zu verkaufen oder binnen zwei Jahren zu verpfänden und sich selbst dem städtischen oder bauerlichen Stande anzuschliessen. Eine andere Konstitution des gleichen Jahres bestätigte jene Satzungen in Kraft, verlieh aber indessen doch einigen Neophytenfamilien den Adel, wohingegen 1768 festgesetzt wurde, dass alle vor 1764 bekehrten Neophyten den Adel beanspruchen dürften, die später Bekehrten aber nicht ²⁾.

Lengnich besagt auch, die Lithauer hätten ihre eigenen Gesetze, die in polnischer Sprache alles dasjenige enthalten, was auf ihr öffentliches, wie auf ihr Privatrecht sich beziehe ³⁾. Da nun aber in den Vol. Leg. überhaupt und besonders das Jahr 1588 betreffend, durchaus von der Adelertheilung durch die Thatsache der Taufannahme von Juden, nichts zu finden ist, so kann nur angenommen werden, dass jene Erhebung der bekehrten Juden in den Adelstand sich nur in Lithauen, nicht aber auch in den Kronländern Polens, einiger Geltung erfreut haben wird.

¹⁾ Vol. Leg. II, pag. 971. „Plebeiorum Nobilitatio.“ Jeder König beschwor in Polen, aber vor seiner Krönung schon, die sogenannten „pacta convenuta“, die alle unter seinen Vorgängern auf dem Throne geltenden Satzungen betrafen; so that z. B. auch Sigismund III., wie leicht im Vol. Leg. II, pag. 1095, unter der Ueberschrift „Literæ juramenti præstiti“ nachzusehen ist.

²⁾ Vol. Leg. VII, pag. 863. „Restytucya do Czci y Sławy Szlachectwa Neofitów w W. Xięstwie Lit.“ Schon die Ueberschrift allein dieses Gesetzartikels besagt deutlich, dass er nur das Grossfürstenthum Lithauen betrifft.

³⁾ „Habent alias Lituani suum statuttum lingua polona, quod, quæ publici et privati iuris, continet, materiis in capita, his in suas partes seu articulos divisis: quibus ex Regni statutis et constitutionibus excerpta adduntur. Quatuor sunt editiones sed præfertur merito ultima Vilnæ 1693 in f. excusa, quæque se constitutionum excerptis ad annum 1690 commendat.“ Lengnich, Jus. publ. Regni pol. T. I. pag. 6.

Leicht möglich, dass damals die Lithauer sich erinnert haben mögen, wie sie selbst erst vor zwei Jahrhunderten, denn Wladyslaw Jagello nahm mit seinem Lithauer Volke doch 1386 die Taufe an, durch ihre Bekehrung zum Christenthume auch der adelichen Vorrechte theilhaftig geworden waren, um so mehr Glaubenseifer an den Tag legen wollten, als ihre ländliche Bevölkerung lange noch, bis in unser Jahrhundert, wie häufig behauptet wird, insgeheim dem Heidenthume huldigte.

Graf Thadäus Czaçki, ein geistreicher Gelehrter und tüchtiger Ausleger gerade der Lithauer Statute, führt den Wortlaut des das Adeln der bekehrten Juden betreffenden Artikels im Auszuge an ¹⁾, sagt aber, an einer andern Stelle, er habe nicht zu erörtern vermocht, durch wessen Zuthun jener Artikel im dritten Lithauer Statute eingerückt worden sein mag, da es doch in den beiden ersten fehlte. Er nimmt an, die Lithauer hätten dabei das Beispiel der Spanier wohl befolgen wollen, die, wie Mariana bezeugt, schon 693 grosse Vorrechte den neubekehrten Juden eingeräumt hatten und überdies, bemerkt er gleichzeitig, war es viel leichter, den lithauischen Adelstand als den polnischen zu erlangen, da im Grossfürstenthume Lithauen die Könige bis 1601, wenn auch unter beschränkter Machtvollkommenheit, dennoch dergleichen Auszeichnungen zu ertheilen pflegten ²⁾. Auch aus diesem eben angeführten Gutachten Czaçki's ist ersichtlich, dass, wenn auch der neubekehrte Jude in Lithauen als Edelmann galt, er in Polen als solcher nicht auftreten durfte. Freilich unterscheidet Holländerski ³⁾ dies, in seinem die Juden in Polen behandelnden Werke, nicht; sogar Maciejowski thut es

¹⁾ „Dzieła Tadeusza Czackiego etc. Poznań, 1843. T. I. pag. 282.“ Bei diesem Anlasse sei auf eine Tabelle in demselben Bande aufmerksam gemacht (nach Seite 237), die alle Indigenats- und Adelsertheilungen, wie auch die Adoptionen, in alphabetischer Ordnung, unter Anführung der Jahreszahl, angibt, die seit Anlegen der Kronmatrikel bis 1601 stattgefunden, von wo ab nur der Reichstag den Adel zu ertheilen das Recht hatte, was dann wieder leicht in den Vol. Leg. nachzuschlagen ist.

²⁾ Ibid. T. III, pag. 189.

³⁾ „Les Israélites de Pologne — par Léon Holländerski. Paris, Dage-tau & Cie. 1846, pag. 27 et suiv.“

nicht in genügender Weise ¹⁾); dagegen erwähnt Kraushar jenes die neubekehrten Juden adelnden lithauischen Gesetzes mit keiner Silbe ²⁾).

So wäre denn jene Frage der Erhebung der Juden in den Adelstand, durch ihren Taufakt allein schon, in die ihr, urkundlich auf Lithauen nur sich beziehenden, angewiesene Grenzen zurückgeführt. Dass es dagegen in Polen häufig Sitte war, zum Christenthume sich bekehrenden Juden, auf deren Nachsuchen, die Familiennamen ihrer Taufpathen anzunehmen zu gestatten, scheint ausser Zweifel zu stehen; doch war damit weder Adels- noch Wappenberechtigung verbunden ³⁾. Die Neophyten erlangten dadurch allein nur einen mehr moralischen als thatsächlichen Klientenschutz der sie aus der Taufe hebenden adelichen Familie, wenn auch, bei dem bekannten Glaubenseifer des polnischen Adels, häufig vielleicht materieller Vorthail der neugewonnenen Christen auch nicht ganz unberücksichtigt blieb.

Dass aber der Adelstand dem Israeliten, im alten selbstständigen Polen, um schnödes Geld käuflich gewesen sei, darf, bis auf fernern Gegenbeweis, entschieden in Abrede gestellt werden.

¹⁾ „Żydzi w Polsce, na Rusi i Litwie, etc., ogłosił W. A. Maciejowski. Warszawa 1878, pag. 69.“ Dieser gefeierte Gelehrte ist am 14. Febr. 1883 in Warschau, 90 Jahre alt, gestorben.

²⁾ „Historia Żydów w Polsce przez Alexandra Kraushar. 2 T. Warszawa, 1865.“ Es ist dies ein sehr beachtenswerthes, möglichst sachlich gehaltenes Werk, die Geschichte der Juden in Polen behandelnd.

³⁾ Hierin findet sich wieder ein Beweis mehr für die praktische Bedeutung und Wichtigkeit der Wappen polnischer Familien, als allein maassgebendes Unterscheidungsmittel.

Vierter Beitrag.

I.

Im vorigen Beitrage ist die fernere geschichtliche Entwicklung des polnischen Adels in ihren Hauptzügen nachgewiesen worden. Sie enthält manche Anklänge an die Bildung des alten römischen Bürgerthums, da unverkennbar der ursprüngliche polnische Krieger manches mit den sabinischen Quiriten, wie der polnische Ritter mit dem römischen „Eques“ gemein hatten; auch bildeten sich in beiden, durch so viele Jahrhunderte getrennte Völker ein bevorzugter und besonders maassgebender Stand auf gleich ähnlichen Grundlagen aus, der bei den Römern das Patriciat und bei den Polen der Adel hiess. So weit reichen allerdings die verwandten Anklänge; aber von da ab erscheint ein gewaltiger Unterschied unter den Staatsfaktoren beider Nationen. Denn abgesehen von dem Umstande, dass in Polen der nicht adeliche Stand durchaus die Bedeutung der altrömischen „Plebs“ nicht hatte, waren auch in beiden Staaten Ursprung, Entwicklung und Rolle des Senatorenstandes ganz von einander verschieden.

Hier ist es jedoch am Platze, beim Leser die nöthige Kenntniss der alt-römischen und alt-griechischen Gesellschaft voraussetzend, nur den polnischen Senat näher in's Auge zu fassen ¹⁾.

¹⁾ Wer sich wieder gern die geselligen Zustände des Alterthums, besonders Rom's, vergegenwärtigen will, dem sei Dr. Hermann Genz' „Das Patricische Rom. Berlin 1878“, 122 Seiten stark, bestens empfohlen.

II.

Entsprach, wie aus Vorhergehendem zu schliessen erlaubt, das polnische Adelsrecht der römischen „Civitas“, ehe die „Leges Valeria et Porciæ“ die Plebejer zu Neubürgern erhoben hatten und findet sich auch häufig der polnische Edelmann mit dem Ausdrucke „Ingenuus“, wie bis zu Servius Tullius die Patrizier allein in Rom hiessen, bezeichnet, so stimmen jene Benennungen von da ab nicht mehr mit dem polnischen Begriffe vom Adelstande überein. Der polnische Edelmann blieb, bis in die spätesten Zeiten der Staatsselbstständigkeit, ausschliesslich im Besitze der bürgerlichen und politischen Rechte, die ihm gleichsam angestammt waren, währenddem die Städter Vertretungsrecht und etwelche andere Freiheiten erst allmählich in Polen erlangten.

Im alten Rom war das Institut des Senats schon von Romulus, aus der tribus der Ramnes ausschliesslich aber nur, in's Leben gerufen worden, währenddem in Polen der Senat nur den Körper der höchsten Beamten und Würdenträger des Staates bezeichnete, die doch alle aus dem Adel- oder Ritterstande zu jenen Bestellungen gewählt und ernannt wurden, auch freiwillig wieder ihr Amt oder Würde niederlegen und in den angeborenen Ritter- oder Adelstand zurücktreten konnten, ohne im mindesten an der öffentlichen Meinung, oder ihrer eigenen Achtung etwas einzubüssen. Zu alten Zeiten bezeichnete man mit dem Ausdrucke Prälate und Barone jene Rätthe des Reichs, die später eben Senatoren genannt wurden. Zu diesen gehörten nun die Erzbischöfe und Bischöfe, die Wojewoden oder Palatine, die Kastellane und ersten Minister, die deshalb auch Minister senatorischen Standes hiessen. Die Senatorenwürde war aber von jenen genannten Staatsstellungen unzertrennlich und wurde auch niemals sonst, als blosser Ehrentitel etwa, vertheilt. Der König konnte ebensowenig einen Landesfremden zum Bischof oder Minister ernennen, als er dazu einen nicht von Geburt aus Adelichen zu wählen das Recht hatte. Der Betreffende musste eben stets „bene natus et possessionatus“ sein, überdies durch Alter und

Verdienst besonders zum Senatoren sich eignen. König Sigismund-August bestätigte im Jahre 1550 zu Petrikau ¹⁾, unter Anderm, auch ausdrücklich, dass niemand in seinem Rathe sitzen dürfe, gleichviel ob geistlichen oder laien Standes, der nicht dem Adel angehören würde; die Konföderationsakte vom Jahre 1733 fügte noch die Bedingung der römisch-katholischen Konfession hinzu. Die Senatoren bezogen als solche keinen besondern Gehalt, hatten einen vorgeschriebenen Eid ²⁾ zu leisten und unter sich einen bestimmten Rang einzuhalten. Ihre Zahl war anfänglich kleiner und vermehrte sich nach Verhältniss der dem Reiche zugute kommenden Provinzanschlüsse; so 1529, nach Aussterben der selbstständigen Herzöge von Masowien, durch die Herren jenes Gebietes, später durch den Kastellan von Oświęcim, und die Seniorens Podoliens, Wolhyniens, Kijowiens und von ganz Lithauen, wie auch der Bischöfe, Wojewoden und Kastellane Preussens u. s. w. Das Nähere hierüber ist bei Lengnich einzusehen ³⁾.

Die Berathungen der Senatoren fanden auf dem Reichstage selbst, oder auch ausserhalb desselben statt, und in diesem letzteren Falle stand es beim Könige, alle Senatoren, oder nur einzelne unter ihnen, in den Rath zu berufen; diese waren gewöhnlich die sogenannten residirenden Senatoren, zu welchen, ausser den Ministern, ein Erzbischof, ein Wojewode oder Palatin und zwei Kastellane gehörten, die stets um den König sein mussten.

Zu König Aleksander's († 1506) Zeiten bestimmte eine Satzung Einhelligkeit der Senatoren als nothwendige Bedingung zur Giltigkeit aller Beschlüsse; daher denn auch die Senatoren bei ihren besondern Berathungen schon übereinstimmen mussten;

¹⁾ Vol. Leg. II, pag. 598, 43.

²⁾ In Herburt's „Statuta Regni Poloniae in Ordinem alphabeti etc. Lublini 1756“, finden sich, von fol. 161 an, alle in Polen üblich gewesenen Eidesformeln, sowohl die den Königen vorgeschriebenen wie aller Vasallen, Würdenträger und Beamten, ausführlich angegeben, vor. Das „Juramentum Consiliariorum Regni“ auf fol. 162.

³⁾ Lengnich's „Jus publicum Regni Poloni. T. II, pag. 41 et seq. „De Senatu“.

denn sie hatten, selbstverständlich, ebenso wie jeder einzelne Landbote, das Recht des Widersprechens, wie dies der Senator Breza, Wojewode von Posen, unter der Regierung Johann's III. Sobieski gethan, indem er „sisto activitatem“ ausrief, bewies. Dennoch findet sich kein Beispiel eines durch einen Senator zerissenen Reichstages; auch bedurften sie, in dieser Beziehung, durchaus nicht selbstthätig aufzutreten, da sie wieder, durch den ihnen vielseitig gebotenen eigenen Einfluss, leicht durch andere Persönlichkeiten in der Landbotenkammer ihre Zwecke durchsetzen konnten. Den Senatoren stand der Titel Excellenz, „Jaśnie Wielmożny“ auf polnisch, zu; dagegen gebührte das „Celsitudo“ oder „Jaśnie Oíwiecony“ nur denjenigen Senatoren, denen fürstlicher Rang gesetzlich zuerkannt worden war, ohne dass sie deshalb, wie schon mehrfach nachgewiesen, irgend eine Rechtsbegünstigung vor dem Ritterstande besessen hätten.

Ausser dem Reichssenate gab es noch einen besondern Senat für Preussen, der von den Bischöfen, Wojewoden, Kastellanen etc. jenes Landes zusammengesetzt wurde und nicht nur mit dem Reichssenate, sondern auch, getrennt von diesem, für sich allein besondere Berathungen pflog. Dass Preussen auch hierin noch anderer, wichtiger Begünstigungen vor den übrigen Landestheilen der Republik, sich zu erfreuen hatte, ist ebenfalls bei Lengnich einzusehen ¹⁾).

Dass die polnischen Senatoren ganz besonders auf Würde hielten, bestätigen vielfache Beispiele. So, um nur einige anzuführen, hatte Andreas Kościelecki eine Schlesierin geheirathet gehabt, von der es hiess, sie hätte früher ein Liebesverhältniss mit König Sigismund I. unterhalten, und als nun jener Kościelecki, Kastellan von Woynicz, einst in den Senat eintrat, da erhoben sich dessen zwei Brüder, die ebenfalls Senatoren waren, von ihren Sitzen, erklärend, sie könnten nicht gemeinsam mit Dem berathen, der eine solche Schmach über ihr Haus gebracht, und verliessen den Saal. Der sonst schon etwas schwermüthige

¹⁾ Lengnich, ut supra, pag. 51. „Præter regni Senatum, est in Prussia, et in Prussia sola, publicum consilium, terrarum Prussiae consilium dictum, etc.“

Andreas nahm sich diesen, jedenfalls erschütternden, Auftritt dermaassen zu Herzen, dass er kurz darauf, 1515, starb ¹⁾.

Ein anderes, sehr bezeichnendes Beispiel lieferte der Reichstag vom 7. September 1592, der gegen König Sigismund III. Wasa gerichtet war und daher auch der Inquisitionsreichstag heisst. Der König hatte gegen die beschworenen *Pacta conventa* gehandelt und daher den grössten Theil der Nation gegen sich aufgebracht. In einer der Sitzungen erhob nun der greise Fürstprimas Karnkowski, Erzbischof von Gnesen, ein sehr gewandter Redner, das Wort tadelnd gegen den Monarchen und sagte: „Ich erkenne, Majestät, die schweren Wunden, die dem Staatskörper der Republik geschlagen worden sind. Der König als unser Haupt ist durch gewichtige Beschuldigungen beleidigt; auch die Nation ist es durch Umtriebe fremder Fürsten und den Willen des Königs, uns zu verlassen. Es sind dies jedoch keine tödtlichen Wunden und leicht zu heilen, sobald wir es wollen werden. Erhabenster König, sei Deines Eides eingedenk; nimm ein Beispiel von Deinem Vorgänger Heinrich (von Valois); wie elend ist er untergegangen wegen seiner Wortbrüchigkeit! Du herrschest über freie Männer und gebietest über einen vornehm geborenen Adel, wie Du seinesgleichen in keiner andern Nation findest. Weisst Du denn nicht, dass Du vornehmer als Dein Vater bist, der, wie man mir sagt, nur über Bauern herrscht? Gedenke dessen, was unser höchstselige König Stefan einst ausgerufen: ich werde noch eines Tages jene kleinen schwedischen Könige bändigen und ihnen Bedingungen eines ruhigen Benehmens vorschreiben.“

Der erzürnte König sandte da dem Kirchenfürsten die Warnung zu, sich vor Verunglimpfungen zu enthalten; doch dieser fuhr weiter in seiner Rede folgendermaassen fort: „Ich sprach

¹⁾ Niesiecki, *Korona Polska*. T. II, pag. 639, sich auf Górnicki's Geschichtswerk „*Acta regni Poloniæ ab anno 1538*“ und auf „*Treterus in Vitis Episcoporum Posnaniensium*“ beziehend, fügt die Worte hinzu: „so zartfühlend war bei den alten Polen der Ehrbarkeit Würde“. — Das ehrwürdige Geschlecht der Kóscielecki ist erst vor zwei oder drei Jahren mit Johann Grafen Działyński, auf Kurnik im Posen'schen, vollständig ausgestorben.

dies nicht aus, Erhabenster König, um der Majestät des Königs von Schweden, des Vaters Deiner Majestät, zu nahe zu treten; sondern ich war dazu durch den Vergleich der beiden Königreiche unter sich genöthigt und bitte, es möge Deiner königlichen Majestät gefallen, es von mir zu Dank genehmigen zu wollen. Ich will den König zurechtweisen, nicht aber schmähen“.

Als nun hierauf die Landboten ungestüm laut zu werden begannen, da erscholl des Primas strafende Stimme gegen die Vorlauten in nachstehenden Ausdrücken: „Meine Herren Landboten, wo bleibt eure Klugheit? Ohne Vorschläge wollt ihr schon reden, den Wortkampf beginnen? Wofür ist dann noch der Erzbischof, der gesammte Senat da, wenn ihm der Landbote sogar das Recht des Sprechens benimmt? Der älteste an Jahren bin ich wohl unter euch, ihr Herren. Vierzig Jahre habe ich am Hofe der Könige von Polen zugebracht; allein ich entsinne mich noch keiner ähnlichen Verkehrtheit der Ordnung, wie ich solche heute bei unsern Herren Landboten ersehe“ ¹⁾. Auf diese Ermahnung hin trat Ruhe ein und die Senatoren konnten weiter in ihrer Thätigkeit vorgehen. Auch der Grosskanzler und Krongrossfeldherr Zamojski sparte scharfe Worte dem Könige nicht, wenn auch in mustergiltigen Redewendungen, die gegen die der Majestät des Thrones schuldige Ehrfurcht nicht verstießen. Doch diesen Reichstag näher zu erörtern ²⁾, liegt nicht im Bereiche dieser Beiträge, wesshalb auch davon Abstand genommen werden muss.

¹⁾ J. U. Niemcewicz, „Dzieje panowania Zygmunta III., pag. 168“. — Ueberhaupt gibt der Verfasser dieses Werkes von dem Inquisitionsreichstage 1592 ein sehr lebhaftes und interessantes Bild, gestützt auf das betreffende Diarium.

²⁾ Felix von Węzyk hat in seiner Inauguraldissertation zur Erlangung der Doctorwürde an der Universität Leipzig, 1869 bei Breitkopf und Härtel, eine recht gediegene Arbeit unter dem Titel: „Der Conflict des Königs Sigismund III. Wasa mit den polnischen Ständen und der Inquisitionsreichstag vom 7. September 1592“ erscheinen lassen. Wohl können einige Nebenpunkte nur zu Einsprache Stoff bieten; es sind aber nur Nebenpunkte, die persönlicher Anschauung frei stehen, sonst ist das gelieferte historische Bild jenes einzigen Reichstages in seiner Art gewiss sehr glücklich von v. Węzyk entworfen worden.

III.

Der Senat, wie aus Vorhergehendem erhellt, bildete mit der Ritterschaft, oder besser und richtiger ausgedrückt, mit den Landboten, die zwei dem polnischen Reiche eigenen, politisch thätig eingreifenden Stände. Die Landboten wählte die Ritterschaft oder der Adel; die Senatoren wurden dagegen vom Könige ernannt.

Die wirkliche und in allgemein interessirenden Staatsfragen entscheidende Kraft lag, ganz ohne allen Zweifel, aber in der Landbotenkammer; folglich war sie beim Adel und nicht beim Senate, der häufig, jedoch nicht vollkommen richtig, als vorzüglicher Vertreter der Magnaten dargestellt wird, da es im selbstständigen Polen keine eigentliche, in sich abgeschlossene Magnatenklasse gab. Nur Amt und Würde und des Königs Huld schufen den Senator aus dem Edelmann oder Ritter; folglich blieb er auch zeitlebens, im Grunde, Edelmann; deshalb auch fiel es niemanden ein, des französischen Herzogs von St. Simon unwillige Worte „le Roi peut créer des Ducs et pairs, mais il ne fera jamais un gentilhomme“ auf gesellige Zustände und Standeserhöhungen in Polen zu beziehen. Der Senator konnte, wie dies schon weiter oben angeführt wurde, seiner Senatorenwürde, ohne seiner Ritterwürde, entsagen und Magnat war eben jeder sehr reiche Edelmann, dem seine Mittel einen grossen Hausstaat, mit allerlei Beamten und Reisigen, zu halten erlaubten. Dass ein solcher Herr in der Regel auch Senator wurde, liegt in der Natur der Sache selbst; doch kein Gesetz schied den Magnaten vom einfachen Ritter; daher denn auch die Wechselfälle des Glücks bald diesen zum Magnaten stempelten, wie auch eine Magnatenfamilie in die bescheidenen Verhältnisse des einfachen Adels zurückzutreten häufig nöthigten.

Den wunderlichen Unterschied, der unter dem französischen Adel bestand, nämlich den der „Noblesse d'épée et Noblesse de robe“ kannte Polen nicht; ebensowenig war daselbst der Amtsadel bekannt, da schon das Gesetz nur dem Adel den Zutritt

zu Amt und Würde gestattete, daher kein Amt, in der Regel, den Adel mit sich bringen konnte. Wie sehr verschieden der polnische Adel von andern, wie z. B. vom französischen, im selbstständigen Polen war, geht schon aus der Verkäuflichkeit der Adelswürde im alten Frankreich hervor. So wurden daselbst 1568 in jeder Stadt und Ballei zwölf, 1576 tausend im ganzen Königreiche, 1577 die Noblesse der Bretagne, 1637, 1638, 1660 je zwei in jeder Finanzgeneralität, 1646 in fünfzig Städten eine nicht näher bezeichnete Anzahl mit Trafikbefugniss, 1646 fünfzig in den Freistädten der Normandie, 1696 fünfhundert, die Grosshändler mit inbegriffen, 1702 zweihundert und endlich 1711 so viele als da 6000 Livres erlegen wollten, für baar Geld geadelt. Doch diese leichte Art, den Adel zu erwerben, genügte dem französischen Fiscus offenbar noch nicht, da, zu Ludwig's XIV. Zeiten, man reiche Bürger sogar durch Militäreinquantierung zwang, sich den Adel zu kaufen ¹⁾).

Im deutschen Reiche war es auch weit leichter wie in Polen, den Adel und die von ihm abhängenden Titel zu erwerben; da, eines Theils, des Monarchen Wille dazu einfach genügte und andern Theils die Kaiser vielen edeln Günstlingen, ganz besonders den Pfalzgrafen, die Machtbefugniss ertheilt hatten, Adels- und Doctorendiplome auszustellen; ferner wurde im deutschen Reiche von Ehrsuchtigen stets das Reichsvicariat als günstige Gelegenheit benützt, um, wenn auch nicht ohne Opfer, Adelsbriefe und Titel zu erlangen. Endlich berichtet Alfr. Grenser im Monatsblatte des heraldischen Vereins „Adler“ in Wien (Nro. 21 d. J. 1882) über eine „Massennobilitation durch nur ein

¹⁾ Ch. Louandre, „La Noblesse française sous l'ancienne Monarchie etc. Paris, G. Charpentier, 1880, pag. 40 u. 41“. — Wer sich nach erheiternder, dies Thema betreffenden, Lectüre sehnt, dem seien noch Ernest Bertin's „Les Mariages dans l'ancienne Société française, Paris, Hachette, 1879“ — Louis Nicolardot's „Les Cours et les Salons au dix-huitième siècle, Paris, Dentu, 1879“ — „Mémoires secrets de Bachaumont, Paris, Garnier frères, 1874“ — empfohlen. Die kürzlich erschienenen vier ersten Bände der Denkwürdigkeiten des „Comte Horace de Viel-Castel“ sind der Feder keines sich selbst achtenden Mannes würdig und beweisen grell, wie tief französische Gesellschaft und Schriftstellerei gesunken sind.

Diplom“ Kaiser Leopold's, erlassen zu Linz 4. November 1680, für alle Studenten des Jesuitenseminars zum hl. Wenzel in Prag. Von alldem wird man nichts, auch nur annähernd Aehnliches, in den Annalen des selbstständigen Polens finden und das, ab und zu auftauchende, Märchen, Johann III. Sobieski habe nach der Schlacht bei Wien (1683) sein ganzes Heer in den Adelstand, aus Belohnung, erhoben, ist zu witzlos, um einer ernstlichen Widerlegung gewürdigt zu werden; dennoch soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass der Verfasser dieser Blätter sich der wenig unterhaltenden Arbeit unterzog, die aus allen Konstitutionen jener Regierungszeit herrührenden Indigenats- und Adelsertheilungen zusammenzurechnen und dass dieselben, zusammengenommen, 195 Männer betreffen ¹⁾. Das letzte Indigenat wurde dem Schwager des Königs Johann III., dem Markgrafen Ludwig de la Grange d'Arquin, im Jahre 1690 ertheilt. Der gleich auf dieses Indigenat folgende Konstitutionsartikel verschärft die Vorschriften der zu untersuchenden Adelsproben und ist „Deductio Nobilitatis“ überschrieben.

IV.

Da eine monarchische Republik nothwendig ein über alle Staatsfactoren erhabenes Oberhaupt haben muss, so hat auch

¹⁾ Vol. Leg. V, pag. 399, 400, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 445, 446, 463, 673, 674, 715, 729, 730, 731, 776. Auf den eben bezeichneten Seiten finden sich nicht allein die Indigenatsertheilungen und Erhebungen in den Adelstand, sondern auch alle diejenigen Konstitutionsartikel, die, unter Johann III. erlassen, den Adelstand betreffen. Wäre zufällig vom Verfasser beim langweiligen Addiren der einzelnen Betreffenden, hie und da allenfalls, ein Fehler begangen worden, so ist derselbe sicher ganz unerheblich. Dass nur in die Konstitutionen aufgenommene Indigenate und Adelserhebungen im alten Polen Giltigkeit hatten, ist wohl satzsam schon in diesen Beiträgen festgestellt. Nach Ableben Johann's III. rissen, unter den ihm nachfolgenden Königen, anderer Nachtheile uneingedenk, die, damals schon auch an deutschen Höfen verbreiteten, lockern Sitten Versailles', mit all' ihren verhängnissvollen Uebelständen und Folgen für das Staats- und Gesellschaftsleben, auch in Polen ein. Dennoch blieb die Erlangung des polnischen Adels immerhin, bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts, ziemlich begehrter Artikel.

der Verfasser dieser Beiträge, da er die politischen Körper des polnischen Reiches schon gekennzeichnet, die folgerechte Verpflichtung, seinem geneigten Leser gegenüber, die Stellung des Königs im selbstständigen Gemeinwesen Polens näher zu bezeichnen.

In manchen Monarchien stellt der Landesfürst für sich allein den vornehmsten Staatskörper vor. Dem war im ehemals selbstständigen Polen entschieden anders.

Den Windeln staatsbildender Kindheit entwachsen, fühlte sich die polnische Nation als eine durchaus ritterbürtige und hatte auch demnach von ihrem Staatsoberhaupte eine zu hehre Meinung, um die Majestät des Landesfürsten in einer Reihe mit den Reichsständen sich zu denken.

Wohl hatte der schon erwähnte Karnkowski noch als Bischof von Kujawien, da er 1581 erst Fürstprimas wurde, im Senate 1574 die Ansicht ausgesprochen, der König bilde im Reiche den dritten, d. h. den höchsten, Stand und gewann für diese Meinung keinen geringen Anhang; indessen darf derselben nicht wohl beigepflichtet werden. Gewiss war die Machtvollkommenheit der Könige durch die, seit König Ludwig (1370—1384), allmählich erlangten „Pacta conventa“ bedeutend eingeschränkt worden, da die Monarchen die wichtigsten Regierungsgeschäfte nicht mehr ohne Zustimmung der Stände vollziehen konnten. Allein deshalb den Gesalbten des Herrn, das Oberhaupt der ganzen ritterlichen Nation, einem Staatsstande, den Senatoren und Landboten, gleichzustellen, wäre gewiss unziemlich gewesen und widerstrebte auch dem innigsten Gefühle des grössten Theiles der Nation. Auch kennen die Gesetze ebensowenig drei Stände in Polen, als sie den König sonst, mit den zwei anerkannten in irgend einer Weise vermengen. Gerade dieser Annahme entgegengesetzt, wollen die Gesetze, dass die Stände von dem Monarchen zusammengerufen werden, um dessen Vorlagen zu empfangen, diese mit ihm zu berathen und über dieselben zu bestimmen. Der König erlässt die Gesetze in seinem Namen, wenn auch mit Einwilligung der Stände, und wenn er stirbt, so betrauert die Nation nicht das Eingehen eines Standes, sondern den Tod ihres Königs. Da treten denn auch die Stände zusammen, um das Gemeinwohl zu

berathen und schreiten nicht zur Neubildung des mangelnden Standes, sondern zur Wahl eines neuen Staatsoberhauptes, eines Königs, der, wenn ernannt und ausgerufen, die gesetzlichen Verpflichtungen beschwört, die Abzeichen seiner Würde entgegennimmt und sich alsdann feierlich krönen lässt. Man könnte noch andere Gründe anführen, die den König von den Ständen sondern und ihn über dieselben erheben. So spricht Lengnich ungefähr über die Bedeutung der königlichen Würde in Polen sich aus ¹⁾. Die andern Gründe, die er hiebei übergeht, sind gewiss für seine Ansicht nicht minder gewichtig, da während des Zwischenreichs die Landestruer eine allgemeine, im weitesten Sinne des Wortes, war. Stellvertreter des Monarchen war der jeweilige Erzbischof von Gnesen, Primas und erster Reichsfürst; in seiner Ermangelung oder Verhinderung der Bischof von Kujawien. Nach Bekanntmachung, durch den Primas, der Königslosigkeit, hörte alle gewohnte Gerichtsthätigkeit auf und an ihre Stelle traten die sogenannten Kapuzengerichte, die mit ungewöhnlicher Strenge gegen alle Ruhestörer verfahren, ihren Namen vom Tragen eigens vorgeschriebener Trauerkopfbedeckung ableiteten und bis zur erfolgten Neuwahl des Königs in allen Landestheilen ihres Amtes zu pflegen hatten.

Der Reichsprimas erledigte, als „Interrex“, nur die dringendsten Staatsgeschäfte; kein Fremder durfte in das verwaiste Reich eingelassen werden und sogar die auswärtigen Gesandten mussten an der Grenze Polens auf besondere Einlassbriefe des Primas harren. Er berieth sich, selbstverständlich, in Allem mit den Senatoren und alle, mit diesen nur, verfassten und von ihnen unterschriebenen Schriftstücke wurden mit seinem Siegel versehen. Er bestimmte sowohl den Zusammentritt der Provinziallandtage, wie auch das Einberufen des Reichstages durch sogenannte Universalien, der in diesem Falle Konvocationsreichstag hiess. Auf diesem wurde hauptsächlich Zeit und Ort der Königswahl bestimmt, wie auch alle Maassregeln zur Aufrechterhaltung der Ruhe und alles dessen, was das Staatswohl interi-

¹⁾ Lengnich, „Jus. publ. T. I., pag. 59 et seq.“.

mistisch erforderte, angeordnet; allein alle freigewordenen Aemter, Würden und Stellen blieben unbesetzt, da deren Verleihung ausschliessliches Recht des Monarchen war; demnach konnten weder Adelsdiplome, noch Indigenate während des Zwischenreichs in Polen erlangt werden, u. dgl. m. ¹⁾.

Aus all' den eben angeführten Punkten ist wohl ersichtlich, dass die ganze Nation um den Landesvater trauerte und nicht um den eingetretenen Mangel eines Staatsstandes oder Factors nur sich bekümmert fühlen wollte. Der Republikanismus der alten Polen war eben ein durch und durch monarchischer, wie denn auch andererseits ihr Demokratismus, bei aller Freisinnigkeit sonst, als ein unbedingt adelicher nur sich kundgab.

Wie tief die monarchistischen Grundsätze in der selbstständigen polnischen Nation eingewurzelt gewesen waren, mögen noch zwei sprechende Thatsachen, zum Ueberflusse, nachweisen.

Bis zu Kasimir des Grossen Zeiten war die Krone Polens das Erbgut einer Dynastie gewesen; als nun dieser grosse Fürst († 1396) sich ohne männliche, erbfähige Nachkommenschaft erkannte und des Reiches Wohl und Weh bei sich zu erwägen begann, da fügte es der Zufall, dass um dieselbe Zeit das Erlöschen der angestammten Dynastien in Ungarn (1301), in Böhmen (1306), in Norwegen (1319) und in Schweden (1326) das Uebertragen der Kronen an landesfremde fürstliche Geschlechter weniger Befremdendes, Ungewöhnliches an sich hatte ²⁾. Wohl waren die schlesischen Piasten an männlichen Nachkommen damals nicht arm und auch das herzogliche regierende Haus von Masowien war Piastenstammes nicht minder; allein gegen eine Vererbung der polnischen königlichen Krone, sei es auf einen schlesischen oder auf einen masowischen Fürsten, sprachen thatsächlich keine von polnischer Seite zu unterschätzenden Gründe, so dass Kasimir der Grosse es für gerathen hielt, seinen Schwestersohn, also den nächsten Anverwandten ganz unbestritten, an

¹⁾ Lengnich, ut supra, pag. 72 et seq. „De Interregno et Comitii con-
vocationis“.

²⁾ „Dzieje Narodu Polskiego etc. przez Teodora Morawskiego. Poznań
1871. T. I. pag. 245.“

Sohnes Statt anzunehmen und für seinen Thronerben zu erklären. Dies geschah 1339, und zwar nach gepflogenen Uebereinkommen mit den Vornehmsten des Reichs. Dass Ludwig von Ungarn, gleich bei Zusicherung seines polnischen Erbrechtes, ausgedehnte Freiheiten seinen zukünftigen Unterthanen versprechen und verbrieften musste, ist schon früher gehörigen Ortes bemerkt worden.

Auf König Ludwig folgte vertragsgemäss, da er keine Söhne hatte, dessen Tochter Hedwig auf dem polnischen Throne, die sich mit Wladislaw Jagello von Lithauen 1386 vermählte und dadurch die spätere enge Vereinigung Lithauens mit dem Kronlande anbahnte. Nach dem 1399 erfolgten Ableben der Königin Hedwig suchte ihr Wittwer Jagello die polnische Krone auf seinem Haupte, wie auch seinen Söhnen, durch seine zweite Vermählung mit einer Enkelin des unvergesslichen Kasimir des Grossen, Anna, des Grafen von Cilly Tochter, noch mehr zu befestigen und wirklich versprach ihm auch 1430 die Nation, den geeignetsten seiner Söhne dereinst als seinen Nachfolger anerkennen zu wollen. Als nun dieser, König Wladislaw III., der auch den ungarischen Thron inne hatte, bei Warna, gegen die Türken kämpfend, 1444 ohne Leibeserben zu hinterlassen, gefallen war, sein Bruder Kasimir aber die Regierung zu übernehmen zögerte, da wollten die Polen schon Boleslaw, aus dem in Masowien herrschenden Piastenstamme, auf den verwaisten Thron erheben; doch, als sich endlich Kasimir, jüngerer Sohn Wladislaw Jagello's also, ernst bereit erklärte, die Krone seines Bruders anzunehmen, so wurde er unverweilt 1447 zum Könige ausgerufen, nachdem also das Zwischenreich vom 11. November 1444 bis 24. Juni 1447, zum nicht geringen Schaden der Republik, gedauert hatte.

Die drei Söhne Kasimir's IV. folgten alsdann dem 1492 verstorbenen Vater auf dem polnischen Throne nach; zuerst Johann-Albrecht, dann 1501 Aleksander und endlich Sigismund I. 1507. Dieser letztere allein unter den drei Brüdern hatte Kinder, so dass bei seinem Leben noch zwar, sein einziger Sohn Sigismund-August, 1529, als zehnjähriger Prinz von der Nation zum wirklichen zukünftigen Könige ausgerufen und das Jahr darauf auch gekrönt wurde. Die Lithauer hatten sich ihn 1528 zum Gross-

fürsten erbeten, aber erst 1549 gelangte er wirklich zur Regierung über das ganze Reich, nach dem Tode Sigismund's I., der zweiundvierzig Jahre hindurch das Szepter geführt hatte, leider aber nicht gerade zum grössten Heile von Staat und Volk.

Als nun Sigismund-August, der letzte männliche Sprosse Jagello's, am 7. Juli 1572 kinderlos verstarb, da gestalteten sich die Dinge für die Thronfolge in Polen allerdings anders. Die Könige aus Jagello's Stamme hatten nothwendig der Einwilligung der Nation zu ihrer Thronbesteigung bedurft, um gegen die Fürsten aus dem alten Hause Piast, die da in Schlesien und in Masowien herrschten, ihr jüngeres Recht behaupten zu können; nichts destoweniger hatten sie sich alle, auch in öffentlichen Schriftstücken, Erbkönige genannt ¹⁾, eine Titulatur, die, durch Beschluss der Stände, nach Sigismund-August's Abgange, keinem nachfolgenden Könige zustehen sollte; indessen war jener Brauch so tief eingewurzelt, dass es des armseligen Zwischenspiels Heinrich's von Valois auf dem Throne bedurfte, um ihrer fürderhin vollständig vergessen zu machen.

Bis dahin konnte man das bekannte französische „le Roi est mort — vive le Roi“ auch als für die Thronfolge in Polen gültig annehmen; dies ist so sehr der Wahrheit gemäss, dass, als eine Königswahl also nothwendig wurde, dieser Fall in den Gesetzen nicht vorausgesehen sich befand, was die allgemeine Bestürzung auf das Höchste steigern musste. Es fiel jene Verwaisung des polnischen Thrones nämlich der katholisch gesinnten Partei um so schwerer in's Gewicht ihrer Glaubensbefürchtungen, da der verblichene Sigismund-August bekanntlich dem neuen

¹⁾ „Ipsi Reges sanguinis Jagellonici, consensum civium allegabant, qui ideo necessarius, ut haberent, quod obverterent Piastidis, quibus præreptum regnum bene intelligebant. Non tamen solo populi consensu, sed pariter successionis jure nitebantur, ut se Poloniae junctarumque Regno terrarum hæredes in publicis litteris nominarent. Sigismundus Augustus, stirpis Jagellonis masculæ postremus, hoc titulo ultimus usus, quo defuncto, ab Ordinibus sancitur, ut illo reges perpetuo abstineant: et Sigismundus Augustus, jure quidem hæreditario in Lituaniam, Reipublicæ Polonæ a. 1564 cessit; hæredis tamen vocabulum ad vitæ finem retinuit.“ Lengnich, „Jus publ. R. P. T. I., pag. 67 et seq.“

Glauben ziemlich entschieden geneigt gewesen war, so dass zu seiner Zeit, wie schon anderswo bemerkt, im Senate nur zwei Katholiken, ausser den Prälaten selbstverständlich, sich befunden hatten. Es galt daher, dem gefährdeten Katholizismus in Polen durch Wahl eines nur streng rechtgläubigen Monarchen aufzuhelfen. Wie wenig jedes andere Motiv in die Waagschale fiel, beweist die vollzogene Wahl jenes jämmerlichen Franzosen, der, wie schon damals ziemlich bekannt, im eigenen Lande des verächtlichsten Rufes genoss. Frankreich schien dabei es auch so eilig zu haben, diesen seinen Prinzen Heinrich, Herzog von Anjou, ausser Landes zu sehen, dass der französische Unterhändler, Johann von Montluc, Bischof von Valence, alle von den Polen gestellten Bedingungen bereitwilligst [einging, was einen der Senatoren zur Aeusserung veranlasste, dass, hätten die Polen von Montluc eine goldene Brücke über die Weichsel begehrt, er einfach gefragt haben würde, aus was für einem Golde sie bestehen solle ¹⁾. Die höchst wichtigen, überaus freisinnigen und vielversprechenden „Pacta conventa“ König Heinrich's ²⁾ wehrten von da ab den Monarchen Polens, sich einen Nachfolger bei Lebzeiten zu bestimmen, da, für alle Zukunft, nach Ableben eines Königs, der erledigte Thron nunmehr durch freie Wahl der Nation zu besetzen sei. Auch war sowohl Heinrich von Valois, der bekanntlich schmachvoll aus Polen entfloh, als auch dessen Nachfolger, der treffliche Siebenbürger Fürst Stefan Batori, vor der Krönung verpflichtet worden, mit der Kronprinzess Anna, Sigismund-August's Schwester, sich zu vermählen. König Stefan kam dieser Verpflichtung wohl nach; indessen blieb seine Ehe kinderlos. Hieraus ist denn wieder zu entnehmen, wie treu und innig die Nation am alten Herrscherstamme hielt.

¹⁾ „Th. Morawski, Dzieje Narodu Polskiego, etc. T. III, pag. 22.“

²⁾ „Articuli Pactorum conventorum Vol. Leg. II, pag. 859 et seq. und „Forma juramenti serenissimi Principis Henrici, novi electi Regis Poloniae. Ibid. pag. 862“, wie ferner: „Confirmatio jurium Henrici Regis, auch daselbst pag. 864 et seq.“ sind, als sehr sachbezeichnend und den elenden Charakter Heinrich's abspiegelnd, interessant näher einzusehen.

Der, in so vielen Hinsichten, ausgezeichnete Stefan stirbt leider plötzlich, den 12. December 1586, ohne Leibeserben, und da die verwittwete Königin Anna (1524 geb.) schon bei Jahren damals war, so suchten die verwaisten Polen in Schweden sich ihren neuen König, weil des Prinzen Sigismund Wasa's Mutter, Katharina, die Tochter ihres alten Königs Sigismund I. gewesen war. Nach dieses Sigismund's III. 1632 erfolgtem Tode wird dessen Sohn, der nicht ungeniale, aber flüchtige Wladislaw IV. ziemlich anstandslos auf den Thron, durch freie Wahl wieder, erhoben und als dieser, am 20. Mai 1648, ohne Nachkommen stirbt, wird dessen einzig überlebender Bruder, Johann-Kasimir, den 20. November d. l. J., ohne vieles Zaudern, ihm nachgewählt. Dieser nun, ein wohl begabter, tapferer, aber phantastischer Fürst, den seine französische Gemahlin, die berühmte Marie-Louise von Mantua-Nevers, schon Wittwe seines Bruders, den Polen unliebsam gemacht hatte, legt die Krone 1668 freiwillig nieder und verlässt auch sonst sein Land gänzlich, um ein, zum geringen Theile nur, priesterliches Leben in Frankreich zu führen.

Polens Thron war also abermals verwaist.

Zwei Mal noch, vor seiner gänzlichen Auflösung, sollte das republikanische Polen, so gut es nur die gebietenden Verhältnisse immer gestatteten, seine Treue und Anhänglichkeit an die es regierenden Königshäuser an den Tag legen. Das erste Mal fand dies nach dem Ableben des grossen Türkenbesiegers, Johann III. Sobieski, statt. Die Mehrzahl der Nation war der Thronfolge des Prinzen Jakob Sobieski, der auch schon, an der Seite seines königlichen Vaters, vor Wien mitgekämpft hatte, günstig; doch die eigene Mutter, die ränkesüchtige und scheinheilige Französin Marie de la Grange d'Arquin, hintertrieb ganz ungescheut und öffentlich die Bemühungen der legitimistischen Partei ihrer Söhne und arbeitete nach Kräften zu Gunsten der Wahl des Herzogs von Conti. Sie erreichte indessen ihren Zweck nicht, da der Primas Radziejowski am 8. Februar 1698 den Kurfürsten von Sachsen, August II., den Starken, zum Könige ausrief. Als dieser Monarch, am 1. Februar 1733, mit Tode abgieng, konnte es die Partei des bedauernswerthen Gegen-

kandidaten und Gegenkönigs Stanislaus Leszczyński, trotz aller fremden Einmischung und sogar trotz Carl's XII. von Schweden Feldzügen, nicht verhindern, dass die rechtmässige Wahl August's III. von Sachsen 1734 die Oberhand endlich erlangte und behielt.

Die kläglichen Vorgänge, deren Schauplatz Polen seit jener Zeit gewesen ist, bleiben in diesen Blättern lieber unberührt. Somit wäre das Verhältniss der Anhänglichkeit der polnischen Nation an ihre Regentenhäuser zu der eifrigen Wahrung ihrer freien Wahlberechtigung der Könige, in seinen Zahlwerthen zu schätzen, dem geneigten Leser ermöglicht. Es bleibt daher nur von einem andern Standpunkte noch aus, den Republikanismus der alten Polen, im Spiegel ihrer tiefern monarchistischen Ueberzeugungen, näher zu betrachten.

Bekannt sind aus der Weltgeschichte die zahllosen Fürstenmorde in allen andern Monarchien, wie auch die vielen Palastrevolutionen, Verschwörungen und Aufruhre gegen regierende Fürsten. Von alledem findet sich in der Geschichte Polens nichts ähnliches vor und um jedem Widerspruche zu begegnen, sollen hier einzelne Begebenheiten der polnischen Geschichte, die allenfalls als Gegensätze der eben aufgestellten Behauptung aufgestöbert werden könnten, genauer beleuchtet werden.

König Przemyslaw fiel allerdings, zu Rogesen 1296, durch Mörder; wer aber hatte diese gedungen und bewaffnet? Otto der Lange und Johann-Kornad, Markgrafen von Brandenburg, waren es gewesen, die Einen aus der Wappensippe Nalecz und einen Andern zu der der Zarembe gehörenden, für jenen Mord gedungen hatten. Obgleich nun ihnen beiden die Schuld nie richtig hatte nachgewiesen werden können, wurde ihnen und ihren Geschlechtern verboten, sich in Scharlach zu kleiden und in den Reihen makelloser Krieger mitzukämpfen; ein Verbot, das erst unter Kasimir dem Grossen, wegen ausgezeichnete Tapferkeit, wieder aufgehoben wurde ¹⁾. So gross und all-

¹⁾ Longinus I, pag. 880 et seq., — auch in den Sammlungen von Sommersberg II, 69, 83, 8, 90, wie Theodor Morawski in seinem schon genannten Werke T. I. pag. 201, anführt; ferner auch bei M. Cromer, pag. 271. Edit. Basil. A. 1558, und allen übrigen polnischen Schriftstellern. Eigenthümlich

gemein war der Abscheu gegen Königsmord, damals schon, in Polen.

Michael Piekarski, der am 15. November 1620 den König Sigismund III., als sich dieser, mit zahlreichem Gefolge, zur Messe nach der St. Johannes Kirche begab, durch einen Streitaxthieb drei Mal am Haupte verletzte, wurde als an Wahnsinn länger schon leidend, erkannt und nichts destoweniger, trotz der Fürsprache des Königs selbst, erfolglos gefoltert und durch Henkershand gerichtet ¹⁾. So unerhört und unerwartet geschah jene That, dass der wahnwitzige Mörder seinen dritten Hieb hatte ausführen können, worauf der König betäubt zusammensank, ehe man dessen gewahr wurde; Piekarski wäre unfehlbar auf dem Flecke zusammengehauen worden, wenn nicht die Nothwendigkeit, ein Geständniss ihm abzugewinnen, ihn davor geschützt hätte; doch erhielt er einen Säbelhieb vom Prinzen Wladislaw, der dicht hinter seinem königlichen Vater, im Gespräch mit Herren des Gefolges begriffen, einherschritt, ohne des Ueberfalles rechtzeitig gewahr zu werden, um ihn vereiteln zu können.

Wie wenig endlich es bei dem versuchten Entführen des unglücklichen Stanislaus-August, am 3. November 1771 in Warschau, gegen das Leben des Monarchen abgesehen war, beweist am besten die Beschreibung des gedachten Vorfalls, die der gewiss, besonders für diesen Fall, ganz parteilose und wohlunterrichtete Lelewel, in seinem französisch abgefassten Geschichtswerke entworfen hat ²⁾. Uebrigens haben dazumal die,

genug erscheint es, dass Dr. Richard Rœpell, in seiner Geschichte Polens, I, pag. 557, 558, keine stichhaltigen Gründe anzuführen vermag, um die Brandenburger, trotz seines offenbaren Bestrebens, von jener Unthat rein zu waschen.

¹⁾ „Niemcewicz, Zygmunt III, T. III, pag. 205 et seq.“

²⁾ „Histoire de Pologne par Joachim Lelewel. T. II, pag. 69 et suiv.“ — „Correspondance inédite du Roi Stanislas-Auguste Poniatowski et de Madame Geoffrin (1764—1777) etc. par M. Charles de Mouy. Paris, Plon. 1875.“ In diesem Werke, das, selbstverständlich, starke Parteifärbung trägt, wird die Entführung des Monarchen, Seite 414 und folgende, umständlich erzählt und, gewiss nicht ohne Widerstreben, auch eingestanden, dass das Leben des Königs, durch einen Eid der Verschworenen selbst, sichergestellt worden war.

am polnischen Zerfalle besonders betheiligten, fremden Höfe sich vergeblich bemüht gehabt, die Beweggründe jener tollen That auf das Gehässigste zu entstellen; es gelang ihnen aber dennoch nicht, die öffentliche Meinung, sogar des entfernteren Auslandes, zu bethören, und somit bleibt der Ruf des einst selbstständigen Polens von jedem überlegten Fürstenmorde makellos und rein in der Weltgeschichte da.

Es ist ferner noch über die Verschwörungen im selbstständigen Polen viel geschrieben worden und dergleichen That-sachen sollen auch in diesen Blättern durchaus weder geläugnet, noch beschönigt, sondern geschichtsgetreu dem geneigten Leser vorgeführt werden.

Als Boleslaw III., sterbend, sein Reich 1139 unter seine vier Söhne theilte, da begann für Polen ein langer Zeitraum anarchischer Zustände, der erst unter der kräftigen und weisen Regierung Wladyslaw's des Kleinen († 1333) eigentlich seinen Abschluss fand. Von jener Zeit aber an findet sich als erster Aufruhr der des reussischen Fürsten Glinski in Lithauen von der polnischen Geschichte verzeichnet. Allein dieser Magnat führte durchaus nichts gegen die Person seines Monarchen, König Sigismund I., im Schilde. Er hasste den Ritter Zabrzezinski, tödtete ihn, und fachte, um sein Haupt zu schützen, einen erheblichen Aufruhr an, angeblich zum Zwecke der Wiederherstellung des alten reussischen Grossfürstenthums. Kaiser Maksimilian schürte gegen Polen, indem er den Zaren von Moskau aufmunterte, dem Rebellen Glinski beizustehen, der indessen von den Polen zu den Moskowitern übergetreten und 1514 ihr Heerführer geworden war. Smolensk gewann er durch List, doch endlich wendete sich des von König Aleksander von Polen seiner Zeit verhätschelten Glinski's Glückstern, der des Verrathes vor dem Zaren Wassil IV. angeklagt, verhaftet, geblendet und 1533, nach damaliger Sitte jenes Reichs, zu Tode gemartert wurde. Die Gestalt des Kniasen Michael Glinski ist eine, für die damaligen Zeiten und Ost-Europa eben so charakteristische als hochdramatische gewiss; aber nichts an ihr kennzeichnet den gewöhnlichen Verschwörer gegen Monarchen und Monarchie.

Zu einem andern, in der polnischen Geschichte „Hahnenkrieg“ genannten, Aufstande übergehend, liegen die Dinge, wenn auch eigenthümlich und traurig genug, so doch durchaus nicht nach Art und Weise gewöhnlicher Verschwörungen gegen den Monarchen vor. Die engezogenen Schranken dieser Beiträge gestatten nicht, erschöpfend dies Ereigniss zu beschreiben. König Sigismund I. hatte, hiezu vom Reichstage 1535 ermächtigt, das Heer 1537 gegen die Wallachei aufgeboden. Es kamen in den ersten Tagen des Juli an 150,000 kriegsgerüsteter Edelleute bei Lemberg zusammen; indessen, statt unter den Befehlen des Königs und des Kronprinzen, die auch schon eingetroffen waren, gegen den eingefallenen Feind rücken zu wollen, erhoben sie gegen den Hof und die Senatoren, als Häupter der Magnatenpartei, eine höchst lärmende Demonstration, im Namen des ganzen ritterbürtigen Adels, alle jene Klagen wiederholend, die schon auf den frühern Reichstagen laut geworden waren ¹⁾. Berathungen, Botschaften, Drohungen und Ermahnungen kreuzten sich nun zahllos von einem Parteilager in's andere, in kläglichst zeitraubender Weise nutzlos, bis endlich, Ausgangs August, Taszycki, im Namen der Tumultuanten, den König um Verzeihung bat, Treue und Gehorsam gelobend, worauf der Monarch das Heer, unverrichteter Dinge, wieder nach Hause entliess.

Da ist wiederum keine Spur also antimonarchischer Tendenz zu finden. Es war dies mehr eine Kundgebung des demokratischen Geistes der Ritterschaft gegen die, vom Auslande her begünstigten, aristokratischen Strebungen der sogenannten Magnaten und nichts weiter. Dass aber bei dergleichen Zerrungen das Gesamtwohl, wie auch das des Einzelnen im Staate, nur leiden musste, unterliegt keinem Zweifel; doch anderswo sah es in Europa vielleicht noch düsterer damals aus. Strozzi ermordet den Alexander Medicis und die Bulle „In cœna Domini“ ist schon veröffentlicht und bereitet jene endlosen Glaubenskriege vor, die

¹⁾ „Stanisłai Orichovi Analis sextus seu potius Consilia et Conciones anno 1537“, im zweiten Bande des Longinus der 1711er Leipziger Ausgabe. „Dzieje Narodu Polskiego etc. przez Teodora Morawskiego. II, pag. 372 et seq.“ — Joachim Lelewel: „Histoire de Pologne. I, pag. 113.“

so viel Elend stiften sollten. Vor all' Dem verschwindet jener Hahnenkrieg der Polen, wie er spottweise in der Geschichte heisst, doch gewiss vollständig bedeutungslos; oder soll man der 1535 in Münster belagerten Wiedertäufer, der vor Franz' I. Augen zu Tode gemarterten Lutheraner, der blutigen Vorgänge in Dänemark, Anna Boleyn's Hinrichtung in England und so vieler anderer empörenden Begebenheiten damaliger Epoche noch gedenken?

Ueber ein Jahrhundert später, ziemlich gleichzeitig mit Cromwell's Ableben, bereiten sich in Polen die Dinge wieder zu staatserschütternden Ereignissen vor. Doch muss, um nichts dergleichen zu übergehen, noch des 1605 von Zebrzydowski und Radziwill gegen Sigismund III. angeführten Aufstandes früher erwähnt werden, der aber ¹⁾ ebenfalls in keiner Weise weder gegen das Leben des Königs noch gegen den Monarchismus strebte und in ziemlich ähnlicher Weise wie der Hahnenkrieg ausging, da der, bei Guzow, siegende König die besiegten Ruhe-störer einfach wieder zu Gnaden aufnahm. Das bei weitem wichtigste Ereigniss dieser Art aber, das die Geschichte von Polen zu verzeichnen hat, fällt in die sonst schon so verhängnissvolle Regierungszeit Johann-Kasimir's, des letzten polnischen Wasa, der die Wittve seines Bruders, Wladyslaw IV., Marie-Louise von Gonzaga-Nevers, geheirathet hatte und durch seine Nachgiebigkeit gegen dieselbe viel an Staat und Nation verderben liess. Jene ränkevolle Fürstin, würdige Schülerin des damaligen französischen Hofes ²⁾, den Richelieu und später Mazarin unumschränkt beherrschten, hatte den Plan gefasst, einem französischen Prinzen die Thronfolge in Polen, noch bei Lebzeiten

¹⁾ Theodor Morawski, loco citato, pag. 199 et seq.

²⁾ In Vanel's „Galanteries des Rois de France etc. à la Sphère, Bruxelles 1694, T. II, pag. 161 et seq.“ finden sich wenig erbauliche Notizen über Marie-Louise. Ueberhaupt ist das Werk ein ernstes und den königl. französischen Hof, dessen Sitten, Umtriebe und hervorragenden Persönlichkeiten treu schildernd. Schon seiner Kürze wegen, als dem bekannten bändereichen Werke Dreux-Du-Radier's vorzuziehen, empfiehlt es auch sonst im Artikel „Vanel“ Michaud's bekannte „Biographie universelle etc. Supplément, Tome 85^{me}, pag. 57 et seq.“

ihres königlichen Gemahls, was doch gegen Staatsgesetz und „Pacta conventa“ verstieß, zu sichern und zu diesem Zwecke, mit dem spätern Fürstprimas Prażmowski, eine französische Partei im Lande geworben, deren Sache sie öffentlich, zum grössten Aergernisse der überwiegenden Mehrheit der Nation, mit allen ihr reich zu Gebote stehenden Mitteln betrieb. Das gute, gesetzliche Recht war also auf der Seite der Königin entschieden nicht.

Georg Lubomirski, Krongrossmarschall, Kronfeldhetman und Fürst des h. röm. deutschen Reichs, tritt ihr, in jener schamlosen Kabale, mit würdiger Offenheit entgegen. Alle, die für Aufrechterhaltung der Staatsgesetze und der vom Könige beschworenen Rechte beseelt waren, scharten sich um Lubomirski, der in jungen Jahren das Waffenhandwerk mit Auszeichnung in Spanien schon geübt hatte, auch beim verstorbenen Könige in hohem Ansehen, als glücklicher Feldherr und nicht minder als streng gewissenhafter und ungescheut freimüthiger Marschall der Landbotenkammer, gestanden war. Königin Marie-Louise kannte daher ganz wohl den Werth ihres Gegners. Während seiner Feldzüge hatte er oft aus eigenen Mitteln den soldbedürftigen Truppen ihren drohenden Unmuth benommen und mit eben dem gleich rechtschaffenen Sinne und der gleichen Aufopferung diente er dem Vaterlande unter Johann-Kasimir's Regierung weiter. Auch er kannte selbstverständlich die Charakterunlauterkeit der Königin aus älterer Zeit her noch; indessen schreckte ihn dies durchaus nicht ab, auch gegen sie für Recht und Gesetz alles einzusetzen und zu wagen. In ihm, dem von allen fremden Monarchen geschätzten Staatsmanne und Feldherrn, erkannte Marie-Louise auch ihren Hauptgegner.

Es galt ihrer Partei, einen schwerwiegenden Anklagepunkt, gleichviel mit wie viel oder wie wenig Wahrscheinlichkeit, gegen den schon vorab Verurtheilten ausfindig zu machen. Man wollte finden, folglich fand man auch, was man suchte. Lubomirski war kürzlich, am 8. März 1647, in den deutschen Reichsfürstenstand erhoben worden, einen Titel, den zu führen er sich des Gesetzverbotes wegen enthielt; ferner sollte ihm der Kaiser den Oberbefehl über seine Truppen in Ungarn angetragen haben. Dass

Lubomirski letzteres angenommen, war durch nichts zu erweisen. Noch vieles andere legte man ihm zur Last, um seiner Gegnerschaft gegen die Pläne der Königin ledig zu werden; so z. B. er habe den damaligen Aufruhr des polnischen Heeres, der des rückständigen Soldes wegen ausgebrochen war, begünstigt und sporne zum Bürgerkriege an. Er, der 1655 den, vor den in Polen eingedrungenen Feinden, in der Fremde umherirrenden Johann-Kasimir wieder in sein Reich zurückgeführt, beschützt und in seinem eigenen Schlosse zu Lançut gastlich beherbergt hatte, sah sich nun von seinem Monarchen, auf Anstiften der Königin und deren Partei, verdächtigt und seinen und der Gesetzlichkeit Feinden Preis gegeben. Er wurde, ohne sich, wie es jedem Angeklagten frei stand, vertheidigen zu können, als des Aufruhrs, des Hochverrathes und was die Anklageakte sonst noch alles enthielt, überwiesen, zum Verlust seiner Aemter und Würden, seines Vermögens, Lebens und guten Namens, von 47 Senatoren und 8 Landboten ¹⁾ am 29. December 1664 verurtheilt. Zu bemerken ist dabei, dass der Reichstag erst am 12. des gleichen Monats und Jahres den Fall vorgelegt erhalten hatte, demnach gewiss höchst eifertig, weil gehörig vorbereitet, seinen Spruch gefällt haben musste.

Daraufhin zog sich der Geächtete in's Reich zurück. Die Fürsprache des Kaisers, vieler anderer Fürsten, ja des Papstes Klemens IX., das Flehen der Verwandten und Freunde, wie auch die allgemeine Stimme im Lande, hatten nichts gegen den einmal gefassten Entschluss Marie-Louisens, Lubomirski zu verderben, vermocht.

Im Frühjahr darauf erscheint er daraufhin an der Spitze von 8000 Mann selbstgeworbener Truppen in Polen wieder. Jener Schritt ist nur dann verständlich und zu entschuldigen, wenn man die Ursachen sich vergegenwärtigt, die Lubomirski dazu gezwungen haben mögen. Denn nun war der Bürgerkrieg that-

¹⁾ So war das Reichstagsgericht, das über seine Schuld erkennen sollte, zusammengesetzt worden, was denn auch gegen Gesetz und Uebung arg verstieß.

sächlich begonnen. Er bestand in zwei Aufzügen, wenn es gestattet ist, sich eines schauspielerischen Ausdruckes zu bedienen, die beide sehr ungünstig für den König ausfielen, da Lubomirski's Streitkräfte, durch zahllose freiwillige Zuzüge, bedeutend stärker waren als die Johann-Kasimir's, der persönlich dem Feldzuge beiwohnte und, am 13. Juli 1666, bei Montwy seine blutige Niederlage selbst mit ansah.

Wie benahm sich nun wohl der siegreiche Majestätsverräther Lubomirski seinem besiegten Monarchen gegenüber, der in seinem Ansehen vor der ganzen Nation tief verletzt, trotz der innern bessern Stimme gewiss, jetzt der vergangenen hohen Verdienste seines verleumdeten Unterthanen nicht mehr gedenken zu wollen schien?

Unstreitig scheint die schönere Rolle auf Lubomirski's Seite gewesen zu sein; wenn sie dies nun auch in Wirklichkeit gewesen sein mag, so war sie eben so sicher nicht die leichtere, da er nicht allein seiner selbst willen, sondern auch seiner Anhänger wegen nun in Unterhandlungen mit dem Könige zu treten sich genöthigt befand. Die Zahl seiner Partei hatte sich durch den Beitritt der, wegen rückständigem Solde, meuterischen Truppen ungemein vermehrt gehabt; daher bestand sie nun auch nicht nur auf Vergessenheit des Geschehenen und Wiederherstellung des „statu quo ante“, sondern auch auf Entschädigungen für Lubomirski und sich selbst, anderer Forderungen hier sonst nicht zu gedenken. Aller Wahrscheinlichkeit nach würde Lubomirski, wie es in seinem ganzen, so edeln und aufopfernden Charakter auch ganz unbestritten lag, sich dem besiegten Könige einfach auf Gnade und Ungnade überliefert haben. Bei obwaltenden Umständen aber und da die, indessen aus Verdruss der bei Montwy erlittenen Niederlage, schwer erkrankte Königin, in Briefen wie durch besondere Boten, in den König nun drang, zu jedem Preise Frieden zu schliessen, so kam endlich ein solcher, mehr versprechender als zu haltender, am 31. Juli 1666 zu Legoniça, an der Piliça, zu Stande, nachdem bei 4000 Todten auf dem Schlachtfelde bei Montwy allein, ohne die vielen in

den Flüssen und Morästen Verunglückten zu rechnen, begraben worden waren.

Einige Tage später standen sich beide Männer, Johann-Kasimir und Lubomirski, im königlichen Zelte gegenüber. Lubomirski war reumüthig dem immerhin sehr bewegten, denn weicherzigen, Monarchen zu Füßen gefallen. Johann-Kasimir mag sicher nicht wenig verlegen sich gefühlt haben; denn sein Gewissen und seine nun unbefangene Einsicht der Gesamtbegebenheit mussten ihm sicherlich zurufen, dass er allein durch seine nicht zu entschuldigende Nachgiebigkeit in den Willen Marie-Louisens, wohl die beste und bewährteste Stütze seines Thrones und Staates, Lubomirski, zu schwer zu verantwortenden Ausschreitungen, folgerichtig und nothwendig, gezwungen hatte. Beiderseits wurden Thränen vergossen, die, wie leicht anzunehmen, ungeheuchelt und unwillkürlich vergossen worden sein mögen. Dennoch fühlte sich Lubomirski auf polnischem Boden, trotz allen Gnadeverheissungen, nicht mehr sicher, da er sich vom unversöhnlichen Hasse der Königin und ihrer Verbündeten, seiner alten persönlichen Neider, stets verfolgt wissen musste; deshalb entwich er, in aller Stille, nach Breslau, woselbst er dennoch und schon am 31. Januar 1667, verstarb, nicht ohne Verdacht, auf Anregen von hoher Hand vergiftet worden zu sein.

Das eben kurz geschilderte, so heftig staatserschütternde Ereigniss war (welcher sachkundige Geschichtskenner vermöchte Dem zu widersprechen?) einfach aus dem Festhalten Lubomirski's am Grundsatz und Gesetze, „*stante vita Regis*“ keine Thronfolgebestimmung zuzugeben, entstanden. Wer aber hatte das Gelingen jenes gesetzwidrigen Planes so rücksichtslos betrieben? Marie-Louise, die Französin, die von Kindheit an in der ränkevollen Schule, die von Marien, der Medicerin, und Richelieu gestiftet gewesen, in allen verwerflichen Künsten sich geübt hatte und Meisterin ihres Faches war.

Als Johann-Kasimir, welcher gerade in Krakau sein eigen bestelltes Grabmal besichtigte, die bestimmte Nachricht vom Ableben Lubomirski's erhielt, soll er ausgerufen haben: „Wohl

erwartet der Tod einen Jeden; allein der Hintritt eines solchen Mannes ist keine geringe Betrübniß“¹⁾).

Als der grosse Patriot, Johann Zamojski, auf dem Reichstage 1605, der sich eben auch schon mit der Thronfolgebestimmung „*stante vita Regis*“ zu befassen hatte, in seiner letzten, bis auf uns gekommenen, denkwürdigen Rede Sigismund's III. Vorhaben und Vorgehen, während einer stürmischen Sitzung, scharf beleuchtete und sah, wie der Monarch, im höchsten Unwillen, nach dem Schwerte griff, da rief er, der lorbeerbekränzte Krongrossfeldherr und greise Staatskanzler, ihm in unerschütterter Ruhe folgende Mahnworte zu: „Ziehe nicht das Schwert, o König! damit Dich nicht Cäsar und uns nicht Brutus die späteste Nachkommenschaft heisse. Wir sind Wähler von Königen — Vertilger von Tyrannen. Regiere — aber herrsche nicht!“²⁾.

Wer würde noch Männer wie Zamojski oder Lubomirski, bei den bekannten Gesetzen und Freiheiten, die in Polen die Könige zu beschwören pflegten, für vorsätzliche Majestätsfrevler und Aufrührer erklären wollen? Was gab es denn anderswo, zu ziemlich gleicher Zeit, für Ereignisse, die die Staaten Europa's gerade auch bewegten? Es dürfte genügen, die Namen Essex, Lerma, Wallenstein, Cinq-Mars, Olivares und Cromwell zu erwähnen, um Thatsachen zu vergegenwärtigen, die, ganz ohne allen Zweifel, jene beiden grossen Polengestalten, umgeben von

¹⁾ In dem ganzen Lubomirski betreffenden Vorgange ist Verfasser dieser Beiträge hauptsächlich dem Werke: „*Dzieje panowania Króla Jana-Kasimierza etc. przez Ks. Michała Krajenskiego*. Warszawa. Nakładem i Drukiem S. Orgelbranda. 1846“ gefolgt. Auch Lelewel ist Lubomirski günstig, wie viele andere Geschichtsforscher noch; dagegen ist Theodor Morawicki in seiner maasslosen Gallomanie ganz für Marie-Louise und gegen Lubomirski, was um so mehr zu bedauern bleibt, da dessen siebenbändiges, sonst recht beachtenswerthes Geschichtswerk, wohl sehr verbreitet unter den polnisch Lesenden sein dürfte.

²⁾ „*Rex! non move gladium, ne te Cajum Cæsarem, nos Brutus sera posteritas loquatur. Sumus electores regum — destructores tyrannorum. Regna, sed non impera.*“ — In Lelewel's „*Histoire de Pologne*, T. I. pag. 152 et seq.“ findet sich die ganze Rede Zamojski's in französischer Uebersetzung.

einem unvergänglichen Scheine der Gesetzlichkeit und des aufopferndsten bürgerlichen Rechtsgefühles, auch noch unserer Gegenwart darstellen.

Kann nach dem, was in diesen letzten Blättern geschichtsgetreu geschildert worden ist, nicht mit Recht angenommen werden, Fürstenmord und antimonarchischer Aufruhr habe nie die Geschichte des selbstständigen Polen befleckt?

Drei Fürstinnen, aus der Fremde, die den polnischen Thron behauptet, Bona Sforza, eine Mailänderin, Marie-Louise und Marie-Kasimire, beide Französinen, haben moralisch wohl eben so viel dem Königthume und dem ganzen Staats- und Nationalwesen geschadet, als die Waffen der feindseligen Nachbarstaaten es je später thatsächlich gethan haben. Wie entsittlichend jene, durch ihre Hab- und Herrschsucht, ihre Intriguen, ihr Begünstigen und Bestechen, unter dem frömmelnden Mantel weiblicher Tugenden, auf die Staatsgeschäfte und den Charakter der Nation eingewirkt haben, lernt man erst durch eine genauere Kenntniss der diesbezüglichen Briefwechsel und zeitgenössischen Denkwürdigkeiten richtig beurtheilen. Die häufigen Aufstände des Heeres fanden, fast ausnahmslos, nur wegen des rückständigen Soldes statt, weil der Staatsschatz leer war, während gerade jene Königinnen, ganz erwiesenermaassen, ausnehmend bedeutende Schatullengelder auf Einmischung in die Staatsgeschäfte, nach ihrem eigenen Sinne selbstverständlich, zu verwenden sich nicht schämten. Traten aber Männer von Bedeutung und anerkannt lauterem Verdienste gegen dergleichen oder andere Unzukömmlichkeiten jener gekrönten Frauen furchtlos, wenn anfangs auch noch so schonend und ehrerbietig auf, so wurden sie vom unerbittlichsten Hasse der Königinnen und ihrer bestochenen Parteigänger verfolgt und endlich, vorsätzlich, zu Unternehmen gereizt und genöthigt, die gewiss ihrem Biedersinne sonst fern geblieben wären.

Das alte Sündenregister des polnischen Adels, der, zur Zeit der Staatsselbstständigkeit, das zum politisch thätigen Leben allein befugte Volk darstellte, ist leider sonst schon lang genug, um auch die ihn vor andern Nationen besonders aus-

zeichnenden, vortheilhaften Charakterzüge gebührend hervorheben zu dürfen ¹⁾).

Der polnische Adel hat nie, wie das seine Standesgenossen anderer Monarchien leider nur zu oft gethan, seine Hand mit seiner Fürsten Blut besudelt, noch auch Verschwörungen gegen seine Monarchen angestiftet. In diesen beiden Beziehungen steht der polnische Adel, so lange er einem selbstständigen Staate angehörte, als einziges und edles Vorbild seines Standes in der Weltgeschichte da.

¹⁾ Die politischen Fehler des polnischen Adels zu Zeiten der Selbstständigkeit Polens finden sich meisterhaft in „La voix libre du Citoyen, ou Observations sur le Gouvernement de Pologne etc. MDCCXLIX“, ohne Angabe des Druckortes, beleuchtet. Verfasser dieses, heute seltenen, Werkes ist, wie allgemein bekannt, Stanislaus Leszczyński selbst, demnach ein genauer Kenner der Gebrechen seiner Nation.

Schluss.

In den vorhergehenden Blättern hat sich Verfasser bemüht, den polnischen Adel in seiner Entwicklung, seinem Rechte und seinem Thun und Lassen in Umrissen mehr, wie sie eben aus den glaubwürdigsten Quellen sich hervorheben, zu schildern, so lang es ein selbstständiges Polen gegeben hat. Welche Rolle der nämliche Adel während der peinlichen Periode der Auflösung der königlichen Republik gespielt hat, ist aus naheliegenden Gründen vom Verfasser unberührt gelassen worden, da es übrigens auch in seiner Absicht allein lag, weit verbreitete Irrthümer über das Wesen des polnischen Adels durch pragmatische Nachweise zu bekämpfen und ihm daher allein die Geschichte des polnischen Adels, von seinen frühesten Zeiten an und nur so lange er sein eigenthümliches Gepräge behielt, von Wichtigkeit erschien. Wenn es ein Thema giebt, für welches der lateinische Spruch: *Dum lego antiquos — antiquior fio*, passend erscheint, so ist es gewiss dasjenige des Adels.

Nachlese.

Zur Vervollständigung der in den eben abgeschlossenen vier Beiträgen entworfenen genetischen Schilderung der öffentlichen Stellung und Verhältnisse des Adels im alten, selbstständigen, polnischen Reiche, dürften noch folgende Erörterungen dienen und einiges Interesse bieten.

I.

Die meisten polnischen Familiennamen wohl enden auf die Silben „cki“ ¹⁾ oder „ski“, die eigentlich Vorwörter sind und den Herkunfts- oder Abstammungsort, oder auch den Namen des adelichen Grundbesitzes andeuten, oder, richtiger gesagt, einst angedeutet haben, da ja, leider, Grundbesitz längst schon ebenso beweglich geworden ist, wie es heute Börsenpapiere sind. Demnach würden z. B. die Familiennamen Bniński, Czarniecki, Dombski, Garczyński, Humniński, Jarnutowski, Koniecpolski, Lipski, Mycielski, Nowodworski, Ostrowski, Potuliński, Radoliński, Sieniawski, Tarnowski, Uliński, Węsierski, Zamojski sich auf die Stamm- oder Erbgüter Bnin, Czarńca, Dombie, Garczyn, Humniska, Jarnuty, Koniecpole, Mycielin, Nowydwór, Ostrów, Potulice, Radolin, Sieniawa, Tarnow, Ulin, Węsiery, Zamósé zurückführen lassen, und bis Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts herrschte auch der Brauch in Polen vor, seinem Tauf- und Wappennamen

¹⁾ Das polnische Alphabet kennt das cedillirte „ç“ nicht; allein der richtigen Aussprache der polnischen Namen und Wörter wegen hat es Verfasser vorgezogen, dasselbe in diesen Blättern anzuwenden, wo es ihm zweckentsprechend schien. Der Buchstabe „c“ hat im Polnischen stets den Lautwerth des deutschen „tz“ und wird nie als „k“ ausgesprochen.

den des eigenen Grundbesitzes, mit dem Vorworte „na“ oder „z, ze“, so viel als „auf, von oder zu“¹⁾, beizufügen, was auch bei Familiennamen mit andern Endsilben zu geschehen pflegte; später aber ging man, der Kürze wegen, besonders in der Umgangssprache, davon ab und nannte sich einfach Bniński, Czarniecki, Dombski, Garczynski u. s. w., wie oben angegeben. So haben sich die einzelnen Familiennamen, meistentheils wenigstens, in Polen gebildet, dabei aber wurde der Name des Geschlechts- oder des Sippenwappens stets hoch in Ehren gehalten.

Aus dem Ebenerwähnten stellt sich wohl folgerecht heraus, dass es höchst müssig ist, polnischen, auf „cki“ oder „ski“ endenden Namen die Partikel „von“ im Deutschen, oder „de“ im Französischen, vorzusetzen, um den Adelsstand der betreffenden Familie zu betonen, da dies, erstens, einen Pleonasmus begehen heisst und, zweitens, wie genügend bekannt, jene Partikel in keiner Sprache den adelichen Stand des Familiennamens unbedingt kennzeichnet. Nicht minder bekannt ist es, dass es altadeliche Familien in Deutschland und Frankreich gibt, die jene Partikel eben nicht führen; in Italien und England hat sie jene Bedeutung selten, woher denn auch logisch angenommen werden dürfte, dass sie durchaus ungenügend ist, um als Kriterium des adelichen Standes zu gelten. Thatsächlich gibt es nun schon längst polnische, auf „cki“ oder „ski“ endende Namen, die durchaus nichts mit dem Adel gemein haben, und hier tritt wieder die Bedeutung der Wappen für polnische Familiennamen recht deutlich an den Tag.

¹⁾ In einem „Einiges über den polnischen Adel“ überschriebenen Artikel in Nro. 14 der Zeitschrift „Deutsches Adelsblatt“ (1883) erscheint folglich Einiges nicht ganz richtig in obgemeldetem Sinne; noch weniger richtig ist dann ferner das angeführte „Wielmozyg jasny“, das gar nicht polnisch ist; es sollte wohl „Jaśnie Wielmożny“ heissen, das allerdings so viel als „Hochgeboren“ bedeutet; einfach „Wielmożny“ Hochwohlgeboren allenfalls, wogegen Fürsten im Polnischen die Titulatur „Jaśnie Oświecony“ für „Durchlaucht“, und Königen und Kaisern das „Najjaśniejszy Pan“ gebührt. Bischöfen und Erzbischöfen kömmt das „Przewielebny“ zu und dem Papste „Świątobliwość“, was „Heiligkeit“ bedeutet.

Hohe Beamte und Würdenträger pflegte man in Polen eben nur nach ihren Aemtern und Würden kurzweg zu nennen und in Druckschriften häufig nur so zu bezeichnen; z. B. „Hetman Koronny“ hiess der Kronfeldherr, „Arcybiskup Lwowski“ der Erzbischof von Lemberg, „Kasztelan Krakowski“ der Kastellan von Krakau, „Wojewoda Poznański“ der Wojewode oder Palatin von Posen u. s. w., da jedermann im Lande wusste, wer gerade die eine oder die andere jener Würden oder Aemter bekleidete und welcher Familie er somit angehörte. Auch die Frauen, Töchter und Söhne der Würdenträger und Beamten wurden, unter gewissen spracheigenen Abänderungen der Endsilben, in ähnlicher Weise beim Titel des Familienhauptes angesprochen; so hiess z. B. die Gemahlin des Krongrossmarschalls „Marszałkowa Wielka Koronna“, die Tochter des Starosten von Kaniow „Starościanka Kaniowska“ und der Sohn des Wojewoden von Lublin „Wojewodzię Lubelski“.

Familien, die Senatoren unter ihren Ahnen aufzuweisen haben, werden auch heute noch im Polnischen mit „senatorskiego Rodu“, d. h. zu deutsch: senatorischen Geschlechtes, häufig bezeichnet und jeder altritterliche Edelmann heisst, dem entsprechend auch, „czysty“ oder „prawy Karmazyn“, zu deutsch so viel als: reiner oder gerechter Karmosin, eine Anspielung auf die Farbe, die bei der ehemaligen, heute nur selten mehr anzutreffenden, Nationaltracht nur dem alten Adel zu tragen die Sitte gestattete. Es kann somit die Benennung „czysty Karmazyn“ dem französischen Ausdrucke „Noblesse de vieille roche“ gleichgestellt werden.

In den öffentlichen Akten und den Briefen der Könige an Edelleute findet sich keine andere Titulatur, den Adelstand betreffend, als das Prädikat „Urodzony“ vor, gleichviel ob der Betreffende Fürst, Graf, einfacher Edelmann, hoher Militär oder Civilbeamter war. Nur die Geistlichkeit wurde, je nach dem Range, mit „Wielebny, Przewielebny“ und der Papst allein mit „Świątobliwość“ angesprochen. Das Prädikat „Urodzony“ aber, das also dem polnischen Gesamttadel des Laienstandes, ohne jeden Unterschied, von Amtswegen zukam, hatte die einfache Bedeutung von „edelgeboren“. Im Privatverkehr machte und

macht man heute noch einen Rangunterschied im Gebrauche des „Jaśnie Wielmożny“, das dem „Hochgeboren“ und dem „Wielmożny“, das dem „Hochwohlgeboren“ im Deutschen etwa entspricht.

Es dürfte nicht uninteressant scheinen, nachzuforschen, wie viele Familien es heute noch gibt, deren Vorfahren die Einigungsakte Lithauens mit Polen 1569, schon mitunterzeichnet hatten, da jener Vorgang wohl als der wichtigste im Staatsleben angesehen werden kann und daher auch alle dazu Berechtigten, als zum alten Adel des polnischen Reiches gehörend, folgerecht angesehen werden können. Der Nachweis jener Theilnehmer ist sehr leicht in Vol. Leg. II, pag. 766, 767 und 768 einzusehen, wenn man die sich daselbst befindenden Unterschriften mit den genealogisch-heraldischen Notizen der, in diesen Blättern so oft genannten, Werke Paprocki's und Niesiecki's vergleicht. Damit sind jedoch noch keineswegs alle wirklich alten Adelsfamilien aufgeführt, denn es ist nicht denkbar, dass eine jede derselben Einen der ihrigen mit unter den Landesvertretern des Reichstages von 1569 gehabt habe; allein jede Familie, die damals schon im Besitze aller, dem polnischen Adel zustehenden, öffentlichen Rechte sich befunden hat, ist gewiss nicht dem neueren Adel zuzuzählen, besonders wenn erwogen wird, dass eben im einstigen selbstständigen Polen der Adel nicht allein nicht käuflich, sondern nicht einmal von der Huld des Monarchen allein, seit 1578, zu erlangen war, wie dies sattsam, in diesen Blättern schon, bewiesen worden ist. Es scheinen auch die Fachschriftsteller, wie z. B. Paprocki und Niesiecki, einen stylistischen Unterschied in ihren Familiennotizen vorwalten zu lassen, indem sie bei den Einen das Alter ihres Adels durch „Dom starożytny“ oder „starodawny“, zu deutsch: uraltes Haus, besonders betonen, während sie dies bei Andern dagegen zu thun unterlassen. Es sind dies alles Punkte, die insofern nur ein Recht auf Beachtung haben, als heute überhaupt auf adeliche Abstammung irgend ein Werth noch zu legen ist.

Wenn dem bekannten Geschichtsforscher Sismondi ¹⁾ geglaubt werden soll, so hatte schon Kaiser Friedrich III. den Diplomenhandel in Italien recht schwunghaft betrieben und dadurch den Monarchen wohl eine nicht zu verachtende Einnahmsquelle erschlossen; ob aber dadurch dem Nimbus, der so nothwendig dem Adelstande, nicht arg geschadet worden ist, hat schon der bekannte Herzog von Saint-Simon längst festgestellt, indem er eines Tages, da wieder neue Herzöge und Pairs befördert worden waren, ausrief: „Der König kann Herzöge und Pairs schaffen, doch nimmermehr einen Edelmann machen!“ ²⁾

¹⁾ Dieser Schriftsteller sagt nämlich pag. 215 in seiner „Histoire de la Renaissance et de la Liberté en Italie, de ses progrès, de sa décadence et de sa chute, par M. Simonde de Sismondi. Bruxelles etc. 1841“: „(Frédéric III) qui ne songeait à l'Italie que pour exploiter la vanité des grands en leur vendant à l'enchère des titres, des dignités et des investitures. Sigismond avait conféré, en 1432 le titre de marquis de Mantoue à Jean-François de Gonzague, pour douze mille florains: Frédéric III vendit à plus haut prix, le 15 mai 1452, le titre de duc de Modène et Reggio à Borso d'Este: la famille de celui-ci n'obtint que dix-neuf ans plus tard, du Pape Paule II, le titre de duché pour la seigneurie de Ferrare, qui relevait de l'Eglise. Sigismond et après lui Frédéric avaient trafiqué de même avec impudeur des titres de comte, de baron, de chevalier, de notaire impérial, et avaient accordé la légitimation des bâtards à tous ceux qui voulaient l'acheter; mais François Sforza, se croyant sûr d'obtenir un vain diplôme quand il le demanderait, n'estima pas qu'il valût tout l'argent qu'il lui coûterait.“ So weit Sismondi's Auslassung.

Wer sich eine Vorstellung des politischen wie des sittlichen Zustandes von Italien, noch ein halb Jahrhundert später als über die aus Sismondi soeben angeführte Zeit, machen will, der scheue nicht die Mühe und lese aufmerksam „Luca Landucci, Diario Fiorentino. Dal 1450 al 1516 continuato da un Anonimo fino al 1542 etc. pubblicato da Jodoco del Badia. In Firenze, G. C. Sansoni. Editore 1883“. Der Verfasser besagten Tagebuches war ein sehr frommer und gläubiger Bürger und Krämer, der seiner Vaterstadt, Florenz, aus innigem Herzen anhing. Seine Naivetät ist so religiös, dass man über dieselbe nicht lachen mag. Dabei urtheilt er doch ziemlich scharf über alles Das, was um ihn her sich ereignete.

²⁾ Der einst so viel gelesene Fürst von Pückler-Muskau hat sich häufig in seinen bändereichen Werken über dies Thema, in seiner eigenen Weise, ausgelassen und da er gewiss nicht ohne Berechtigung dazu war, so sei hier nur dessen gedacht, was er darüber in den zwei letzten Briefen des vierten Bandes seiner „Briefe eines Verstorbenen, Stuttgart 1837“, geurtheilt hat.

Wie aber schon mehrfach in diesen Blättern nachgewiesen worden ist, hat im selbstständigen Polen durchaus kein solcher Trafik mit der Adelswürde getrieben werden können, wie dies gleichzeitig in andern Ländern der Fall war. Es wurden daselbst die diesbezüglichen Gesetze wohl viel zu ernst gehandhabt, wie dies natürlich im unmittelbarsten Interesse jedes Edelmanns selbst schon lag. Dies gilt aber nur für jene Zeiten nationaler Selbstständigkeit, in denen sich die Polen von dem entsittlichenden Einflusse französischer Mode fern und frei zu halten verstanden. Doch mit den zwei Französinen, die, zum grössten Unglücke Polens, den Thron bestiegen, ward jede alte, ehrbare Sitte lächerlich gemacht und es trat an deren Stelle die schmachvolle Gleissnerei französischen Wesens an die Tagesordnung. Der würdige und wehrhafte polnische Edelmann musste zum geschmeidigen Höflinge sich umgestalten, wenn er „Carrière“ machen wollte.

Wenn aber die Vereinigungspakten von 1569 zu Lublin gewissermaassen als Normzeitpunkt zur Unterscheidung des alten und des neuern polnischen Adels angenommen werden würden, dann wäre es wahrscheinlich auch nicht schwer, mit Hilfe der polnischen Kronmatrikel, jene Adelserhebungen und Indigenatsertheilungen zu ermitteln, die von den polnischen Königen bis 1601 allein abhingen, ein Recht, das von da ab, wie schon oben mehrfach nachgewiesen, an den versammelten Reichstag überging. Der gelehrte Graf Thadäus Czałki hat eine darauf bezügliche Tabelle aufgestellt ¹⁾, deren Genauigkeit und Vollständigkeit vielleicht noch näher zu prüfen wären. Wenn man nun derselben die, bei Ładowski ²⁾ den Reichstagsakten gemässen, Verzeichnungen aller dergleichen Standeserhebungen und Indigenatsertheilungen, gerade wieder vom Jahre 1601 beginnend

¹⁾ Dzieła Tadeusza Czackiego etc. Poznań 1843. T. I. ad pag. 238. „Tablica Indygenatów, Nobilitacyi i przysposobień czyli Adoptacyi od początku Metryki Koronnej do 1601 Roku, kiedy Sejmy zaczęły utwarzać szlachtę.“

²⁾ „Inwentarz Konstytucy Koronnych i W. X. Litewskiego przez etc. Ładowskiego etc. etc. w Lipsku, ex Officina Weidemanniana R. P. 1733. Tit. „Szlachcic“ pag. 485 et seq.

und bis einschliesslich das Jahr 1726 enthaltend, anreihen würde, so gewönne man schon ein recht beachtenswerthes Material zur Feststellung obgedachten Unterschiedes.

II.

Das Institut der Majorate war dem selbstständigen Polen auch bekannt, denn es zählte deren neun, die im Polnischen Ordinationen und deren Nutzniesser Ordinate genannt wurden ¹⁾. Es waren dies die Ordinationen Lubraniec, die später an die Chlewicki als Erbbesitzthum überging; Jarosław, die in den Händen der Fürsten Ostrogski verschwand; Pinczow; ferner die der Zamojski; die von Olyka, von Kleck, von Nieśwież, dem fürstlichen Hause Radziwill eigen; die von Ostrog; diese wurde mit Zustimmung des letzten Majoratsherrn oder Ordinatens, Janus Fürsten Sanguszko, 1766 abgeschafft, und endlich die von Rydzyna, oder Reisen, für die Fürsten Sułkowski 1775 neu errichtet. Seit Auflösung der Selbstständigkeit des polnischen Staates haben sich die Majorate unter den Sceptern der drei, Polen theilenden, Mächte, um viele neuere vermehrt, die aber hier nicht in Betracht kommen.

III.

Es dürfte manchem Leser der Geschichte Polens schon aufgefallen sein, dass so wenig polnische Ritter an den grossen Kreuzzügen sich betheiligt zu haben scheinen, wie dies denn auch wirklich der Fall gewesen ist; allein die Ursache jener Thatsache ist eine eben so leicht erklärliche als triftige. Umgeben von so vielen wilden, heidnischen Völkern, wie es eben das alte Polen war, konnten dessen Ritter ihren Muth, in Ausübung der Pflicht, das eigne Vaterland und daher das übrige christliche

¹⁾ „Kuropatnicki, Wiadomości o klejnocie szlacheckim. 1789“, in „Studien in der Geschichte des Polnischen Volkes etc. von O. v. Weissenhorst. Zürich, Fr. Schulthess, 1850“, I. pag. 29.

Europa, vor Einfällen jener Feinde des Kreuzes zu schützen, ganz in der Nähe und häufig genug bewähren, ohne den, sonst so sehr überschätzten, grossen Kreuzzügen nach dem Morgenlande sich anzuschliessen. Indessen haben sich doch viele polnische Ritter einzeln jenen frommen Heerschaaren zugesellt und auch mancher piastische Fürst war ihnen gefolgt.

Es zählten auch die verschiedenen, im gelobten Lande gestifteten, Orden manchen polnischen Rittersmann in ihren tapfern und mildthätigen Reihen und dies zwar schon vom zwölften Jahrhunderte an. Jener Dienst unter den verschiedenen Bannern des Kreuzes wurde in Polen gleichsam als eine wichtige Kriegsschule angesehen, aus welcher dem vaterländischen Heere dann mit die besten und erfahrensten Führer wieder heimkamen. Die Johanniter oder Malteser hatten auch in Polen schon sehr früh reichen Grundbesitz; doch bildeten sie daselbst weder eine eigene Zunge noch Provinz, sondern nur Grosspriorate und Kommenden, die zur deutschen Zunge gehörten.

IV.

In Betreff der Bildung der Jugend, so wurden die Töchter des Adels gewöhnlich in den, damals in Polen zahlreichen, Frauenklöstern erzogen, wie dies auch in andern Staaten Europa's, zu alten Zeiten, allgemein Sitte war. Häufig kamen dann, nachdem die klösterliche Erziehung vollendet war, die jungen Edelfräulein in die Häuser der grossen Herren, um deren Frauen Gefolge glänzender zu machen, wobei sie noch, unter Aufsicht einer vorgesetzten Hofmeisterin, sich in weiblichen Kunstfertigkeiten aller Art, wie auch in feinem, geselligem Umgange ferner ausbildeten und nicht selten auch sich vortheilhaft zu verheirathen Gelegenheit fanden.

Die männliche Jugend des Adels wurde zum grossen Theile auch in den Klosterschulen unterrichtet; besuchte alsdann die höhern Lehranstalten oder Landesuniversitäten und, wenn es ihre Mittel erlaubten, so begab sie sich noch gern, unter Aufsicht bewährter Führer, auf auswärtige Hochschulen. Besonders von

jungen Polen gern besuchte Universitäten waren die zu Ingolstadt, Wittenberg, Paris, Padua, Bologna und Rom; denn, wenn ein junger polnischer Edelmann zu höherem Amte einst gelangen wollte, so musste er sich tüchtige juristische Kenntnisse sammeln und besonders der Beredsamkeit in lateinischer Sprache obliegen. Auch ist es bekannt, dass viele der berühmtesten polnischen Feldherren nicht minder als gelehrte und fähige Staatsmänner in der Geschichte geglänzt haben. Jeder junge Edelmann aber, dessen Mittel es nur irgend einigermaassen erlaubten, trachtete sich juristisch, so gut es ihm möglich war, auszubilden und hiezu gehörte auch die Aufnahme in die Körperschaft der Rechtsbessenen (*palestra*), um mit diesen die öffentlichen Gerichtsverhandlungen zu besuchen, wie auch den Sitzungen der Provinziallandtage und Reichstage beizuwohnen, auf welchen sie häufig einen, theils störenden, theils ziemlich entscheidenden, Einfluss zu üben sich herausnahmen und nicht selten Ausschreitungen sich erlaubten, gegen welche behördliche Gewaltmaassregeln nöthig zu werden pflegten.

Wie sehr der Bildungsgang der jungen polnischen Edelleute von dem ihrer Standesgenossen anderer Länder, in damaligen Zeiten, abstechen musste, ist leicht begreiflich, da anderswo und besonders in Deutschland und Frankreich, die jungen Leute beinahe ausschliesslich von ihrem guten Schwerte und günstigen Zufällen ihr Fortkommen zu erwarten gewohnt waren und häufig erwähnen auch ältere Schriftsteller, unter Andern besonders z. B. de Thou, Lippomani, Loccenius, die ungewöhnliche wissenschaftliche Bildung und Gewandtheit in fremden Sprachen des polnischen Adels. Dass dabei die ritterlichen Uebungen nicht von ihm vernachlässigt wurden, ist zu bekannt, um weiter erwähnt zu werden.

Söhne sehr reicher polnischer Häuser wurden, nach vollendeten Studien im In- und Auslande, noch häufig auf grössere Reisen gesendet; manche unter ihnen widmeten sich noch einige Jahre sogar fremdem Kriegsdienste, oder weilten an Höfen hervorragender Fürsten, um ihre Kenntnisse zu vermehren, Erfahrungen zu sammeln, Verbindungen anzuknüpfen und ihre Sitten zu

glätten, ehe sie sich dem Dienste ihres Vaterlandes zur Verfügung stellten.

Die Höfe polnischer Grossen dienten wieder dem minder bemittelten jungen Adel als Bildungsstätte, sowohl im Kriegshandwerke wie im bürgerlichen Verkehre. Der Hofstaat eines polnischen grossen Herrn, geistlichen oder weltlichen Standes, war denn auch in zwei, scharf von einander geschiedene Klassen getheilt, nämlich in die der Hofleute (Dworzanie) und in jene der Hausdiener (Barwa, auch: Czeladź) oder Livreetragenden. So streng nun auch jene beiden Klassen von einander sich unterschieden, so blickten sie doch beide auf ihren Gebieter wie auf ihren Beschützer, Wohlthäter und Förderer ihres spätern Fortkommens, wie dies auch allgemein in Europa eingeführter Brauch war.

V.

Ein, die Sitten und Gebräuche der Polen im siebenzehnten Jahrhunderte schilderndes Werk ¹⁾, hat der schon mehrfach genannte Historiker Maciejowski geliefert; es reicht aber nur bis in die Mitte des besagten Jahrhunderts und, der unmaassgeblichen Ansicht des Verfassers dieser Beiträge nach, hört auch so ziemlich zu jener Zeit, mehr oder minder, das nationale Gepräge in allen Verhältnissen und Gesellschaftsschichten Polens eigentlich auf, da fremde Sitten und fremde Einflüsse, von da ab, immer mehr in dem, seinem politischen Zerfalle entgegeneilenden, Staate überhand zu nehmen begonnen haben. Maciejowski's angegebenes Werk muss jedoch „cum grano salis“ gelesen werden, da dessen Verfasser, ohne Zweifel, die Schatten-

¹⁾ „Polska aż do pierwszej połowy XVII wieku pod względem obyczajów i zwyczajów w czterech częściach opisana przez Wacława Aleksandra Maciejowskiego. W Petersburgu i w Warszawie w Księgarniach Eggersa i Sennewalda 1842.“ — Zur Kenntniss der gleichen Verhältnisse, Ausgangs des achtzehnten Jahrhunderts, kann „Reise eines Liefländers von Riga nach Warschau etc. von Schulz. Berlin 1795—1797“ dienen, ein Werk, das auch einer französischen Uebersetzung gewürdigt wurde, und welches J. J. Kraszewski 1870 sogar in's Polnische übertragen hat. Ueberhaupt fehlt es der polnischen Literatur an kulturhistorischen Aufzeichnungen älterer Zeiten durchaus nicht.

seiten seines Thema's geflissentlich so grell aufgetragen, um seinen Landsleuten ihre Fehler und Lächerlichkeiten recht drastisch vorzuhalten, eine Aufgabe, die vor ihm schon Węgierski († 1787) und früher noch Christof Opalinski († 1656), in maasslosen Satyren, unternommen hatten.

Letzteres ist jedoch nicht der Zweck dieser Blätter, die nur vielverbreitete irrige Ansichten, ja Fabeln, über den polnischen Adel zu widerlegen anstreben und dafür dem, hauptsächlich der polnischen Sprache unkundigen, Leser richtige auf Geschichte und Gesetze sich stützenden Begriffe der Adelsgeschichte im alten selbstständigen Polen geläufiger zu machen.

Da der polnische Staat längst nicht mehr autonom besteht, so hat sich denn auch folgerecht dessen Adel denjenigen Gesetzen zu fügen gehabt, die in den Staaten maassgebend sind, in welchen er sich nunmehr eingebürgert befindet und somit hat er denn auch, grossentheils wenigstens, sein eigenthümliches Gepräge thatsächlich eingebüsst. Was der Adel heutigen Tages überhaupt noch für eine Stellung im öffentlichen Leben einnimmt, ist, unter andern, in Bluntschli's geschätztem Staatslexikon leicht einzusehen.

Schliesslich wünscht Verfasser nochmals in Erinnerung zu bringen, dass er durchaus nicht wähnt, eine mustergiltige Arbeit in diesen Beiträgen geliefert zu haben. Dagegen aber nimmt er von seinem nachsichtigen Leser mit der Beruhigung Abschied, nur nach Wahrheit in seinem Vorwurfe gestrebt zu haben und hofft daher, auch anregend, nach der gleichen Richtung hin, auf jüngere und besser befähigte Schriftsteller, mit diesem seinem schwachen Beispiele, allenfalls einwirken zu können.





BIBLIOTEKA KORNICKA

23180